

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1988

*Clemens Lerche**

Übersicht

(for an English Version of this Survey see p. 311)

1.–5. *Staaten und Regierungen*: 1. Existenzrecht Israels, Proklamation des Staates Palästina. – 2. Südliches Afrika. – 3. Zypern. – 4. Panama. – 5. West-Sahara.

6.–9. *Staatsgebiet*: 6. Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze mit Luxemburg. – 7. Gebietsaustausch zwischen der Bundesrepublik und Belgien. – 8. Grenzabfertigungsstellen. – 9. Mundatwald.

10.–13. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 10. ILC-Kodifikationsprojekt: The Law of the Non-Navi-

* Ass. iur., Referent am Institut.

Abkürzungen: ABl.EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Archiv der Gegenwart; AsylVfG = Asylverfahrensgesetz; Az. = Aktenzeichen; BAnz. = Bundesanzeiger; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PlPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsdienstes der Bundesregierung; EA = Europa-Archiv; EG = Europäische Gemeinschaften; EPIL = R. Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*; EPZ = Europäische Politische Zusammenarbeit; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; GeschOBR = Geschäftsordnung des Bundesrates; GG = Grundgesetz; HGO = Hessische Gemeindeordnung; IAEA = International Atomic Energy Agency; ICAO = International Civil Aviation Organization; ICJ(Rep.) = International Court of Justice (Reports); IGH = Internationaler Gerichtshof; ILC = International Law Commission; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organisation; INF = Intermediate-Range Nuclear Forces; i.V.m. = in Verbindung mit; J. Space L. = *Journal of Space Law*; JZ-GD = *Juristen Zeitung-Gesetzgebungsdienst*; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; m.w.N. = mit weiteren Nachweisen; NATO = North Atlantic Treaty Organization; OAU = Organization of African Unity; RGW = Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe; SZ = *Süddeutsche Zeitung*; UN Doc. = United Nations Document; UNIDO = United Nations Industrial Development Organization; VN = Vereinte Nationen; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; WEU = Westeuropäische Union.

gational Uses of International Watercourses. – 11. Konvention über die Begrenzung der Haftung bei der Binnenschifffahrt. – 12. Bilaterale Binnenschifffahrtsabkommen. – 13. Mosel-Kommission.

14.–17. *Seerecht*: 14. Deutsch-sowjetisches Abkommen über die Verhütung von Zwischenfällen auf See. – 15. Hafenstaatkontrolle. – 16. Einführung eines internationalen Seeschiffahrtsregisters. – 17. Schutz des menschlichen Lebens auf See.

18.–21. *Luft- und Weltraum*: 18. Internationale Weltraumstation. – 19. Angriffe gegen die Zivilluftfahrt. – 20. Stellungnahmen der Bundesrepublik im Legal Sub-Committee of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space. – 21. Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in der Weltraumforschung mit der UdSSR.

22.–23. *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*: 22. Aussiedler. – 23. Wehrpflicht von Doppelstaatern.

24.–27. *Ausländer und Minderheiten*: 24. Neuregelung des Asyl- und Ausländerrechts. – 25. Neue Fassung des Ausländererlasses in Berlin. – 26. Runderlaß des Innenministers in Nordrhein-Westfalen. – 27. Wahlrecht für Ausländer.

28.–36. *Menschenrechte*: 28. Allgemeines. – 29. 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention. – 30. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung. – 31. VN-Menschenrechtskommission. – 32. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. – 33. KSZE. – 34. Südafrika. – 35. Iran. – 36. Ostblockstaaten.

37.–38. *Privates Vermögen im Ausland*: 37. Verträge über den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen. – 38. Doppelbesteuerungsabkommen.

39.–43. *Vorrechte und Befreiungen*: 39. ILC-Kodifikationsprojekt: Jurisdictional Immunities of States and their Property. – 40. UNIDO. – 41. Internationaler Weizenrat. – 42. Bank für die Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik. – 43. Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische diplomatische Missionen.

44.–49. *Diplomatie und Konsularwesen*: 44. Gerichtsverfahren gegen zwei deutsche Diplomaten in Chile. – 45. Wohnungsdurchsuchung bei dem deutschen Generalkonsul in Johannesburg. – 46. «Colonia Dignidad». – 47. Gemeinsame deutsch-französische Botschaft in der Mongolei. – 48. Unzulässige Demarche des rumänischen Botschafters. – 49. Vereinbarungen über die gegenseitige Errichtung von Generalkonsulaten.

50.–51. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 50. Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz. – 51. Vertragspraxis.

52.–62. *Zusammenarbeit der Staaten*: 52. Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung. – 53. Europäischer Windkanal. – 54. Abkommen über soziale Sicherheit. – 55. Katastrophenhilfe. – 56. Kulturelle Zusammenarbeit. – 57. Konsultationsvereinbarungen. – 58. Vereinbarungen mit Frankreich. – 59. Vereinbarungen mit der UdSSR. – 60. Deutsch-amerikanischer Rat für den Jugendaustausch. – 61. Weitere bilaterale Vereinbarungen. – 62. Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe.

63.–72. *Umwelt- und Naturschutz*: 63. Nuklearunfälle. – 64. Schutz der Ozonschicht. – 65. Luftverschmutzung. – 66. Abfallbeseitigung. – 67. Entwurf einer Konvention über die Regelung der Rohstoffgewinnung in der Antarktis. – 68. Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe. – 69. Schutz der Nord- und Ostsee. – 70. Schutz der Meerestiere. – 71. Rhein-sanierung. – 72. Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Umweltschutz.

73.–79. *Handel, Verkehr und Kommunikation*: 73. Neue Weltwirtschaftsordnung. – 74. Internationales Wirtschafts- und Handelsrecht. – 75. Extraterritoriale Wirkung des neuen amerikanischen Handelsgesetzes. – 76. Deutsch-französischer Wirtschafts- und Finanzrat. – 77. Entwicklung eines neuen europäischen Militärflugzeuges. – 78. Beförderungsabkommen. – 79. Bundesbank.

80.–88. *Europäische Gemeinschaften*: 80. Einrichtung einer Länderkammer für Gesetzes-

vorlagen, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen. – 81. Einrichtung eines Länderbeobachters bei den Europäischen Gemeinschaften. – 82. Rechte der deutschen Bundesländer. – 83. Kompetenzabgrenzung zwischen EG und Kommunen. – 84. Kompetenz der EG zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer. – 85. Europäisches Währungssystem und Europäische Zentralbank. – 86. Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften. – 87. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung. – 88. Erlaß der Europawahlordnung.

89.–98. *Internationale Organisationen*: 89. Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat. – 90. ILC. – 91. *Nicaragua*-Urteil des IGH. – 92. Beteiligung der Bundeswehr an VN-Friedenstruppen. – 93. Beteiligung an finanziellen Aufwendungen der VN für Namibia. – 94. Vertretung der PLO bei den VN. – 95. ILO. – 96. Internationale Kakao-Organisation. – 97. Internationale Seefunksatelliten-Organisation. – 98. Europäische Schule.

99.–104. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 99. Stationierungsland-Abkommen mit den Vertragsparteien des INF-Vertrages. – 100. Militärische Kooperationen. – 101. Entsendung eines Flottenverbandes in das Mittelmeer. – 102. Stationierung von Bundeswehreinheiten in Norwegen im Rahmen der NATO. – 103. NATO-Truppenstatut, Verbot von Kunstflug über deutschem Territorium. – 104. KSZE: Einschränkung des Konsensprinzips.

105.–114. *Krieg und Neutralität*: 105. Ratifikation des Protokolls zum Vertrag über den Panamakanal. – 106. Diskussion über die Entsendung einer Technischen Hilfsgruppe nach Nicaragua. – 107. Frage der Entsendung von Einheiten der Bundesmarine in den Persischen Golf. – 108. Präsenz von Kriegsschiffen anderer westlicher Staaten im Persischen Golf. – 109. Irakisch-iranischer Krieg. – 110. Abschluß einer iranischen Verkehrsmaschine durch die USA. – 111. Naher Osten. – 112. West-Sahara. – 113. Chemische Waffen. – 114. Weltraumwaffen.

115.–129. *Deutschlands Rechtslage*: 115. Polnische Westgrenze. – 116. Wiedervereinigung. – 117. Status von Berlin. – 118. Einbeziehung Berlins in internationale Verträge. – 119. Gebietsaustausch zwischen Berlin (West) und der DDR. – 120. Partnerschaft zwischen Bezirken in Berlin (West) und Städten in der DDR. – 121. Partnerschaftsabkommen zwischen Wiesbaden und Breslau (Wrocław). – 122. Einrichtung einer Beschwerdestelle durch die Alliierte Kommandatur. – 123. Transitverkehr durch die DDR. – 124. Stromlieferungsabkommen. – 125. Orientierungsrahmen über die Zusammenarbeit im Umweltschutz. – 126. Frage der Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik durch Rechte des amerikanischen Militärs. – 127. Mögliche Kontingentierung der Ausreisegenehmigungen für Bürger der DDR in die Bundesrepublik. – 128. Grenzzwischenfall. – 129. Behinderung von Journalisten in der DDR.

Survey

1.–5. *States and Governments*: 1. Israel's right of existence, proclamation of the State of Palestine. – 2. Southern Africa. – 3. Cyprus. – 4. Panama. – 5. Western Sahara.

6.–9. *State Territory*: 6. Course of the common state border with Luxembourg. – 7. Exchange of territory between the Federal Republic and Belgium. – 8. Common border posts. – 9. Mundatwald area.

10.–13. *Rivers, Lakes, Canals*: 10. Codification project of the ILC: The Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses. – 11. Convention on the limitation of the responsibility for shipping in internal waters. – 12. Bilateral shipping agreements concerning internal waters. – 13. Moselle Commission.

14.–17. *Law of the Sea*: 14. German-Soviet agreement on the prevention of incidents at sea. – 15. Control by port state. – 16. Establishment of an international shipping register. – 17. Protection of human life at sea.

18.–21. *Air and Space*: 18. International Space Station. – 19. Attacks on civil aviation. – 20. Statements of the Federal Republic in the Legal Sub-Committee of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space. – 21. Agreement on scientific and technical cooperation with the USSR in the field of outer space research.

22.–23. *Sovereignty over Persons and Nationality*: 22. German immigrants. – 23. Military service for holders of dual nationality.

24.–27. *Aliens and Minorities*: 24. Revision of the asylum and aliens law. – 25. New aliens legislation regulation for West Berlin. – 26. Circular order of the Minister for Internal Affairs for North Rhine-Westphalia. – 27. Aliens' right to vote.

28.–36. *Human Rights*: 28. In general. – 29. 6th Additional Protocol to the European Convention on Human Rights. – 30. European Convention for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. – 31. UN Human Rights Commission. – 32. International Covenant on Civil and Political Rights. – 33. Conference for Security and Cooperation in Europe. – 34. South Africa. – 35. Iran. – 36. East bloc States.

37.–38. *Private Property Abroad*: 37. Foreign investment and capital protection agreements. – 38. Double taxation agreements.

39.–43. *Privileges and Immunities*: 39. Codification project of the ILC: Jurisdictional Immunities of States and their Property. – 40. UNIDO. – 41. International Wheat Council. – 42. Bank for the US military in the Federal Republic. – 43. Remission of purchase tax to foreign diplomatic missions.

44.–49. *Diplomatic and Consular Relations*: 44. Court proceedings against two German diplomats in Chile. – 45. Search of the house of the German Consul General in Johannesburg. – 46. «Colonia Dignidad». – 47. Common German-French embassy in Mongolia. – 48. Inadmissible démarche of the Rumanian ambassador. – 49. Agreements on the mutual establishment of general consulates.

50.–51. *Legal Assistance and Extradition*: 50. German law on recognition and enforcement of foreign judgements. – 51. Digest of treaties.

52.–62. *Cooperation between States*: 52. European Charter on Local Self-Administration. – 53. European wind-tunnel. – 54. Social security agreements. – 55. Disaster relief. – 56. Cultural cooperation. – 57. Agreements on regular consultations. – 58. Agreements with France. – 59. Agreements with the USSR. – 60. German-American Youth Exchange Council. – 61. Other bilateral agreements. – 62. Development aid, humanitarian assistance.

63.–72. *Protection of the Environment and Natural Resources*: 63. Nuclear accidents. – 64. Protection of the ozone layer. – 65. Air pollution. – 66. Refuse disposal. – 67. Draft Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resource Activities. – 68. Pollution of the sea by oil from ships. – 69. Protection of the North Sea and Baltic Sea. – 70. Protection of marine animals. – 71. Development of the Rhine. – 72. Bilateral agreements on cooperation in the field of environmental protection.

73.–79. *International Trade, Commerce and Communication*: 73. New international economic order. – 74. International economic and trade law. – 75. Extraterritorial effects of the US Export Administration Act. – 76. German-French Economic Council. – 77. Construction of a new European military aircraft. – 78. Transport treaties. – 79. Federal Bank.

80.–88. *European Communities*: 80. Establishment of a chamber of the Länder for the consideration of legislation concerning the EC. – 81. Appointment of an observer of the Länder to the EC. – 82. Rights of the German Länder. – 83. Division of competences between the EC and local communities. – 84. Competence of the EC to regulate the right of aliens to vote in the municipal elections. – 85. European Monetary System and a European Central Bank. – 86. Court of First Instance of the EC. – 87. European Economic Interest Grouping. – 88. Adoption of regulations for the elections to the European Parliament.

89.–98. *International Organizations*: 89. Membership in the UN Security Council. – 90. ILC. – 91. *Nicaragua* judgement of the ICJ. – 92. Participation of the West German armed forces in UN peace-keeping forces. – 93. Financial contributions for the UN operations in Namibia. – 94. PLO mission to the UN. – – 95. ILO. – 96. International Cocoa Organization. – 97. INMARSAT. – 98. European School.

99.–104. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 99. Inspection agreements relating to the INF Treaty. – 100. Military cooperation. – 101. Sending of a naval unit to the Mediterranean. – 102. Stationing of West German armed forces in Norway within the framework of NATO. – 103. NATO Status of Forces Agreement, prohibition of aerial display flying over German territory. – 104. Conference for Security and Cooperation in Europe: Limitation of the principle of consensus.

105.–114. *War and Neutrality*: 105. Ratification of the Protocol to the Panama Canal Treaty. – 106. Discussion on sending a Technical Assistance Group to Nicaragua. – 107. Question of the sending of West German naval units to the Persian Gulf. – 108. Presence of warships of other Western countries in the Persian Gulf. – 109. Iraq-Iran war. – 110. Shooting down of an Iranian civil aircraft by US military forces. – 111. Middle East. – 112. Western Sahara. – 113. Chemical weapons. – 114. Space weapons.

115.–129. *Legal Status of Germany*: 115. Western boundary of Poland. – 116. Reunification. – 117. Status of Berlin. – 118. Integration of Berlin in international agreements. – 119. Exchange of territory between West Berlin and the GDR. – 120. Partnership agreements between districts of West Berlin and towns in the GDR. – 121. Partnership agreement between the cities of Wiesbaden and Wrocław (Breslau). – 122. Establishment of a complaints office by the Allied Kommandatura. – 123. Transit traffic through the GDR. – 124. Agreement on the supply of electricity. – 125. Framework agreement on environmental cooperation. – 126. Question of the violation of the sovereignty of the Federal Republic by rights of the US army. – 127. Possible allocation of exit permits for citizens of the GDR to the Federal Republic. – 128. Border incident. – 129. Restrictions on journalists in the GDR.

Staaten und Regierungen

1.a) Der Bundesminister des Auswärtigen, Genscher, forderte im Berichtsjahr erneut das **Selbstbestimmungsrecht für das palästinensische Volk**. Dadurch dürfe jedoch das **Existenzrecht Israels** nicht beeinträchtigt werden¹.

b) Stimmenthaltung übte die Bundesrepublik bei der Abstimmung in der VN-Generalversammlung über einen Resolutionsantrag, der die Anerkennung der **Proklamation des Staates Palästina** durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 sowie, unbeschadet des fortbestehenden Beobachterstatus, den Austausch der Bezeichnung »Palästinensische Befreiungsorganisation« durch »Palästina« innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beinhaltete². Die zwölf Mitgliedstaaten der EG gaben bei

¹ In einer Debatte des Deutschen Bundestages am 11.3.1988, BT-PlPr.11/69, 4675 B.

² UN Doc.A/RES/43/177 (Resolutionsantrag; UN Doc.A/43/L.54 and Add.1). Siehe zum Abstimmungsverhalten UN Doc.A/43/PV.82.

dieser Gelegenheit gegenüber den Vereinten Nationen folgende Gemeinsame Erklärung ab³:

“The Twelve attach particular importance to the decisions adopted by the Palestinian National Council in Algiers, which reflect the will of the Palestinian people to assert their national identity and which include positive steps towards the peaceful settlement of the Arab-Israeli conflict.

They welcome in this respect the acceptance by the PNC of Security Council resolutions 242 (1967) and 338 (1973) as a basis for an International Conference, which implies acceptance of the right of existence and of security for all States of the region, including Israel. Respect for this principle goes together with that of justice for the peoples of the region, in particular, the right of self-determination of the Palestinian people with all that this implies ...”.

Auf Anfragen der Presse zur Haltung der Bundesregierung betreffend die Proklamation des Staates Palästina äußerte die Bundesregierung die Ansicht, daß sich vorerst die Frage der Anerkennung eines palästinensischen Staates nicht stelle, da erst der Friedensprozeß zur Bildung eines palästinensischen Staates in der einen oder anderen Form führen könne. Vorerst fehle es schon an dem Element der effektiven Staatsgewalt⁴.

2.a) In einer Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages nahm Bundeskanzler Kohl zu der Reise des Bayerischen Ministerpräsidenten **Strauß** in das **südliche Afrika** Stellung⁵:

»Die Gespräche in dem ‘Homeland’ Bophuthatswana und in Namibia sowie das Zusammentreffen mit dem Führer der angolischen Widerstandsbewegung UNITA, Savimbi, hat Ministerpräsident Strauß in eigener Verantwortung und außerhalb meines Auftrages⁶ wahrgenommen.

Meine Damen und Herren, mit diesen Gesprächen wurde die Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika nicht verändert. Die sogenannten Homelands sind und bleiben Teile Südafrikas⁷. Ihre Haltung dazu hat die Bundesregierung in der Beantwortung der Großen Anfrage vom 21. Dezember 1983 klargemacht.

Zur Überführung Namibias in die staatliche Unabhängigkeit sind die Resolu-

³ UN Doc.A/43/853. Diese Erklärung war im Rahmen der EPZ am 21.11.1988 in Brüssel vereinbart worden, vgl. etwa FAZ vom 22.11.1988, 6.

⁴ Mündliche Auskunft des Auswärtigen Amtes.

⁵ BT-PIPr.11/58, 3968 Cff.; Bull.Nr.20, 5.2.1988, 167; vgl. auch die Äußerungen des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Schäfer, im Bundestag, BT-PIPr.11/80, 5377 B; 11/83, 5591 A.

⁶ Zum Umfang des Auftrags siehe die Stellungnahme von Staatsminister Stavenhagen, BT-PIPr.11/59, 4126 Af.

⁷ Siehe hierzu auch die Ansprachen des Staatsministers Schäfer vor afrikanischen Botschaftern am 19. und 26.2.1988, Bull.Nr.30, 2.3.1988, 256ff.

tion 435 und der Lösungsplan der Vereinten Nationen weiterhin selbstverständlich unverzichtbar⁸. Die von Südafrika eingesetzte Übergangsregierung wird von der Bundesregierung nicht anerkannt. Eine staatliche Entwicklungshilfe für Namibia gibt es vor dem Zeitpunkt der Unabhängigkeit nicht ...

Im übrigen wissen Sie alle – ich will es noch einmal bestätigen –: Die Bundesregierung unterhält politische Beziehungen zur Regierung Angolas, sie unterhält keine zu angolanischen Widerstandsbewegungen«.

b) Am 24. Oktober 1988 gaben die zwölf Mitgliedstaaten der EG gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgende **Gemeinsame Erklärung zu Namibia** ab⁹:

“The Twelve remain committed to Namibia’s independence in accordance with the United Nations settlement plan endorsed by Security Council resolution 435 (1978) and have repeatedly called for its implementation without further delay or conditions ...

The Twelve express their satisfaction at the ongoing negotiations between Angola, Cuba and South Africa ..., which they support ...”.

3. Die Staats- und Regierungschefs der EG bekräftigten auf ihrer Tagung in Rhodos am 2. und 3. Dezember 1988 im Rahmen der EPZ die früheren Erklärungen der Zwölf, die die Unabhängigkeit, die Souveränität, die territoriale Integrität und die Einheit **Zyperns** vorbehaltlos unterstützten. Sie äußerten ihren Wunsch nach einer Lösung des Problems auf der Basis dieser Grundsätze und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen¹⁰.

4. Der neue Botschafter der Bundesrepublik in **Panama** überreichte im Juni 1988 dem amtierenden Präsidenten Solis Palma sein Beglaubigungsschreiben. Solis Palma wurde von Militärmachthaber **Noriega** unterstützt. Die USA lehnten aus diesem Grund seine Anerkennung ab und betrachteten den gestürzten Präsidenten **Delvalle** als legitim¹¹.

5. Die Bundesrepublik stimmte im VN-Sicherheitsrat für eine Resolution über die Lage in der **West-Sahara**, die sich für die Abhaltung eines Referendums der dortigen Bevölkerung unter der Aufsicht der VN und der OAU ausspricht¹². In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage erklärte die Bundesregierung, sie erkenne die **Polisario-Front** als Befreiungsbewegung völkerrechtlich nicht an¹³.

⁸ Ebenso Schäfer, *ibid.*

⁹ UN Doc.A/43/752.

¹⁰ Bull.Nr.170, 6.12.1988, 1513.

¹¹ Bull.Nr.89, 28.6.1988, 844; siehe dazu auch SZ vom 16./17.6.1988, 9.

¹² UN Doc.S/RES/621 (1988). Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

¹³ Antwort von Staatsminister Schäfer, BT-Drs.11/2061, 6.

Staatsgebiet

6. Am 14. April 1988 erging das Ratifikationsgesetz zu dem Vertrag vom 19. Dezember 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den **Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze**¹⁴. Der Vertrag trat am 1. September 1988 in Kraft¹⁵. Art.1 Abs.1 sieht vor, daß Mosel, Sauer und Our dort, wo sie nach dem Vertrag vom 26. Juni 1816 die Grenze bilden, **gemeinschaftliches Hoheitsgebiet** beider Vertragsstaaten sind.

Ein besonderes Problem bildete bei den Vertragsverhandlungen die Frage, wie das gemeinschaftliche Hoheitsgebiet gegen das der einzelstaatlichen vollen Souveränität unterliegende Gebiet der beiden Vertragsstaaten abzugrenzen sei. Die Grenzflüsse führen je nach den Witterungsverhältnissen unterschiedlich viel Wasser, so daß eine Bestimmung, welche die Schnittlinie der Wasserfläche mit dem Land als Begrenzungslinie festlegen würde, der erforderlichen Eindeutigkeit ermangelt hätte, weil diese Schnittlinien nicht zu jeder Zeit gleich verlaufen¹⁶. Die Vertragsstaaten einigten sich schließlich auf folgende Regelung in Art.1 Abs.3 Satz 1:

»Die seitliche Begrenzung des gemeinschaftlichen Hoheitsgebiets ist die Schnittlinie der Wasseroberfläche mit der Landoberfläche, die sich bei Mittelwasserstand frei fließend, in Staubereichen durch den hydrodynamischen Staupiegel bildet«.

Für Schleusenbereiche, den Bereich von Kraftwerksanlagen und sonstigen Bauwerken wurde, da dort eine Schnittlinie zwischen Wasserfläche und Landfläche fehlt, in Art.1 Abs.3 Satz 2 eine Sonderregelung getroffen.

Gemäß Art.5 Abs.1 des Abkommens regeln die Vertragsstaaten die Fragen des im gemeinschaftlichen Hoheitsgebiet anzuwendenden Rechts durch eine zusätzliche Vereinbarung. Nach Art.7 wird eine ständige gemischte Grenzkommission eingerichtet. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet gemäß Art.10 Abs.2 ein Schiedsgericht, dessen nähere Modalitäten in einem Notenwechsel geregelt werden, der Bestandteil des Vertrages ist.

7. Am 28. April 1988 erging das Ratifikationsgesetz zu dem Vertrag vom 26. März 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über die **Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze** im Bereich der

¹⁴ BGBl.1988 II, 414.

¹⁵ BGBl.1988 II, 923.

¹⁶ Siehe die Denkschrift zu dem Vertrag, BT-Drs.11/477, 14.

regulierten Grenzgewässer Breitenbach und Schwarzbach, Kreise Aachen und Malmedy¹⁷. Der Vertrag trat am 1. Januar 1989 in Kraft¹⁸.

8. Mit einigen Nachbarstaaten wurden Abkommen über praktische Regelungen im Zusammenhang mit **Grenzabfertigungsstellen** geschlossen¹⁹. Eine entsprechende Verordnung trat im Berichtszeitraum in Kraft²⁰.

9. a) Die Bundesregierung beantwortete eine Schriftliche Anfrage zur **Geltung des Grundgesetzes im Gebiet des Mundatwaldes** folgendermaßen²¹:

»Nach Auffassung der Bundesregierung gilt das Grundgesetz auch im Gebiet des Mundatwaldes. Der Geltungsbereich des Grundgesetzes ergibt sich aus der Präambel und seinem Artikel 23. Letzterer geht in seinem Satz 1 von dem Bestand der Länder z. Z. der Verkündung des Grundgesetzes aus. Der Mundatwald ist zu keiner Zeit aus dem deutschen Staatsverband ausgeschieden und gehört seit Gründung des Landes Rheinland-Pfalz zu dessen Staatsgebiet. Die deutsche Staatsgewalt war lediglich durch eine Maßnahme der damaligen französischen Besatzungsmacht an ihrer Entfaltung im Gebiet des Mundatwaldes

¹⁷ BGBl.1988 II, 445.

¹⁸ BGBl.1988 II, 1148.

¹⁹ Am 27.12.1988 erging die Verordnung zur Vereinbarung vom 2.12.1987/26.1.1988 zwischen der Bundesrepublik und Luxemburg über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn, BGBl.1988 II, 238. Nach der Vereinbarung werden auf luxemburgischem Gebiet nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen errichtet werden. Die Vereinbarung sowie die Verordnung traten am 1.6.1988 in Kraft, BGBl.1988 II, 621.

Am 12.7.1988 wurde eine Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Kröppen/Walschbronn erlassen, BGBl.1988 II, 649. Sie basiert auf dem Abkommen vom 18.4.1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen (BGBl.1960 II, 1533) und trat am 1.11.1988 in Kraft, BGBl.1988 II, 1033.

Am 22.9.1988 erging die Durchführungsverordnung zu der Vereinbarung vom 29.6./12.8.1988 bezüglich der Erweiterung der durch Verordnung vom 19.6./6.7.1978 (BGBl.1978 II, 1093) zusammengelegten deutschen und dänischen Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs in Padborg, BGBl.1988 II, 926.

Nach Maßgabe der Vereinbarung vom 9.12.1987 wurde durch Verordnung vom 19.1.1988, die am 1.3.1988 in Kraft trat, der Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) neu bestimmt, BGBl.1988 II, 102.

²⁰ Verordnung vom 11.11.1987 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neulauterburg/Lauterbourg (BGBl.1987 II, 751), in Kraft getreten am 1.2.1988, BGBl.1988 II, 139.

²¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Waffenschmidt, BT-Drs.11/2925, 2. Vgl. zur Problematik des Mundatwaldgebietes Jutzki, Mundatwald und Sequesterland – Bereinigung letzter Kriegsfolgen zwischen Deutschland und Frankreich, ArchVR 24 (1986), 277 ff.; sowie Nolte, VRPr. im Jahre 1986, ZaöRV 48 (1988), 270 ff. (281 f.), m.w.N.

gehindert (Verordnung des französischen Oberkommandierenden in Deutschland Nr.262, Seiten 1967/1968).

Seit der Aufhebung dieser Maßnahme durch Artikel 14 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 28. Februar 1986 – BGBl.I S.265 – im Anschluß an den deutsch-französischen Notenwechsel vom 10. Mai 1984 hat das Grundgesetz seine Wirkung schließlich auch in diesem Bereich entfalten können«.

b) Gegen den Beschluß des Amtsgerichts Landau in der Pfalz vom 4. Mai 1988²², wonach »wegen der bestehenden Ungewißheit der Beteiligten für die Wahrnehmung etwaiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche oder Rechte des Fiskus des Deutschen Reiches bezogen auf den Grundbesitz im **Mundatwaldterritorium**« eine **Pflegschaft** errichtet wurde, legte die Bundesrepublik erfolgreich Beschwerde ein. Sie berief sich auf Art.134 Abs.1 GG i. V. m. § 1 Abs.1 Reichsvermögensgesetz und führte aus, daß auch das im Mundatwaldterritorium gelegene Reichsvermögen der Bundesrepublik Deutschland zu Eigentum angefallen sei²³.

Flüsse, Seen, Kanäle

10. Zu den bisherigen Arbeiten am ILC-Kodifikationsobjekt "The Law of the Non-Navigational Uses of International Watercourses" gab die Bundesrepublik im Sechsten Ausschuß der VN-Generalversammlung eine Stellungnahme²⁴ ab, in der sie empfahl, den Begriff *appreciable harm* in Art.8 des Konventionsentwurfs durch die Formulierung *substantial harm* zu ersetzen. Dadurch solle deutlich gemacht werden, daß unbedeutende Beeinträchtigungen aus dem Anwendungsbereich des Art.8 ausscheiden sollten. Vergleichbare Modifikationen sollten auch an der Fassung der

²² Az.VIII 83/87.

²³ Beschluß des Landgerichts Landau in der Pfalz vom 15.11.1988, Az.4 T 68/88. Die dagegen gerichtete weitere Beschwerde wurde durch Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8.2.1989 (Az.3 W 190/88) als unzulässig verworfen. Siehe hierzu näher Polakiewicz, Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1988, ZaöRV 50 (1990), 72 ff.; Blumenwitz, Das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland im Streit um den Mundatwald?, ArchVR 27 (1989), 63 ff.; Jutzi, Das Deutsche Reich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Eigentums am Mundatwald. Erwiderung auf Dieter Blumenwitz, ArchVR 27 (1989), 81 ff.

²⁴ Stellungnahme des deutschen Vertreters Hillgenberg auf der 31. Sitzung des Sechsten Ausschusses vom 7.11.1988, UN Doc.A/C.6/43/SR.31. Vgl. auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom gleichen Tag.

Art.12, 16 Abs.2 und 18 Abs.1 des Konventionsentwurfs vorgenommen werden.

Weiter setzte sich die Bundesrepublik für eine nähere Spezifizierung der Art.16 und 17 des Konventionsentwurfs ein, die Fragen der Verschmutzung internationaler Wasserwege behandeln. Darüber hinaus wäre es hilfreich, in diesem Zusammenhang die Fragen der Haftung und der Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu regeln.

11. Belgien, die Bundesrepublik, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz unterzeichneten am 4. November 1988 eine **Konvention über die Begrenzung der Haftung bei der Binnenschifffahrt** (Convention de Strasbourg sur la limitation de la responsabilité en navigation intérieure [CLNI])²⁵. In der Konvention werden bestimmte Höchstgrenzen für Forderungen gegen Eigentümer von Binnenschiffen im Zusammenhang mit der Binnenschifffahrt für den Fall festgesetzt, daß sich das Schiff zum Zeitpunkt des anspruchsbegründenden Ereignisses auf einer Wasserstraße befand, die der Regelung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868²⁶ oder der Konvention über die Schiffbarmachung der Mosel vom 27. Oktober 1956²⁷ untersteht.

12. Bilaterale **Binnenschifffahrtsabkommen** wurden mit den Regierungen **Ungarns**²⁸ und der **Tschechoslowakei**²⁹ am 15. bzw. 26. Januar 1988 unterzeichnet. In den Abkommen werden die Schifffahrtsrechte auf den Binnenwasserstraßen der beteiligten Staaten umfassend geregelt. Die Abkommen bekräftigen, daß der Main-Donau-Kanal eine nationale Wasserstraße ist, die nur auf Grund eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland von ausländischen Schiffen befahren werden darf. Wesentliche Punkte des Abkommens sind, daß im Wechselverkehr wirtschaftlich auskömmliche Frachtraten für beide Seiten vereinbart werden müssen und daß dabei eine Ladungsaufteilung im Verhältnis 50:50 erfolgen muß. Ferner wird klargestellt, daß der Transitverkehr besonderer Absprachen bedarf, daß der innerstaatliche Verkehr den Schiffen des jeweiligen Landes vorbehalten bleibt und daß der Verkehr mit Drittstaaten nur auf der Grundlage einer besonderen Erlaubnis möglich ist. Berlin wurde in das Abkommen voll einbezogen. Über diesen Punkt hatte es zuvor längere Auseinandersetzungen gegeben.

²⁵ Tractatenblad 1989, Nr.43.

²⁶ Preußische Gesetzessammlung 1869, 798, 836.

²⁷ BGBl.1956 II, 1837.

²⁸ SZ vom 16./17.1.1988, 33.

²⁹ Bull.Nr.18, 3.2.1988, 151f.

13. Am 9. Juni 1988 erging das Ratifikationsgesetz³⁰ zum Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel³¹. Das Protokoll trat am 1. September 1988 in Kraft³². Durch dieses wird der **Mosel-Kommission** eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen³³.

Seerecht

14. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR schlossen am 25. Oktober 1988 ein **Abkommen über die Verhütung von Zwischenfällen auf See außerhalb der Hoheitsgewässer**³⁴. Es trat einen Monat nach Unterzeichnung in Kraft. Das Abkommen verweist im wesentlichen auf das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zwischenfällen auf See³⁵ und das Genfer Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See³⁶.

15. Zu der Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die **Hafenstaatkontrolle**³⁷ wurden am 10. Februar 1988 Änderungen der Anlagen 2 und 4 angenommen. Die Änderungen traten für alle Vertragspartner am 10. April 1988 in Kraft. Sie betreffen den Austausch von Mitteilungen und das Informationssystem im Zusammenhang mit Überprüfungen³⁸.

16. Der Bundestag stimmte am 9. Dezember 1988 dem Gesetzentwurf zur Einführung eines Seeschiffsregisters für deutsche Handelsschiffe im internationalen Verkehr (**internationales Seeschiffsregister**) zu. Für ausländische Seeleute auf darin eingetragenen Schiffen, deren Kapitäne und Offiziere allerdings deutsche Staatsangehörige sein müssen, dürfen

³⁰ BGBl.1988 II, 586; siehe auch JZ-GD 1988/13, 50.

³¹ BGBl.1956 II, 1837.

³² BGBl.1988 II, 923.

³³ Nach dem Vertrag von 1956 über die Schiffbarmachung der Mosel hat die Mosel-Kommission Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auf der Mosel wahrzunehmen. Bisher wurden diese Verwaltungsgeschäfte im Auftrag gegen Kostenerstattung von der Internationalen Moselgesellschaft GmbH durchgeführt. Infolge der Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit soll die Mosel-Kommission künftig ihre Aufgaben selbst mit eigenem Personal wahrnehmen.

³⁴ BGBl.1989 II, 194.

³⁵ BGBl.1976 II, 1017.

³⁶ BGBl.1972 II, 1089.

³⁷ BGBl.1982 II, 585.

³⁸ BGBl.1988 II, 372 ff.

demnach künftig die Reeder Tarifverträge mit den Gewerkschaften der Heimatstaaten der Matrosen abschließen³⁹.

17. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. März 1988 das **Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**⁴⁰ gekündigt. Das Übereinkommen trat daraufhin gemäß Art. XII, Buchstabe c, für die Bundesrepublik am 30. März 1989 außer Kraft⁴¹. Es wird im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien durch das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁴² ersetzt.

Luft- und Weltraum

18. a) Am 29. September 1988 wurde das **Übereinkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, Regierungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation, der Regierung Japans und der Regierung Kanadas über Zusammenarbeit bei Detailentwurf, Entwicklung, Betrieb und Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation**⁴³ unterzeichnet. Als Mitglieder der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) haben die Regierungen Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Norwegens, Spaniens und des Vereinigten Königreichs gezeichnet⁴⁴.

Die in der Präambel des Übereinkommens aufgeführten europäischen Staaten beteiligen sich an der Internationalen Raumstation mit ihrem Programm **Columbus**, wie es von der ESA-Ratstagung auf Ministerebene am 10. November 1987 beschlossen worden war⁴⁵. Es umfaßt ein fest an die bemannte Raumstation angedocktes Labormodul, ein zeitweilig bemanntes freifliegendes Labormodul, das nur in längeren Zeitabständen zur Wartung an die bemannte Kernstation angedockt wird, und eine auf polarer

³⁹ Gesetzentwurf: BT-Drs.11/2161 in der Fassung von BT-Drs.11/3679; Annahme: BT-PIPr.11/117, 8566 C.

⁴⁰ BGBl.1965 II, 465.

⁴¹ BGBl.1989 II, 74.

⁴² BGBl.1979 II, 141.

⁴³ Zum Inhalt des Abkommens siehe den Entwurf des Zustimmungsgesetzes, BT-Drs.11/4576.

⁴⁴ Für die Zwecke des Übereinkommens gelten sie als ein (der europäische) Partner.

⁴⁵ ESA/CM/LXXX/Res.1 (Final).

Umlaufbahn fliegende Plattform mit automatisierten Instrumenten zur Erdbeobachtung⁴⁶.

Die Kosten für den Betrieb der Weltraumstation (ebenso für die Infrastruktur, die Bodenstation und das Transportsystem) werden überwiegend von den USA getragen. Da sich die Europäer daran nur zu 12,8 % beteiligen, steht den USA das Recht zu, die europäischen Teile des Projekts zu 46 % mitzubeneutzen. Die Kostenaufteilung der Europäer untereinander ist folgendermaßen geregelt: Bundesrepublik (Federführung) 38 %, Italien 25 %, Frankreich 13,8 %, Großbritannien 9,5 %, Spanien 6 %, Belgien 5 %, Niederlande 1,3 %, Dänemark 1 % und Norwegen 0,4 %⁴⁷.

Lange Zeit umstritten war die Frage der **Hoheitsgewalt** in den einzelnen Teilen der Raumstation. Die Amerikaner hatten ursprünglich die Zuständigkeit für die Gesamtstation für sich beansprucht⁴⁸. Demgegenüber besagt Art.5 Abs.2:

»Jeder Partner behält nach Art.VIII des Weltraumvertrags und Art.II des Registrierungsübereinkommens die Hoheitsgewalt und Kontrolle über die von ihm nach Abs.1 registrierten Elemente und über Mitglieder des Personals in oder an der Raumstation, die seine Staatsangehörigkeit besitzen ...«.

Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Regelungen über das **geistige Eigentum**, Art.21, und über die **Strafgerichtsbarkeit**, Art.22: Gemäß Art.21 Abs.2 Satz 1, erster Halbsatz, ist im Hinblick auf das geistige Eigentum grundsätzlich jede Aktivität in oder an einem Flugelement der Raumstation so zu behandeln, als habe sie sich im Hoheitsgebiet des Raumstationspartners ereignet, der das betreffende Element registriert hat. Art.22 Abs.1 statuiert den Grundsatz der Aufteilung der Strafgewalt. Danach können die Partnerstaaten jeweils Strafgerichtsbarkeit über die von ihnen bereitgestellten Flugelemente sowie die Astronauten in oder an der Raumstation ausüben, die ihre Staatsangehörigkeit besitzen⁴⁹.

Der strittigste Punkt während der Verhandlungen war die **Frage der**

⁴⁶ Siehe die Anlage zu dem Übereinkommen, BT-Drs.11/4576, 34.

⁴⁷ Siehe auch Handelsblatt vom 17.3.1988, 1f.

⁴⁸ Handelsblatt, *ibid.*

⁴⁹ Abs.2 enthält eine **Sonderregelung** für den Fall, daß eine Straftat die Sicherheit der bemannten Basis gefährdet. Die USA können in diesem Fall – nach Konsultation des Partnerstaates, dessen Staatsangehöriger der Tatverdächtige ist, – Strafgerichtsbarkeit ausüben, wenn entweder die Zustimmung des betreffenden Partnerstaates zur weiteren Strafverfolgung vorliegt oder – sofern die Zustimmung verweigert wurde – der Partnerstaat auch keine Zusage gegeben hat, daß er beabsichtigt, seinen Staatsangehörigen aufgrund gleichartiger durch Beweismaterial belegter Beschuldigungen strafrechtlich zu verfolgen.

zivilen oder militärischen Nutzung der Station⁵⁰. Die USA hatten bis zuletzt auf einer Option auf eine zusätzliche militärische Nutzung bestanden. Auf Drängen der Europäer wurde in Art.1 Abs.1 festgeschrieben, daß die Raumstation ausschließlich für »friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht« genutzt werden darf⁵¹. Zur Frage, was unter »Nutzung für friedliche Zwecke« zu verstehen ist, fand zwischen den Delegationen der USA und der Bundesrepublik im Namen der beteiligten europäischen Staaten ein **Briefwechsel** statt, der nach Ansicht der Bundesregierung in die Zustimmung des Gesetzgebers einzubeziehen ist, weil ihm in Hinblick auf Form und Inhalt als Auslegungsmittel größere Bedeutung zukomme als sonstigen Verhandlungsmaterialien⁵². Der amerikanische Vertreter führte darin aus⁵³:

“... [T]his is to confirm that, pursuant to that Agreement, which provides that all utilization of the permanently manned civil Space Station will be for peaceful purposes, in accordance with international law, the United States has the right to use its elements, as well as its allocations of resources derived from the Space Station infrastructure, for national security purposes. With respect to such uses of these elements and resources, the decision whether they may be carried out under the Agreement will be made by the United States”.

Das Antwortschreiben des Leiters der Delegation der europäischen Regierungen bei den Verhandlungen über die internationale Raumstation hatte folgenden Inhalt⁵⁴:

“... This is to confirm, on behalf of the representatives to the Space Station negotiations of the European States that will be signatories to the Agreement, that your letter ... correctly states U.S. rights under the Agreement to decide whether contemplated uses of its elements and its allocations of resources derived from the Space Station infrastructure may be carried out under the Agreement.

I should like to confirm that, with respect to the use of elements of the permanently manned civil Space Station provided by Europe, the European Partner will be guided by Article II of the Convention establishing the European Space Agency”.

b) Ebenfalls am 29. September unterzeichneten die Vertragsparteien des

⁵⁰ Handelsblatt vom 17.3.1988, 1f.; sowie SZ vom 24.3.1988, 4; vgl. ferner zu den Hintergründen die Rede des Bundesministers für Forschung und Technologie, *Riesenhuber*, vom 25.4.1988; Bull.Nr.53, 27.4.1988, 524 ff.; sowie FAZ vom 29.9.1988, 12.

⁵¹ Auch die Präambel spricht von einer friedlichen Nutzung der Raumstation.

⁵² Vgl. die Denkschrift zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes, BT-Drs.11/4576, 36.

⁵³ BT-Drs.11/4576, 35.

⁵⁴ BT-Drs.11/4576, 35.

in Ziff.18. a) genannten Übereinkommens die **Vereinbarung über die Anwendung des Regierungsübereinkommens über die Raumstation bis zu dessen Inkrafttreten**⁵⁵. Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß Ziff.4, das Raumstationsübereinkommen im größtmöglichen Umfang, soweit dies mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vereinbar ist, einzuhalten, bis es für eine jede von ihnen in Kraft ist⁵⁶. Die Vereinbarung trat mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

19. a) Mit Beteiligung der Bundesregierung wurde am 24. Februar 1988 in Montreal das **Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, Done at Montreal on 23 September 1971**, gezeichnet⁵⁷. Das Zusatzübereinkommen war notwendig, da das Abkommen von 1971, das die Verpflichtung der eigenen Aburteilung bzw. der Auslieferung von Luftpiraten enthält, den Fall von Angriffen auf Zivilflughäfen nicht erfaßt.

b) In einer Debatte des VN-Sicherheitsrates über den vermutlich von Nordkorea aus gelenkten **Bombenanschlag gegen eine südkoreanische Verkehrsmaschine**, bei dem am 29. November 1987 alle 115 Insassen ums Leben gekommen waren, sagte Botschafter Vergau, daß dieser Angriff die Sicherheit der gesamten internationalen Gemeinschaft betreffe. Er forderte, daß der ICAO oder einer anderen internationalen Organisation die Möglichkeit gegeben werde, den Vorfall zu untersuchen und zu beurteilen⁵⁸.

c) Die Staats- und Regierungschefs der sieben führenden westlichen Industriestaaten begrüßten in ihrer Politischen Erklärung vom 20. Juni 1988 in Toronto die Erklärung des Rates der ICAO, die den Grundsatz festschreibt, daß **entführte Flugzeuge**, wenn sie einmal gelandet sind, keine Starterlaubnis erhalten, sofern nicht näher präzierte Ausnahmetatbestände vorliegen⁵⁹.

20. Auf der 27. Sitzung vom 14. bis 31. März 1988 des Legal Sub-Committee of the United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer

⁵⁵ Anlage 1 zur Denkschrift, BT-Drs.11/4576, 44.

⁵⁶ Mit Ausnahme des Art.21 – geistiges Eigentum – sind alle Vorschriften des Raumstationsübereinkommens anwendbar. Siehe Denkschrift, BT-Drs.11/4576, 36.

⁵⁷ ICAO Doc.9518.

⁵⁸ UN Doc.S/PV.2791, 62f.; vgl. auch den Brief des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 26.1.1988, UN Doc.S/19458.

⁵⁹ Bull.Nr.87, 24.6.1988, 822.

Space⁶⁰ nahm der deutsche Vertreter **Martens** zu den Fragen einer exakten **Abgrenzung zwischen staatlichem Luftterritorium und Weltraum** sowie zum Problem **nationaler Hoheitsrechte auf dem geostationären Orbit**⁶¹ Stellung. Bezüglich der Abgrenzung zwischen staatlichem Luft- und Weltraum schloß sich Martens der westlichen Position⁶² an, daß die von den Ostblockstaaten⁶³ befürwortete klare Grenzziehung zwischen nationalem Luftraum einerseits und Weltraum andererseits verfrüht wäre und eine künstliche, zum gegenwärtigen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht gerechtfertigte Trennung darstellte. Martens wies darauf hin, daß, wenn man den Weltraum als *res communis omnium* betrachte, eine große Ausdehnung des staatlichen Luftraums durch die Festschreibung einer sehr hochgelegenen Begrenzungslinie zwischen Luft- und Weltraum die internationale Fläche des Weltraums ungerechtfertigt reduzieren würde⁶⁴.

Hinsichtlich der Problematik des Rechtscharakters des geostationären Orbits⁶⁵ und möglicher staatlicher Hoheitsrechte auf diesem unterstützte **Martens** die von der Mehrzahl der Staaten befürwortete grundsätzliche Unterstellung des geostationären Orbits unter das Weltraumrecht gemäß dem Weltraumvertrag⁶⁶ und damit die Nichtanerkennung staatlicher Souveränitätsansprüche⁶⁷. Praktische Fragen im Zusammenhang mit der Nut-

⁶⁰ Siehe allgemein zur Tätigkeit des Legal Sub-Committee *Szasz*, The 27th Session of the Legal Sub-Committee of the UN Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, 14–31 March 1988, *J.Space L.* Vol.16 (1988), 57–63; vgl. ferner den Arbeitsbericht des Legal Sub-Committee vom 8.4.1988, UN Doc.A/AC.105/411.

⁶¹ Siehe dazu *Jasentuliyana*, Review of the United Nations Work in the Peaceful Uses of Outer Space in 1987, *J.Space L.* Vol.16 (1988), 45–50.

⁶² Vgl. UN Press Release, 4.4.1988, OS/1361.

⁶³ Vgl. die Stellungnahme des sowjetischen Vertreters vom 24.3.1988, UN Doc.A/AC.105/C.2/SR.489. Bereits in der vorherigen Sitzung hatte die UdSSR als »ersten Kompromiß« vorgeschlagen, alle diejenigen Flugobjekte, die in den Weltraum geschossen würden, als auf allen Stadien des Fluges im Weltraum befindlich anzusehen, sobald sie eine Flughöhe von mindestens 110 km erreicht haben. Siehe dazu auch *Schwartz*, Der gewohnheitsrechtliche Aspekt der Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum, *Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht*, Jg.37 (1988), 228–233, m.w.N.

⁶⁴ UN Doc.A/AC.105/C.2/SR.495, 3 f.

⁶⁵ Der geostationäre Orbit befindet sich in einer Höhe von 22 300 Meilen direkt über dem Äquator. Er ist die einzige Umlaufbahn, die mittels eines einzigen Satelliten einen permanenten Kontakt mit dem Boden ermöglicht. Vgl. zur Problematik des geostationären Orbits UN Press Release, 12.3.1988, OS/1342.

⁶⁶ Einige Staaten lehnen die Geltung des Weltraumvertrages für den geostationären Orbit ab und befürworten die Einführung einer Rechtsregelung *sui generis*. Vgl. UN Press Release, 4.4.1988, OS/1361.

⁶⁷ Vgl. zur ursprünglichen Forderung verschiedener Äquator-Staaten, ihnen auf dem geostationären Orbit besondere Rechte zuzuerkennen, *Jasentuliyana* (Anm.61), 48.

zung des geostationären Orbits sollten im Rahmen der International Telecommunication Union erörtert werden⁶⁸.

21. Mit der Sowjetunion wurde ein Abkommen über **wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken geschlossen⁶⁹.

Personalhoheit und Staatsangehörigkeit

22. a) Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Inneren, **Waffenschmidt**, bekräftigte die von Bundeskanzler **Kohl** bereits im Jahre 1983 umrissenen **Grundsätze zur Aussiedlerpolitik**, wonach die in die Bundesrepublik kommenden Deutschen aus den Aussiedlungsgebieten Anspruch auf unsere Hilfe zur Eingliederung haben⁷⁰. Anlässlich der Diskussion über eine mögliche Regelung des Zuzugs von Aussiedlern in die Bundesrepublik erklärte Waffenschmidt, daß entsprechende Obergrenzen oder Quoten gegen das Grundgesetz verstoßen würden⁷¹.

b) Erneuert wurden die Vereinbarungen über die **Ausreise deutschstämmiger Aussiedler aus Rumänien**⁷².

23. Am 8. Februar 1988 ergingen die Zustimmungsgesetze zum deutsch-dänischen und zum deutsch-argentinischen Abkommen über die **Wehrpflicht von Doppelstaatern**⁷³ vom 10. Oktober 1985 bzw. vom 18. September 1985. Das Abkommen mit Argentinien macht die Wehrpflicht grundsätzlich vom Ort des ständigen Aufenthalts abhängig. Das deutsch-dänische Abkommen gewährt dagegen in Art.1 im Hinblick auf die besondere Lage der Bevölkerungsminderheiten an der gemeinsamen Grenze den Staatsangehörigen der Vertragsparteien ein Wahlrecht, den Wehrdienst auch im jeweils anderen Vertragsstaat abzuleisten.

⁶⁸ UN Doc.A/AC.105/C.2/SR.495, 4.

⁶⁹ Bull.Nr.141, 1.11.1988, 1274.

⁷⁰ In einer Rede am 14.5.1988, Bull.Nr.68, 26.5.1988, 668.

⁷¹ SZ vom 20.10.1988, 2.

⁷² SZ vom 13.12.1988, 1, unter Berufung auf Regierungssprecher **Ost**. Nach Informationen der Zeitung stieg die Ablösesumme von bisher 8000 DM auf 11000 DM pro Person.

⁷³ BGBl.1988 II, 142 bzw. 145.

Ausländer und Minderheiten

24. Am 20. Dezember 1988 erging das am folgenden Tag in Kraft getretene **Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften**⁷⁴. Art.1 hebt die ursprünglich nach § 45 Abs.2 AsylVfG bis zum 31. Dezember 1988 bestehende Befristung des § 11 AsylVfG betreffend das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen auf und führt diese Vorschrift in Dauerrecht über. Art.2 beinhaltet eine Änderung des § 20 Abs.2 Ausländergesetz, die es den Ländern ermöglicht, die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen Ausländer bei einer Ausländerbehörde zu konzentrieren. Dadurch sollen Aufenthaltsbeendigungen beschleunigt werden⁷⁵.

25. Der **Ausländererlaß in Berlin** wurde neu gefaßt. Danach können junge Ausländer, die als Minderjährige mit ihren Eltern in die Heimat umgesiedelt sind, unter bestimmten Voraussetzungen auf Dauer nach Berlin zurückkehren. Ein entsprechender Antrag muß spätestens drei Jahre nach dem Wegzug eingereicht werden. Die Antragsteller müssen deutlich machen, daß sie ihre schulische oder berufliche Ausbildung fortsetzen wollen und daß sie überwiegend ohne Sozialhilfe auskommen werden. Entsprechendes gilt für Ausländer, die bereits als Jugendliche nach Berlin kamen. Als weitere Neuerung erhalten Ausländerkinder künftig auch dann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn sie studieren oder in betreuten Wohngemeinschaften leben. Bisher war dazu die Bindung an den elterlichen Haushalt nötig. Erleichtert wird auch das Aufenthaltsrecht für geschiedene Ehegatten und Arbeitslose⁷⁶.

26. Ein Runderlaß des Innenministers in **Nordrhein-Westfalen** ermöglicht minderjährigen Kindern, deren Eltern auf Dauer in ihre Heimat zurückkehren, unter bestimmten Voraussetzungen das Verbleiben in der Bundesrepublik. Der Verbleib muß wegen einer weitgehenden Integration des Kindes in die deutschen Lebensverhältnisse gerechtfertigt sein. Er setzt u. a. das Einverständnis der Eltern, die Aufnahme oder Fortsetzung einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit des Kindes, die Gewährleistung dessen persönlicher Betreuung und die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe

⁷⁴ BGBl.1988 I, 2362.

⁷⁵ Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drs.11/2302, 5f. Der Gesetzentwurf hatte darüber hinaus noch die Abschaffung der Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren über die Prozeßkostenhilfe bei Rechtsstreitigkeiten nach dem AsylVfG vorgesehen.

⁷⁶ Amtsblatt für Berlin Teil I, 11.5.1988, 693.

voraus. Unter ähnlichen Bedingungen können ferner junge Ausländer nunmehr bis spätestens ein Jahr nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres wieder nach Nordrhein-Westfalen zurückkehren, wenn sie bei ihrer Ausreise nicht älter als 14 Jahre waren⁷⁷.

27.a) Der Hamburger Senat beschloß im Mai 1988 einen Gesetzesentwurf für die Einführung des **Ausländerwahlrechts zu den Bezirksversammlungen**. Demnach sollen sich alle in Hamburg lebenden Ausländer, die sich seit mindestens acht Jahren in der Bundesrepublik aufhalten, an den Wahlen zu den Bezirksversammlungen beteiligen können. Bürger aus anderen EG-Staaten sollen bereits nach drei Monaten wahlberechtigt sein⁷⁸.

b) Der Bundesminister des Inneren, **Zimmermann**, erklärte wiederholt, daß ein **kommunales Wahlrecht für Ausländer** nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. In einer Schriftlichen Antwort vom 2. November 1988 auf eine Große Anfrage führte er im Namen der Bundesregierung aus⁷⁹:

»Nach Art.20 Abs.2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus, das sie unter anderem in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Unter ›Volk‹ im Sinne dieser Vorschrift ist das Staatsvolk zu verstehen, d. h. die Gemeinschaft aller Deutschen im Sinne des Grundgesetzes. Nach Art.28 Abs.1 Satz 2 GG muß das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben ... Mit der Aufnahme des Begriffs ›Volk‹ wird zum Ausdruck gebracht, daß es hier um einen regional begrenzten Teil des Staatsvolks geht. Folglich steht nach dem Grundgesetz auch das Kommunalwahlrecht nur Deutschen zu ...

Inwieweit Angehörigen von EG-Mitgliedstaaten ein Kommunalwahlrecht eingeräumt werden kann, wird aus Anlaß eines Richtlinienvorschlages der EG-Kommission, die der wiederholten Forderung des Europäischen Parlaments nach Einführung eines Kommunalwahlrechts für Staatsangehörige der anderen EG-Mitgliedstaaten Rechnung tragen will, noch eingehend geprüft⁸⁰.

In einer früheren Stellungnahme hatte sich der Bundesinnenminister folgendermaßen geäußert⁸¹:

»... Es gibt nicht ein ›großes‹ Wahlrecht zum Bundestag und zu den Landesparlamenten, das den Deutschen vorbehalten ist, und ein Wahlrecht minderen

⁷⁷ Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr.53, 5.8.1988, 1089.

⁷⁸ Siehe das entsprechende Gesetz vom 27.2.1989, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I, Nr.7, 27.2.1989, 29. (Zum Senatsbeschuß vgl. SZ vom 13.5.1988, 6.)

⁷⁹ BT-Drs.11/3247, 3f.

⁸⁰ Siehe zur Frage der Kompetenz der EG zur Einführung des kommunalen Wahlrechts für Ausländer unter Ziff.84.

⁸¹ Bull.Nr.69, 27.5.1988, 678.

Werts zu den Kommunalvertretungen, das auch Ausländern eingeräumt werden kann ...

Gegenwärtig werden in den Stadtstaaten Bremen und Hamburg gesetzliche Regelungen für ein Ausländerwahlrecht vorbereitet. In Bremen sollen Ausländer das Stimmrecht bei der vorgesehenen Direktwahl der Stadtteilbeiräte in der Stadtgemeinde Bremen erhalten. In Hamburg sollen sie die Bezirksversammlungen mitwählen. Ich halte diese Gesetzesvorhaben für verfassungsrechtlich unzulässig und für politisch verfehlt.

Eine Beteiligung von Ausländern an der Wahl einer Volksvertretung, die Staatsgewalt ausübt, wäre mit der Verfassung nicht vereinbar. Wir werden die entsprechenden Gesetze, sollten sie verabschiedet werden, daraufhin einer sehr genauen verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen«.

Menschenrechte

28. In einer Regierungserklärung zum **40. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** durch die VN-Generalversammlung betonte Bundeskanzler Kohl die internationale Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte. Die Einforderung von Menschenrechten habe nichts mit Einmischung zu tun. Er wies auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte hin. Ferner setzte er sich erneut für die Ernennung eines **Hochkommissars für Menschenrechte** und für die Schaffung eines **Internationalen Menschenrechts-Gerichtshofs** ein⁸².

Staatsminister Schäfer nannte die Beachtung der Menschenrechte einen »wesentlichen Bestandteil der Staatenordnung und eines internationalen Sicherheitssystems«⁸³.

29. Das Zustimmungsgesetz zu dem **Protokoll Nr.6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe** erging am 23. Juli 1988. Es trat am folgenden Tag in Kraft⁸⁴. Bundesjustizminister Engelhard kritisierte, daß Art.2 des Protokolls den Vertragsstaaten weiterhin die Möglichkeit gibt, die Todesstrafe für Taten beizubehalten, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden⁸⁵. Er unterstrich in die-

⁸² BT-PlPr.11/117, 8569; Bull.Nr.173, 10.12.1988, 1533 ff.

⁸³ In einer Rede, die er zu Beginn der neuen Sitzungsperiode des KSZE-Folgetreffens am 22.1.1988 im Namen der EG-Mitgliedstaaten hielt, Bull.Nr.15, 29.1.1988, 125.

⁸⁴ BGBl.1988 II, 662. Das Protokoll trat für die Bundesrepublik am 1.8.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 814.

⁸⁵ BT-PlPr.11/52, 3625 D.

sem Zusammenhang auch das fortgesetzte Eintreten der Bundesregierung für die **weltweite Abschaffung der Todesstrafe**⁸⁶.

30. Das Bundeskabinett beschloß am 18. November 1988 die Ratifizierung des **Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung** vom 26. November 1987⁸⁷. Die Konvention sieht die Einrichtung eines Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter und unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung vor und ermöglicht Kontrollen in Gefängnissen und geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Anstalten⁸⁸.

31.a) Auf der 49. Sitzung der **VN-Menschenrechtskommission** erläuterte der Vertreter der Bundesrepublik seine Ablehnung gegenüber dem Resolutionsentwurf "Realization of economic, social and cultural rights"⁸⁹. Er kritisierte insbesondere, daß die an die Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities ausgesprochene Einladung, einen Berichterstatter zu ernennen, der die Probleme bei der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie die diesbezüglichen Programme und Maßnahmen studieren solle, die

⁸⁶ BT-PIPr.11/52, 3626 B; siehe dazu auch die Regierungserklärung von Bundeskanzler Kohl vom 9.12.1988, BT-PIPr.11/117, 8572 D.

⁸⁷ SZ vom 19./20.11.1988, 2. Der Text des Abkommens ist veröffentlicht in European Treaty Series, No.126; ILM 27 (1988), 1154.

⁸⁸ Vgl. Hahn, VRPr.1987, ZaöRV 49 (1989), 549f.

⁸⁹ In dem Resolutionsentwurf (UN Doc.E/CN.4/1988/L.33) wurden die Staaten aufgefordert, eine Politik zu verfolgen, die auf die Einführung, Förderung und auf den Schutz wirtschaftlicher, sozialer, kultureller, bürgerlicher und politischer Rechte ausgerichtet ist. Weiter forderte die Menschenrechtskommission den Generalsekretär auf, Regierungen, VN-Organe, *specialized agencies* und *non-governmental organizations* einzuladen, über ihre Bemühungen bei der Einführung und Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu berichten, sofern sie dies nicht schon getan hätten. Ferner wurde die Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities eingeladen, einen Berichterstatter aus ihren Reihen zu ernennen, der die Probleme, Programme und fortschreitenden Maßnahmen in bezug auf eine effektivere Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte studieren sollte. Der Entwurf wurde angenommen als Commission on Human Rights Resolution 1988/22. Siehe zum Abstimmungsverhalten UN Doc.E/CN.4/1988/SR.49, 6.

Autorität des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹⁰ untergrabe⁹¹.

b) Die Bundesrepublik stimmte in der VN-Generalversammlung für eine Resolution, in der die iranische Regierung aufgefordert wurde, dem **Sonderbeauftragten der VN-Menschenrechtskommission die Einreise in den Iran** zu gestatten⁹². In diesem Sinne forderte auch der Deutsche Bundestag in einer Entschließung die Bundesregierung auf, sich weiter bei der iranischen Regierung für die Einreiseerlaubnis des Sonderbeauftragten der VN-Menschenrechtskommission einzusetzen⁹³.

32. Der Bundesminister der Justiz, **Engelhardt**, setzte sich in einem Fernschreiben an seinen chilenischen Amtskollegen für drei **zum Tode verurteilte Chilenen** ein. Er machte geltend, daß die Verhängung der Todesstrafe in dem konkreten Sachverhalt »auch nach Völkerrecht unzulässig ist«. Chile habe sich als Vertragsstaat des **Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** verpflichtet, **keine Strafgesetze mit Rückwirkung** anzuwenden. Das aber wäre der Fall, wenn die Angeklagten, denen Taten aus dem Jahr 1983 vorgeworfen werden, »nach dem erst 1984 eingeführten Anti-Terrorismusgesetz abgeurteilt würden«⁹⁴.

33. Staatsminister **Schäfer** setzte sich in einer Rede, die er zu Beginn der neuen Sitzungsperiode des **KSZE-Folgetreffens** am 22. Januar 1988 im Namen der EG-Mitgliedstaaten hielt, für die Anerkennung des **Rechts des einzelnen Bürgers** sowie der nichtstaatlichen Organisationen ein, sich auf die **Schlußakte von Helsinki zu berufen** und für die Verwirklichung der Menschenrechte einzutreten⁹⁵.

⁹⁰ Zum Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der im März 1987 zu seiner ersten Tagung zusammengetreten ist, vgl. allgemein **Simma**, Der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) – Ein neues Menschenrechts-gremium der Vereinten Nationen, Vereinte Nationen 37 (1989), 191 ff.

⁹¹ UN Doc.E/CN.4/1988/SR.49, 5. Weiter bemängelte der Vertreter der Bundesrepublik, daß eine genauere Betrachtung des Textes ergäbe, daß dieser nichts anderes als eine Auflistung von Vorwänden und Entschuldigungsgründen für die Nichtbeachtung von Menschenrechten enthalte.

⁹² UN Doc.A/RES/43/137. Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV.75.

⁹³ BT-Drs.11/3708; BT-PlPr.11/117, 8590; siehe dazu ferner unter Ziff.35.

⁹⁴ SZ vom 23./24.7.1988, 1; darüber hinaus ist der deutsche Botschafter in Santiago bei Chiles Außenminister vorstellig geworden, siehe die Antwort der Bundesregierung vom 8.12.1988 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/3698, 4. Er verdeutlichte, daß die Bestätigung der Todesurteile durch das Militärberufungsgericht »gravierende Folgen« für das bilaterale Verhältnis haben würde.

⁹⁵ Bull. Nr.15, 29.1.1988, 125; in diesem Sinn erklärte auch der Leiter der Delegation der Bundesrepublik, **Eickhoff**, im Zusammenhang mit der Forderung der Plenarsitzung der

34.a) Bei zahlreichen Anlässen verdeutlichte die Bundesregierung ihre **Ablehnung der Apartheid-Politik**. Außenminister Genscher formulierte, daß Apartheid nicht reformierbar sei, sondern abgeschafft werden müsse⁹⁶. Er forderte, die politischen Gefangenen freizulassen und das Verbot der Organisationen der schwarzen Mehrheit aufzuheben⁹⁷.

b) Zur Frage, ob die Verhängung von **Sanktionen** einen geeigneten Weg darstellt, Südafrika zur Beendigung der Apartheidpolitik zu bewegen, erklärte Bundeskanzler Kohl in einer Aktuellen Stunde des Bundestages⁹⁸:

»Sanktionen sind als Druckmittel zur Überwindung von Konflikten ungeeignet. Sie erhöhen nur die Leiden derjenigen, denen wir helfen wollen, in Südafrika ebenso wie in den Nachbarstaaten«.

Bundespräsident von Weizsäcker sagte zu dieser Frage auf einer Pressekonferenz in Lagos am 7. März 1988⁹⁹:

»Wir können weder die Verantwortung für Entscheidungen, die letztlich nicht bei uns, aber bei anderen zu Gewalt und Katastrophen führen könnten, auf die leichte Schulter nehmen, noch sollte sich irgend jemand in Pretoria auf einen Freibrief verlassen, wonach zusätzliche Maßnahmen bei uns nicht mehr erwogen würden«.

Etwa zeitgleich mit der genannten Äußerung des Bundespräsidenten enthielt sich die Bundesrepublik im **VN-Sicherheitsrat** bei der Abstimmung über einen Resolutionsantrag¹⁰⁰ zur Verhängung einschneidender

KSZE nach lückenloser Aufklärung des Todes des tschechoslowakischen Dissidenten *W o n k a*, daß es den Bürgern in allen KSZE-Teilnehmerstaaten gestattet sein müsse, sich für die Verwirklichung der Schlußakte einzusetzen, FAZ vom 1./2.5.1988, 3.

⁹⁶ Siehe etwa Bull. Nr.115, 15.9.1988, 1056; vgl. ferner die Meldungen in der SZ vom 9./10.4.1988, 8; vom 15.6.1988, 6; vom 29.9.1988, 2; sowie in der FAZ vom 26.5.1988, 4.

⁹⁷ FAZ vom 9.4.1988, 6; vgl. auch die Äußerung von Staatsminister Schäfer in einer Aktuellen Stunde des Bundestages über die Haltung der Bundesregierung zur möglichen Verlängerung des Ausnahmezustandes in Südafrika, BT-PlPr.11/83, 5589 Cff.

⁹⁸ BT-PlPr.11/58, 3968 C; Bull.Nr.20, 5.2.1988, 166.

⁹⁹ Bull. Nr.43, 26.3.1988, 362f.; in ähnlicher Weise äußerte sich der Bundespräsident auch auf einer Ansprache am 10.3.1988 in Harare, Bull. Nr.43, 26.3.1988, 365.

¹⁰⁰ UN Doc.S/19585. Der Resolutionsentwurf war aus Anlaß des Verbots von 17 oppositionellen Organisationen und der Verhaftung von 18 populären Regimekritikern eingebracht worden. (In dem Text des Resolutionsentwurfs wie auch in den einschlägigen Beratungen wurde die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Voraussetzung für die Anwendung des VII. Kapitels der VN-Charta beinahe ausschließlich in den internen Menschenrechtsverletzungen des Landes gesehen. Demgegenüber hatte etwa die Resolution 418 [1977], in der ein Waffenembargo gegen Südafrika verhängt worden war, noch ausdrücklich auf Angriffe Südafrikas gegen Angola Bezug genommen. Der Entwurf scheiterte erklärtermaßen nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Gründen am Veto der USA und Großbritanniens.)

wirtschaftlicher Sanktionen gegen Südafrika entgegen ihrem früheren Abstimmungsverhalten der Stimme¹⁰¹.

c) Bundesregierung¹⁰² und Bundestag¹⁰³ forderten die südafrikanische Regierung auf, sechs **Todesurteile** nicht zu vollstrecken. Auch im VN-Sicherheitsrat stimmte die Bundesrepublik für zwei Resolutionen, die Südafrika aufriefen, von der Vollstreckung der Todesurteile Abstand zu nehmen¹⁰⁴. Hintergrund der Todesurteile war die Ermordung eines Stadtrates durch Schüsse aus einer Menge von etwa 1000 Personen heraus. Den Verurteilten ("the Sharpeville-Six") konnte eine unmittelbare Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden, statt dessen stellte die Urteilsbegründung auf die »gemeinsame Absicht« zu der Tat ab.

d) Die Bundesregierung **protestierte** am 25. Mai 1988 gegenüber dem Botschafter der Republik Südafrika in Bonn gegen einen **Gesetzesentwurf**, wonach es südafrikanischen Organisationen untersagt wird, finanzielle Hilfe aus dem Ausland anzunehmen. Der Gesetzesentwurf zielt auf die Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten für Kirchen, Gewerkschaften und andere gegen die Rassentrennung eintretende Organisationen¹⁰⁵.

e) Aufgrund einer Intervention der Bundesregierung wurden im Juni 1988 sechs **südafrikanische Wissenschaftler von der Teilnahme an einer internationalen Konferenz** des Fraunhofer Instituts für Chemische Technologie über Verbrennungs- und Explosionsphänomene **ausgeschlossen**¹⁰⁶.

35. Die Bundesrepublik stimmte in der VN-Generalversammlung für eine Resolution, in der die tiefe Besorgnis über die schweren **Menschenrechtsverletzungen im Iran**, die vom Sonderberichterstatler der VN-Menschenrechtskommission dargelegt worden waren, zum Ausdruck gebracht wurde¹⁰⁷. Der Deutsche Bundestag verurteilte in einer Entschlie-

¹⁰¹ Un Doc.S/PV.2797.

¹⁰² Siehe AdG vom 17.3.1988, 32042; sowie FAZ vom 16.3.1988, 1; SZ vom 15.6.1988, 6.

¹⁰³ BT-PlPr.11/86, 5821; BT-Drs.11/2539.

¹⁰⁴ Resolution vom 16.3.1988, UN Doc.S/RES 610 (1988); vom 17.5.1988, UN Doc.S/RES/615 (1988); beide Resolutionen ergingen einstimmig, vgl. UN Doc.S/PV.2799 und 2817.

¹⁰⁵ FAZ vom 27.5.1988, 2; siehe auch FAZ vom 20.5.1988, 1. Bereits zuvor hatte Bundesaußenminister Genscher im Namen der EG-Mitgliedstaaten einen entsprechenden Protest unterbreitet, SZ vom 7.3.1988, 6.

¹⁰⁶ UN Press Release vom 1.7.1988, GA/AP/1873.

¹⁰⁷ UN Doc.A/RES/43/137. Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV.75. Vgl. dazu auch unter Ziff. 31. b).

ßung die Hinrichtungen aus politischen Gründen im Iran¹⁰⁸.

36. a) Wiederholt setzte sich die Bundesregierung für die **Beachtung der Menschenrechte in den Ostblockstaaten** ein. Besonderes Gewicht legte sie auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit¹⁰⁹, der Freizügigkeit und des Rechts auf freie Ausreise¹¹⁰.

Staatsminister Schäfer sagte in einer Rede, die er zu Beginn der neuen Sitzungsperiode des KSZE-Folgetreffens am 22. Januar 1988 im Namen der EG-Mitgliedstaaten hielt¹¹¹:

»Wir wollen die Achtung der freien Religionsausübung. Wir fordern Freizügigkeit für die Menschen im geteilten Europa. Wir fordern die Verwirklichung des Rechts jedes einzelnen, jederzeit sein Land verlassen und dorthin zurückkehren zu können ...

Die Freizügigkeit ausländischer Staatsangehöriger innerhalb der Sowjetunion und ihre Möglichkeiten zu Kontakten mit Sowjetbürgern werden durch behördliche Maßnahmen beschränkt. Dies steht im Widerspruch zum Völkerrecht und den im Rahmen der KSZE übernommenen Verpflichtungen«.

b) Bei zahlreichen Gelegenheiten trat die Bundesregierung für einen größeren Entfaltungsfreiraum der **deutschstämmigen Bevölkerung** bzw. für die **Achtung der Minderheitenrechte** in den Osteuropäischen Staaten ein¹¹². Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Hennig, forderte die polnische Regierung auf, den Deutschen in Polen Volksgruppenrechte zuzugestehen¹¹³.

c) Die wachsende Mißachtung der Menschenrechte in **Rumänien** kritisierte der Bundestag in einer von allen Parteien getragenen Entschließung vom Juni 1988¹¹⁴. Dabei wurde insbesondere zu dem geplanten »Systema-

¹⁰⁸ BT-Drs.11/3708; BT-PIPr.11/117, 8590.

¹⁰⁹ Siehe etwa die Rede des Bundeskanzlers vom 20.1.1988, AdG vom 30.1.1988, 31871 f.

¹¹⁰ Vgl. die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 9.12.1988, BT-PIPr.11/117, 8571 D.

¹¹¹ Bull. Nr.15, 29.1.1988, 125.

¹¹² Siehe insbesondere die Rede Außenminister Genschers am 28.9.1988 vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, UN Doc.A/43/PV.8, und die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 9.12.1988, BT-PIPr.11/117, 8571 Df.; weitere Nachweise finden sich etwa in AdG vom 30.1.1988, 31871; FAZ vom 12.1.1988, 1; SZ vom 22.2.1988, 2; vom 27.6.1988, 2.

¹¹³ Interview mit dem Deutschen Depeschendienst, zitiert nach SZ vom 25.8.1988, 2.

¹¹⁴ BT-Drs.11/2538.

tisierungsprogramm« Stellung genommen, bei dem die Hälfte der ländlichen Anwesen vernichtet werden würde¹¹⁵.

Privates Vermögen im Ausland

37. Im Berichtszeitraum ergingen Zustimmungsgesetze zu den Verträgen mit Bolivien¹¹⁶, Nepal¹¹⁷ und Uruguay¹¹⁸ über die Förderung und den **gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**. Ferner trat ein entsprechender Vertrag mit Bulgarien in Kraft¹¹⁹.

38. Ein **Doppelbesteuerungsabkommen** wurde am 22. April 1988 mit Simbabwe unterzeichnet¹²⁰; zu den Doppelbesteuerungsabkommen mit Jugoslawien¹²¹, Bulgarien¹²² und Uruguay¹²³ ergingen im Jahre 1988 die Ratifikationsgesetze.

Vorrechte und Befreiungen

39. Bezugnehmend auf das **ILC-Kodifikationsprojekt „Jurisdictional Immunities of States and their Property“** forderte die Bundesrepublik im Sechsten Ausschuß der VN-Generalversammlung, daß gerade im Hinblick auf neuere Tendenzen, die Staatenimmunität einzuschränken, sich der Konventionentwurf näher an der Europäischen Konvention über Staatenimmunität von 1972 orientieren solle. Weiter solle für die Bestimmung der Frage, ob ein Vertrag einen Handelsvertrag darstellt, ausschließlich auf die Natur und nicht auf den Zweck der Transaktion abgestellt werden.

Die Bundesrepublik wies ferner darauf hin, daß rein faktische Begeben-

¹¹⁵ Siehe auch das Schreiben von Bundesaußenminister Genscher an seinen rumänischen Amtskollegen, auf das in der Antwort von Staatsministerin Adam-Schwaetzer auf eine Schriftliche Anfrage Bezug genommen wurde, BT-Drs.11/2860, 1.

¹¹⁶ Gesetz vom 10.3.1988, in Kraft getreten am folgenden Tag, BGBl.1988 II, 254.

¹¹⁷ Das Zustimmungsgesetz vom 10.3.1988 zu dem Vertrag vom 20.10.1986 ist veröffentlicht in BGBl.1988 II, 262. Es trat am 7.7.1988 in Kraft, vgl. BGBl.1988 II, 619.

¹¹⁸ In Kraft getreten am 11.3.1988, BGBl.1988 II, 272 ff.

¹¹⁹ Vertrag vom 12.4.1986, in Kraft getreten am 10.3.1988, BAnz.Nr.73/1988, 1781; BGBl.1988 II, 376. Der Vertrag bleibt zunächst zehn Jahre lang in Kraft und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbegrenzte Zeit verlängert. Das Zustimmungsgesetz ist veröffentlicht in BGBl.1987 II, 742.

¹²⁰ Vgl. die Bekanntmachung des Ratifikationsgesetzes vom 25.8.1989, BGBl.1989 II, 713.

¹²¹ Unterzeichnet am 26.3.1987, BGBl.1988 II, 744.

¹²² Unterzeichnet am 26.3.1987, BGBl.1988 II, 770, in Kraft getreten am 21.12.1988, Bull. Nr.166, 30.11.1988, 1481.

¹²³ Unterzeichnet am 5.5.1987, BGBl.1988 II, 1059.

heiten nicht von Art.2 und 11 des Konventionsentwurfes erfaßt würden. Daher empfehle sich die Übernahme des Begriffs *activity* aus Art.7 der Europäischen Konvention, der auch konkrete Aktivitäten wie Fischerei oder Ölsuche beinhalte. Die Bezugnahme auf die relevanten Regeln des allgemeinen Völkerrechts solle besser unterbleiben. Darüber hinaus sei die Beweislastregel in Art.21 a des Konventionsentwurfs problematisch. Zuletzt bedürfe das Konzept des *segregated state property* weiterer Klarstellung¹²⁴.

40. Am 28. Oktober 1988 erging die **dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**¹²⁵. Rechtsgrundlage ist Art.3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen¹²⁶, neu gefaßt durch Gesetz vom 16. August 1980¹²⁷. Nach der dritten Verordnung gilt das genannte Abkommen von 1947 mit seiner Anlage XVII für die Sonderorganisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO).

41. Die Verordnung vom 22. Oktober 1987 über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an den Internationalen Weizenrat**¹²⁸ trat am 14. März 1988 in Kraft¹²⁹.

42. Durch Notenaustausch vom 3. Februar 1988 schlossen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA ein Verwaltungsabkommen gemäß Art.72 Abs.4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959¹³⁰ über die Ersetzung der "American Express Bank Limited" durch die "Merchants Bank"¹³¹. Das Abkommen trat am selben Tag in Kraft. Die "Merchants Bank" kommt damit in den Genuß der Vorrechte, die einer **Bank für das amerikanische Militär in der Bundesrepublik** zustehen.

¹²⁴ Stellungnahme des Leiters der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, Oesterheld, UN Doc.A/C.6/43/SR.38. Vgl. auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom 11.11.1988.

¹²⁵ BGBl.1988 II, 979.

¹²⁶ BGBl.1954 II, 639.

¹²⁷ BGBl.1980 II, 941.

¹²⁸ BGBl.1987 II, 670.

¹²⁹ BGBl.1989 II, 101.

¹³⁰ BGBl.1961 II, 1183, 1218.

¹³¹ BGBl.1988 II, 245.

43. Am 29. September 1988 erging mit Wirkung ab 1. Januar 1989 eine Verordnung¹³² zur Änderung der Verordnung über die **Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen** und ihre ausländischen Mitglieder¹³³ und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder¹³⁴.

Diplomatie und Konsularwesen

44. Gegenüber der **Durchführung von Gerichtsverfahren gegen zwei Diplomaten der Bundesrepublik Deutschland in Chile** protestierte Bundesaußenminister **Genscher** bei der chilenischen Regierung mit der Begründung, daß die Immunitätsregeln nicht beachtet worden seien. Zur Unterstreichung ihres Rechtsstandpunktes gab die Bundesregierung durch die deutsche Botschaft in Santiago eine rechtswahrende Erklärung ab¹³⁵. Darüber hinaus wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgender Bericht über den Vorgang zugeleitet¹³⁶:

“The Government of the Federal Republic of Germany has for some time been attending to the well-being and protection of German citizens living in a community of a special kind known as «sociedad benefactora y educacional dignidad» in the Republic of Chile.

In connection with the efforts for consular protection of German members of the said community, the community initiated proceedings («recurso de protección») before Chilean civil courts against Dr. Ulrich Spohn, Minister Counsellor and Deputy Head of the Embassy of the Federal Republic of Germany to Chile, and Herr Horst Kriegler, Consul of the Federal Republic of Germany in Concepción, Chile. The summonses in both cases were served in the premises of the embassy and the consulate respectively. Although acceptance of the summonses being served was immediately refused on the grounds that the premises of both missions are inviolable, the Chilean courts conducted both proceedings and handed down decisions. The Chilean Supreme Court, as the court of appeal, held that neither Dr. Spohn as a diplomat nor Herr Kriegler as consul were entitled to diplomatic or consular immunities in the cases under consideration. It stated that the activities of the two German officials affected personal rights protected under art.19(4) of the Chilean constitution and that this constitutional

¹³² BGBl.1988 I, 1777; siehe auch die Bekanntmachungen S.1781 und 1783.

¹³³ BGBl.1970 I, 316.

¹³⁴ BGBl.1975 I, 648.

¹³⁵ SZ vom 25.7.1988, 8; sowie vom 3.8.1988, 2 und 4; FAZ vom 3.8.1988, 2.

¹³⁶ Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Note No.299/88, vom 1.8.1988.

protection took precedence over Chile's international obligations to observe diplomatic and consular immunity.

The Federal Republic of Germany is reporting this matter out of great concern for the protection of its diplomats and consular officers and those of all other countries in the Republic of Chile. By ignoring diplomatic and consular immunity, the judicial authorities of the Republic of Chile are violating important provisions of the Vienna Conventions on diplomatic and consular relations. The Government of the Federal Republic of Germany has emphasized this to the Government of the Republic of Chile. So far the Government of the Republic of Chile has not taken any action to fulfil its country's international obligations in this regard and to take account of the repeated urgent appeals of the United Nations General Assembly to respect and implement the principles and rules of international law governing diplomatic and consular relations.

The Permanent Mission of the Federal Republic of Germany to the United Nations would appreciate it if the Secretary-General of the United Nations could make this report available to all member states and draws attention to op para 7 of General Assembly Resolution 35/168 and in particular to op para 9 b of General Assembly Resolution 42/154 according to which the Republic of Chile is requested to report as soon as possible on the steps it has taken to eliminate these violations of international law pertaining to diplomatic and consular immunity".

In einer späteren Note an die Vereinten Nationen heißt es¹³⁷:

"Any proceedings against diplomats or consular officers must, in so far as the latter are affected in an official capacity, always be confined to the question of whether the persons concerned enjoy immunity under international law. Once this question has been clarified, a decision has to be taken without delay".

45. Staatssekretär **Sudhoff** protestierte auf Weisung von Bundesaußenminister **Genscher** gegenüber dem Botschafter der Republik Südafrika in Bonn gegen die **Durchsuchung der Wohnung des amtierenden Generalkonsuls der Bundesrepublik Deutschland in Johannesburg** am Vortag durch die südafrikanische Polizei. **Sudhoff** bezeichnete das Vorgehen der Polizei als »schwerwiegende Verletzung des Prinzips der Unverletzlichkeit der Residenz eines amtierenden Generalkonsuls«¹³⁸.

46. Angesichts eines vereitelten Fluchtversuchs eines Mitgliedes aus der umstrittenen deutschen Siedlung «**Colonia Dignidad**» in Chile wurde der chilenische Botschafter in Bonn einbestellt. Staatssekretär **Sudhoff** forderte, die chilenische Regierung solle umgehend dafür Sorge tragen, daß

¹³⁷ UN Doc.A/43/574 vom 29.8.1988.

¹³⁸ Zitiert nach FAZ vom 23.3.1988, 1.

die Deutsche Botschaft in Santiago unverzüglich mit dem Betreffenden sprechen könne¹³⁹.

47. Die **Bundesrepublik und Frankreich** einigten sich erstmals auf die Einrichtung einer **gemeinsamen Botschaft**. Sie soll in Ulan-Bator, der Hauptstadt der Mongolei, eröffnet und in dreijährigem Wechsel jeweils von einem französischen bzw. deutschen Diplomaten geleitet werden¹⁴⁰.

48. Das **Verhalten des rumänischen Botschafters**, der beim Protokoll der Bundestagsverwaltung vorstellig geworden war, um eine Bundestagsdebatte über die menschenrechtliche Lage in Rumänien zu verhindern, bezeichnete die Bundesregierung insoweit als »nicht hinnehmbar«, als die Demarche darauf abzielte, ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben zu hindern¹⁴¹.

49. **Vereinbarungen über die gegenseitige Errichtung von Generalkonsulaten** wurden mit der Sowjetunion im Hinblick auf Generalkonsulate in Kiew und München¹⁴² und mit Ungarn bezüglich München und Pecs (Fünfkirchen)¹⁴³ getroffen.

Rechtshilfe und Auslieferung

50. Am 30. Mai 1988 erging das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (**Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG**)¹⁴⁴. Dieses Gesetz, das am 8. Juni 1988 in Kraft trat, soll die bisher üblichen speziellen deutschen Ausführungsgesetze bei bilateralen Anerkennungs-/Vollstreckungsabkommen durch ein allgemeines Gesetz ersetzen, das für alle bisher nach dem Muster des EWG-Gerichtsstands- und

¹³⁹ FAZ vom 2.5.1988, 4; Bundesaußenminister Genscher hatte bereits bei früherer Gelegenheit vergeblich um Zugang für eine deutsche Sonderkommission zu der Siedlung gebeten, FAZ vom 29.2.1988, 1.

¹⁴⁰ FAZ vom 25.10.1988, 3.

¹⁴¹ Antwort von Staatsministerin Adam-Schwaezler auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/1736, 1f.

¹⁴² Bull. Nr.8, 21.1.1988, 56. Das am 19.1.1988 unterzeichnete Abkommen sieht vor, daß die bezeichneten Generalkonsulate zusätzlich zu den in Leningrad und Hamburg bestehenden eingerichtet und am 1.1.1989 mit höchstens 27 Mitarbeitern eröffnet werden. Die Vereinbarung geht auf ein am 22.7.1986 in Moskau von den beiden Außenministern unterschriebenes Gemeinsames Protokoll zurück.

¹⁴³ FAZ vom 14.12.1988, 4.

¹⁴⁴ BGBl.1988 I, 662; siehe auch JZ-GD 1988/13, 49.

Vollstreckungsübereinkommens abgeschlossenen Vollstreckungsverträge und alle künftigen Abkommen dieser Art gilt.

51. a) Die Bundesrepublik Deutschland und **Österreich** unterzeichneten ein Regierungsabkommen über die **Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen**. Das Abkommen bezweckt die Bekämpfung des internationalen Terrorismus und des organisierten internationalen Verbrechens sowie des Drogenhandels und der illegalen Einreise. Es ist das erste derartige Abkommen der Bundesrepublik mit einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft¹⁴⁵.

b) Zu folgenden **bilateralen Vereinbarungen** erging im Berichtszeitraum das **Zustimmungsgesetz**: zu dem am 25. Oktober 1982 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommen¹⁴⁶ über den Beitritt Griechenlands zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹⁴⁷; zu dem am 29. Oktober 1985 mit Marokko unterzeichneten Vertrag über die Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen¹⁴⁸; zu dem Zusatzvertrag vom 21. Oktober 1986 zum Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 mit den USA¹⁴⁹; zu dem Abkommen vom 4. November 1985 mit der Schweiz über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstands-urkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen¹⁵⁰.

c) **In Kraft getreten** ist am 18. April 1988 der deutsch-spanische Vertrag vom 14. November 1983 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen sowie vollstreckbaren öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen¹⁵¹.

¹⁴⁵ SZ vom 14.4.1988, 8.

¹⁴⁶ BGBl.1972 II, 773.

¹⁴⁷ BGBl.1988 II, 453. Ferner tritt Griechenland dem Protokoll vom 3.6.1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof, BGBl.1972 II, 845, in der Fassung des Übereinkommens vom 9.10.1978, BGBl.1983 II, 802, bei. Gleichzeitig werden im Text des Übereinkommens von 1968 sowie in dem diesem beigefügten Protokoll und in dem Protokoll von 1971 die dadurch notwendig gewordenen technischen Änderungen vorgenommen.

¹⁴⁸ BGBl.1988 II, 1054. Das Gesetz wurde am 1.12.1988 verkündet und trat am folgenden Tag in Kraft.

¹⁴⁹ BGBl.1988 II, 1086. Dem Zusatzvertrag ist vom amerikanischen Senat noch nicht zugestimmt worden.

¹⁵⁰ BGBl.1988 II, 126. Siehe auch JZ-GD 1984/4, 14. Das Abkommen, das der Vertiefung und Erleichterung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens dient, tritt an die Stelle der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung vom 6.6.1956.

¹⁵¹ BGBl.1988 II, 375.

Zusammenarbeit der Staaten

52. Am 1. September 1988 trat die **Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung** vom 15. Oktober 1985¹⁵² für die Bundesrepublik in Kraft. **Vorbehalte** wurden zu Art.12 Abs.2 und zu Art.13 Satz 2 der Charta abgegeben. Demnach ist der Anwendungsbereich der Charta in Rheinland-Pfalz auf die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Kreise, in den anderen Bundesländern auf die Gemeinden und Kreise beschränkt. Ferner gilt Art.9 Abs.3 der Charta in Rheinland-Pfalz nicht für die Verbandsgemeinden und Kreise, in den anderen Ländern nicht für die Kreise¹⁵³.

53. Die Regierungen der Bundesrepublik, Frankreichs, Großbritanniens und der Niederlande schlossen eine Vereinbarung über den gemeinsamen Bau und Betrieb des **Europäischen Transschall-Windkanals (ETW)**. Dabei handelt es sich um einen modernen Windkanal für Flugzeuge. Standort des ETW wird Köln sein. Die Vereinbarung trat für die Bundesrepublik am 26. April 1988 in Kraft¹⁵⁴.

54. a) Am 15. Januar 1988 erging das Zustimmungsgesetz zum Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen vom 7. Januar 1976 zwischen der Bundesrepublik und den **USA** über **Soziale Sicherheit** sowie zur Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens¹⁵⁵. Das Zusatzabkommen trat am 1. März 1988 in Kraft¹⁵⁶. Vorrangiges Ziel des Zusatzabkommens und der Zusatzvereinbarung ist es, die amerikanische zwischenstaatliche Rente künftig ähnlich wie die deutsche zwischenstaatliche Rente zu berechnen und damit zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

b) Am 12. Januar 1988 erging das Zustimmungsgesetz sowohl zum Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada** über **Soziale Sicherheit** und der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens als auch zu der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von **Quebec** über **Soziale Sicherheit** und der Durchführungsvereinbarung hierzu¹⁵⁷. Die Übereinkünfte, die am 1. April 1988 in

¹⁵² BGBl.1987 II, 65.

¹⁵³ BGBl.1988 II, 653.

¹⁵⁴ BGBl.1989 II, 380.

¹⁵⁵ BGBl.1988 II, 82.

¹⁵⁶ BGBl.1988 II, 361.

¹⁵⁷ BGBl.1988 II, 26 f.

Kraft traten¹⁵⁸, ersetzen die weniger umfassenden Abkommen von 1971.

55. Abkommen über die **gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen** wurden mit den Niederlanden¹⁵⁹ und Österreich¹⁶⁰ unterzeichnet. Zu einem entsprechenden Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik und Dänemark erging am 17. März 1988 das Zustimmungsgesetz¹⁶¹. Das Abkommen trat am 1. August 1988 in Kraft¹⁶². Das deutsch-schweizerische Abkommen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen vom 28. November 1984¹⁶³ trat am 1. Dezember 1988 in Kraft¹⁶⁴.

56. Im Berichtszeitraum wurden Abkommen über **kulturelle Zusammenarbeit** mit Albanien¹⁶⁵, Indonesien¹⁶⁶ und dem Iran¹⁶⁷ unterzeichnet. In Kraft traten entsprechende Abkommen mit Benin¹⁶⁸ und Kenia¹⁶⁹. Vereinbarungen über den Austausch von Kulturinstituten wurden mit Bulgarien¹⁷⁰ und der Volksrepublik China getroffen¹⁷¹.

57. Vereinbarungen über **regelmäßige Konsultationen** wurden mit der

¹⁵⁸ BGBl. 1988 II, 625.

¹⁵⁹ SZ vom 8.6.1988, 6.

¹⁶⁰ SZ vom 27.12.1988, 11.

¹⁶¹ BGBl. 1988 II, 286 ff.

¹⁶² BGBl. 1988 II, 619.

¹⁶³ BGBl. 1987 II, 74.

¹⁶⁴ BGBl. 1988 II, 967.

¹⁶⁵ Am 13.9.1988; siehe hierzu Bull. Nr. 115, 15.9.1988, 1059; sowie AdG vom 27.10.1988, 32676.

¹⁶⁶ Vgl. Bull. Nr. 129, 13.10.1988, 1171. Gleichzeitig wurde eine deutsche »Hochschul- und Wissenschaftsinitiative« angekündigt. Diese soll zu einer Verdoppelung der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Jahresstipendien für junge indonesische Wissenschaftler führen. Ferner soll ab 1990 eine Außenstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes in Jakarta eingerichtet werden (Bull., *ibid.*).

¹⁶⁷ SZ vom 30.11.1988, 7.

¹⁶⁸ Abkommen vom 28.8.1987, in Kraft getreten am 13.5.1988, BGBl. 1988 II, 656.

¹⁶⁹ Abkommen vom 21.5.1987, in Kraft getreten am 29.6.1988, BGBl. 1988 II, 689.

¹⁷⁰ Im Hinblick auf Kulturinstitute in München und Sofia; unterzeichnet am 21.11.1988, in Kraft getreten am 29.6.1989, BGBl. 1989 II, 778.

¹⁷¹ FAZ vom 26.3.1988, 1. Infolge dieser Vereinbarung eröffnete die Bundesrepublik am 1.11.1988 ein Goetheinstitut in Peking, FAZ vom 2.11.1988, 1.

Sowjetunion¹⁷², der Volksrepublik China¹⁷³, Ungarn¹⁷⁴ und Indien¹⁷⁵ geschlossen.

58. a) Anlässlich des 25. Jahrestages des Abschlusses des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit wurde am 22. Januar 1988 in Paris durch Notenwechsel eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und Frankreich über den **deutsch-französischen Kulturrat**¹⁷⁶ getroffen. Die Vereinbarung trat am selben Tag in Kraft. Der Kulturrat hat gemäß Ziff.2 des Abkommens die Aufgabe, gemeinsame kulturelle Aktivitäten anzuregen, den Regierungen Vorschläge zu unterbreiten, wie diese Aktivitäten gefördert werden können, und dazu beizutragen, daß für die kulturelle Zusammenarbeit beider Staaten wesentliche Informationen gesammelt und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden¹⁷⁷.

b) Durch Notenwechsel vom gleichen Tag wurde ferner eine Vereinbarung über die Stiftung des **Adenauer-de Gaulle-Preises** getroffen, die ebenfalls sofort in Kraft trat. Zweck dieses Preises ist die Förderung des Wirkens und die Würdigung der Verdienste einer französischen oder deutschen Persönlichkeit oder Institution, die für die deutsch-französische Zusammenarbeit herausragende Leistungen erbracht hat. Der Preis wird jährlich verliehen¹⁷⁸.

c) Am 4. November 1988 wurden durch Notenwechsel eine Regierungsvereinbarung über die Ergänzung des Abkommens vom 10. Februar 1972 über die Errichtung **deutsch-französischer Gymnasien** und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs sowie für die Zuerkennung des Abiturzeugnisses¹⁷⁹, eine ergänzende Regierungsvereinbarung zu der Verein-

¹⁷² Am 19.1.1988 wurde eine Konsultationsvereinbarung über regelmäßige Treffen auf der Ebene der Außenminister oder ihrer Stellvertreter getroffen, Bull. Nr.8, 21.1.1988, 56. Eine Vereinbarung über regelmäßige Konsultationen auf der Ebene der Abteilungsleiter wurde Ende Oktober 1988 anlässlich des Besuchs von Bundeskanzler Kohl in Moskau getroffen, Bull. Nr.141, 1.11.1988, 1274ff.

¹⁷³ Bull. Nr.146, 8.11.1988, 1316.

¹⁷⁴ Unterzeichnet und in Kraft getreten am 14.12.1988, Bull. Nr.2, 10.1.1989, 7.

¹⁷⁵ AdG vom 22.6.1988, 32280.

¹⁷⁶ Der Rat wird aus je zehn deutschen und französischen Persönlichkeiten gebildet, die jeweils auf vier Jahre berufen werden. Der Rat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus dem jeweils anderen Land und bestellt einen Generalsekretär und dessen Stellvertreter, wiederum aus dem jeweils anderen Staat. Dem Generalsekretär und dessen Stellvertreter stehen in beiden Ländern je ein Sekretariat zur Verfügung. Der Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

¹⁷⁷ BGBl.1988 II, 230.

¹⁷⁸ BGBl.1988 II, 232.

¹⁷⁹ BGBl.1972 II, 569.

barung vom 6. Juli 1976 über die Rechtsstellung der deutsch-französischen Gymnasien¹⁸⁰ und eine ergänzende Regierungsvereinbarung zu der Vereinbarung vom 10. Juli 1980 über die Befreiung der Absolventen zweisprachiger deutsch-französischer Züge an Sekundarschulen von den Sprachprüfungen zur Aufnahme von Studien an den Universitäten des Partnerlandes¹⁸¹ geschlossen¹⁸². Alle drei Vereinbarungen traten am selben Tag in Kraft.

d) Am 18. Januar 1988 trat das deutsch-französische Abkommen vom 27. Oktober 1986 über die Festlegung eines allgemeinen Aktionsrahmens für die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Bildung** in Kraft¹⁸³.

59. Anlässlich des Besuches von Bundeskanzler Kohl in der **Sowjetunion** vom 24. bis 27. Oktober 1988 wurde ein Abkommen über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Firmen und Organisationen im Bereich der Nahrungsmittelindustrie geschlossen¹⁸⁴. Weitere Vereinbarungen betreffen Projekte zur Aus- und Weiterbildung sowjetischer Fach- und Führungskräfte der Wirtschaft in verschiedenen Bereichen sowie das Erste Programm der kulturellen Zusammenarbeit für die Jahre 1988 und 1989. Darüber hinaus unterbreitete der Bundeskanzler von der sowjetischen Seite unterstützte Vorschläge für eine Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Hochschule, sowie Jugend- und Schüleraustausch¹⁸⁵.

60. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der USA vereinbarten die Einsetzung eines **deutsch-amerikanischen Rates für den Jugendaustausch**. Der Rat hat die Aufgabe, alle Aspekte des Jugendaustausches mit dem Ziel zu prüfen, bestehende Programme zu verbessern, neue Austausch-Initiativen vorzuschlagen und das Interesse der Öffentlichkeit sowie die private oder öffentliche Unterstützung für einen Austausch anzuregen. Der Rat hat zehn deutsche und zehn amerikanische

¹⁸⁰ BGBl.1977 II, 27.

¹⁸¹ BGBl.1980 II, 917.

¹⁸² BGBl.1989 II, 232, 237 und 240.

¹⁸³ BGBl.1988 II, 215. Das Abkommen dient der Förderung des Informationsaustausches über die Bildungspolitik beider Länder, einer verstärkten pädagogischen Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsstätten (bzw. beruflichen Schulen sowie Ausbildungsbetrieben) und einem vermehrten Austausch von Jugendlichen im Bereich der beruflichen Bildung. Der in der Vereinbarung festgelegte allgemeine Aktionsrahmen soll als Grundlage für ein Zweijahres-Aktionsprogramm dienen, das von den Vertragsparteien auf Vorschlag der deutsch-französischen Expertenkommission für berufliche Bildung festgelegt wird.

¹⁸⁴ BGBl.1989 II, 396. Das Abkommen ist am 17.1.1989 in Kraft getreten.

¹⁸⁵ Bull. Nr.141, 1.11.1988, 1274 ff.

Mitglieder. Auf deutscher Seite sind Vertreter der Bundesregierung, des Bundestages, der Länder, der Kommunen, der Austauschorganisationen sowie der Wirtschaft beteiligt¹⁸⁶.

61. a) Darüber hinaus soll auf die folgenden **bilateralen Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland** hingewiesen werden: Auf das Regierungsabkommen mit Jugoslawien über die Beschäftigung jugoslawischer Arbeitnehmer auf der Grundlage von Werkverträgen¹⁸⁷; die Regierungsvereinbarung mit Bulgarien über die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie¹⁸⁸; die Vereinbarung des Bundesministers für Forschung und Technologie, **Riesenhuber**, mit der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien¹⁸⁹; das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bildungsministerium des brasilianischen Bundesstaates Paraná über die Förderung des Deutschunterrichts an weiterführenden Schulen¹⁹⁰.

b) Abkommen von **Bundesländern: Nordrhein-Westfalen** unterzeichnete am 7. Juli 1988 mit der Provinz **Sichuan**¹⁹¹ und am 9. Juli 1988 mit der Provinz **Jiangsu**¹⁹² der Volksrepublik China **Gemeinsame Erklärungen**

¹⁸⁶ Durch Notenwechsel vom 10.2.1988. Die Vereinbarung trat am selben Tag in Kraft, BGBl.1988 II, 249.

¹⁸⁷ Unterzeichnet am 24.8.1988, in Kraft getreten am 20.7.1989, BGBl.1989 II, 774.

¹⁸⁸ Unterzeichnet und in Kraft getreten am 25.2.1988, BGBl.1988 II, 370. Gemäß Art.4 des Abkommens wird eine Gemischte Kommission für wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit gebildet, die einmal jährlich zusammentreten soll. Wie Bundesforschungsminister **Riesenhuber** bekanntgab, wird mit diesem Rahmenabkommen ein Programm wirksam, in dem zunächst 21 gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder gemeinsame Seminare zusammengefaßt sind, unter anderem auf den Gebieten der nuklearen Sicherheit, der Kernforschung, des Schiffbaus, der Biologie und der Philosophie, vgl. SZ vom 26.2.1988, 6.

¹⁸⁹ Unterzeichnet und in Kraft getreten am 15.12.1988, BGBl.1989 II, 215.

¹⁹⁰ BGBl.1988 II, 224. Die Besonderheit der Vereinbarung liegt darin, daß nach brasilianischem Verfassungsrecht generell nicht von einer Völkerrechtsfähigkeit der Einzelstaaten im Bundesstaat ausgegangen wird.

¹⁹¹ Demnach soll die bisherige Zusammenarbeit in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Raumordnung, Stadtentwicklung, Wohnungsbau sowie Verkehr durch verschiedene, allgemein gefaßte Projektvorstellungen intensiviert werden. Zusätzlich soll die Zusammenarbeit auf die Gebiete Wirtschaft, Industrie und Technik, Kultur und Wissenschaft sowie Gesundheit ausgedehnt werden, Quelle: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erklärung wurde mit der Unterzeichnung wirksam.

¹⁹² Die Gemeinsame Erklärung sieht vor, die bisherige Zusammenarbeit in den Gebieten Wirtschaft, Industrie und Technik zu intensivieren und auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Raumordnung, Stadtentwicklung, Wohnungsbau, Verkehr, Kultur und Wissenschaft sowie Gesundheit auszudehnen, Quelle: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erklärung wurde mit der Unterzeichnung wirksam.

über die Erweiterung der Zusammenarbeit und den Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen.

Am 23. September 1988 unterzeichneten **Nordrhein-Westfalen** und die **Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik** eine **Gemeinsame Erklärung** über die Hauptrichtungen der Zusammenarbeit¹⁹³.

c) Das **Saarland**, die französische Region **Centre** und das spanische **Baskenland** vereinbarten Anfang Februar 1988 ein Programm zur **wirtschaftlichen Zusammenarbeit** zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in den drei Gebieten¹⁹⁴.

Die **saarländische Landesregierung** und die Regierung **Lothringens** einigten sich im Oktober 1988 über Projekte einer **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** mit Schwerpunkt in den Bereichen Infrastruktur, Telekommunikation, Kooperation der Hochschulen, Jugendaustausch und Kulturpolitik¹⁹⁵.

62.a) Mit zahlreichen Staaten wurden im Berichtszeitraum **Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit** geschlossen¹⁹⁶.

b) Auf dem Wirtschaftsgipfel der sieben führenden westlichen Industriestaaten im Juni 1988 in Toronto verständigten sich die beteiligten Regierungschefs auf eine Verbesserung der Bedingungen für **Umschuldungen der Entwicklungsländer** im Rahmen des sog. Pariser Clubs. Die staatlichen Gläubiger sollen demnach zwischen drei Optionen wählen können: einem teilweisen Schuldenerlaß, günstigen Zinssätzen bei kurzen Laufzeiten und längeren Rückzahlungsfristen bei handelsüblichen Zinssätzen. Der Pariser Club wurde von den Gipfelteilnehmern aufgefordert, die notwendigen technischen Einzelheiten zügig auszuarbeiten¹⁹⁷.

¹⁹³ Danach soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit intensiviert und auf die Gebiete Maschinenbau, Umwelttechnologie und Landwirtschaft ausgedehnt werden. Ferner soll die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vertieft und auf die Bereiche der technischen und sozialen Infrastruktur, der Stadtentwicklung, des Wohnungsbaus und der kommunalen Versorgungseinrichtungen, des Umweltschutzes, des Transportwesens, der Baustoffindustrie und des agro-industriellen Komplexes erstreckt werden. Befürwortet wird außerdem der Austausch von Lehrern, Hochschullehrern und Fachleuten sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Hochschulen. Abschließend wurden regelmäßige Kontakte zwischen der Staatskanzlei und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Sozialistischen Föderativen Republik vereinbart, Quelle: Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Erklärung wurde mit der Unterzeichnung wirksam.

¹⁹⁴ SZ vom 15.2.1988, 20.

¹⁹⁵ SZ vom 12.10.1988, 5.

¹⁹⁶ Siehe dazu im einzelnen BGBl.1989 II, Fundstellennachweis B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, 478 ff.

¹⁹⁷ Bull. Nr.88, 27.6.1988, 831; vgl. auch die diesbezügliche Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN, BT-Drs.11/3577, 1 ff.; sowie die

c) Einen **Schuldenerlaß** in Höhe von 3,3 Milliarden Mark gab Entwicklungsminister Klein am 20. Juli 1988 bekannt¹⁹⁸. Einen **generellen Schuldenerlaß**, insbesondere gegenüber Schwellenländern, lehnte Minister Klein¹⁹⁹ allerdings ebenso wie Bundesfinanzminister Stoltenberg²⁰⁰ ab.

d) **Zinsermäßigungen** für deutsche Kredite zugunsten zahlreicher Staaten der Dritten Welt hat das Bundeskabinett am 21. September 1988 beschlossen²⁰¹.

Umwelt- und Naturschutz

63. a) Das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 (**Pariser Atomhaftungs-Protokoll**²⁰²) ist für die Bundesrepublik am 7. Oktober 1988 in Kraft getreten²⁰³.

b) Am 21. September 1988 verabschiedeten 51 Staaten auf einer internationalen Konferenz über die Beziehung zwischen der Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 und der Wiener Konvention vom 21. Mai 1963 über Schadensersatz bei Nuklearunfällen ein **Gemeinsames Protokoll**, das der **Verbesserung des internationalen Schadensersatzsystems bei Nuklearunfällen** dient²⁰⁴. Die Bundesrepublik zählt zu den 19 Staaten, die das

Rede des Bundesministers der Finanzen, Stoltenberg, am 13.10.1988 vor dem Deutschen Bundestag, BT-PIPr.11/100, 6812 C.

¹⁹⁸ Dabei sollen von Sierra Leone, Sudan, Togo und der Zentralafrikanischen Republik Restschulden von insgesamt hundert Millionen DM nicht mehr eingefordert werden. Birma und Mauretanien wird zusammen eine Milliarde DM erlassen. Von Ghana, Madagaskar, Zaire, Mosambik, Senegal und Sambia brauchen insgesamt 2,2 Milliarden DM nicht zurückgezahlt zu werden. Vgl. FAZ vom 21.7.1988, 1.

¹⁹⁹ SZ vom 5.9.1988, 19.

²⁰⁰ SZ vom 24.9.1988, 33.

²⁰¹ Danach müssen hochverschuldete Schwellenländer künftig nicht mehr 4,5 Prozent, sondern nur noch zwei Prozent Zinsen zahlen. Für die weiter entwickelten Staaten der Dritten Welt werden die Laufzeiten von 20 auf 30 Jahre erhöht; die Zahl der tilgungsfreien Jahre wird auf zehn verdoppelt. Siehe FAZ vom 22.9.1988, 1.

²⁰² BGBl.1985 II, 690.

²⁰³ BGBl.1989 II, 144.

²⁰⁴ **Joint Protocol relating to the Application of the Vienna Convention of 21 May 1963 and the Paris Convention of 29 July 1960 – with Final Act of the Conference on the Relationship between the Paris Convention and the Vienna Convention**, Command Papers 774 Miscellaneous 12 (1989). Siehe auch die Bezugnahme auf das Gemeinsame Proto-

Gemeinsame Protokoll auf der Konferenz unterzeichneten²⁰⁵. Es stellt eine Verbindung zwischen den beiden genannten Konventionen her. Der Anwendungsbereich beider Konventionen wird erweitert, ferner sollen mögliche Rechtsanwendungskonflikte beim Transport nuklearen Materials vermieden werden. Das Protokoll wird in Kraft treten, wenn es von je fünf Mitgliedstaaten der Pariser und der Wiener Konvention ratifiziert sein wird.

c) Zu dem **Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie** erging am 28. Juni 1988 das Zustimmungsgesetz²⁰⁶. Das Abkommen trat am 21. September 1988 in Kraft²⁰⁷. Beide Staaten werden hierdurch im Verhältnis zueinander so gestellt, als ob die Schweiz dem Pariser Atomhaftungs-Übereinkommen beigetreten wäre²⁰⁸.

d) Im Berichtszeitraum schloß die Bundesregierung Abkommen über die **frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen** mit der UdSSR²⁰⁹ und **Norwegen**²¹⁰. Ein entsprechendes Abkommen mit **Dänemark** vom 13. Oktober 1987 trat am 30. September 1988 in Kraft²¹¹.

64. a) Am 26. September 1988 erging das am folgenden Tag in Kraft getretene **Ratifikationsgesetz zu dem im Jahre 1985 in Wien unterzeichneten Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht**²¹². Das Wiener Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten, geeignete Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um menschliche Tätigkeiten, die zu einer Veränderung der Ozonschicht führen können, zu überwachen, zu begrenzen, zu verringern oder zu vermeiden. Außerdem statuiert es eine Pflicht der Vertragsparteien zur Zusammenarbeit auf den Gebieten der Forschung, der systematischen Beobachtung und des Informationsaustausches. Diese im Grundsatz festgelegten Verpflichtungen bedürfen der näheren Konkretisierung in Folgevereinbarungen, die in Form von Protokol-

koll in der Resolution der IAEA über die Haftung für Nuklearschäden vom 23.9.1988, IAEA Doc.GC(XXXII)/RES/491.

²⁰⁵ Vgl. UN Press Release, 22.9.1988, IAEA/1130.

²⁰⁶ BGBl.1988 II, 598.

²⁰⁷ BGBl.1988 II, 955.

²⁰⁸ Zu näheren Einzelheiten siehe Hahn, VRPr.1987 (Anm.88), 578; sowie JZ-GD 1988/17, 67.

²⁰⁹ Unterzeichnet am 25.10.1988, in Kraft getreten am 16.2.1990, BGBl.1990 II, 166.

²¹⁰ Unterzeichnet am 10.5.1988, in Kraft getreten am 30.8.1988, BGBl.1988 II, 1097.

²¹¹ BGBl.1988 II, 1099.

²¹² BGBl.1988 II, 901.

len erfolgen sollen. Die Beschlußfassung über die Protokolle erfolgt in der aufgrund des Übereinkommens eingesetzten »Konferenz der Vertragsparteien«. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik am 29. Dezember 1988 in Kraft²¹³.

b) Das **Ratifikationsgesetz zu dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**, erging am 9. November 1988. Das Gesetz trat am 16. November 1988²¹⁴, das Montrealer Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1989²¹⁵ in Kraft. Das Protokoll ist das erste, das auf der Grundlage des o. g. Wiener Abkommens zum Schutz der Ozonschicht in der »Konferenz der Vertragsparteien« beschlossen wurde. Es unterwirft erstmals zwei Gruppen von Stoffen (fünf Fluorchlorkohlenwasserstoffe – FCKW – und drei Halone) im Hinblick auf ihre ozonabbauende Wirkung einer internationalen Regelung. Im wesentlichen ist vorgesehen:

– 1. Produktion und Verbrauch aller vollhalogenierten FCKW dürfen innerhalb der zwölf Monate, die ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Protokolls beginnen, sowie in der folgenden Zeit das Niveau des Jahres 1986 nicht mehr überschreiten.

– 2. Produktion und Verbrauch aller vollhalogenierten FCKW dürfen vom Berechnungszeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994 an 80 % des Niveaus von 1986 nicht mehr überschreiten.

– 3. Produktion und Verbrauch aller vollhalogenierten FCKW dürfen vom Berechnungszeitraum 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 an 50 % des Niveaus von 1986 nicht mehr überschreiten.

– 4. Produktion und Verbrauch der Halone 1211, 1301 und 2402 dürfen drei Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls das Niveau des Jahres 1986 nicht mehr überschreiten.

Neben einer Reihe ergänzender Bestimmungen sieht das Protokoll eine befristete Ausnahmeklausel für Entwicklungsländer und Staaten mit Niedrigverbrauch sowie Sondermaßnahmen gegenüber Staaten vor, die dem Protokoll nicht beitreten²¹⁶.

65. a) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Töpfer, unterzeichnete am 31. Oktober 1988 in Sofia gemeinsam

²¹³ BGBl. 1989 II, 160.

²¹⁴ BGBl. 1988 II, 1014.

²¹⁵ BGBl. 1989 II, 622.

²¹⁶ Vgl. die Denkschrift der Bundesregierung zum Entwurf des Vertragsgesetzes, BT-Drs. 11/2676, 21 ff.; siehe ferner Hahn, VRPr. 1987 (Anm. 88), 580, m. w. N.; kritisch dazu Gündling, Das Protokoll von Montreal – Hoffnung für die Ozonschicht?, Europäische Umwelt, Heft 2 (1988), 38.

mit elf anderen europäischen Staaten eine **Gemeinsame Erklärung zur Reduzierung des Stickstoffoxidausstoßes** aus Kraftwerken, Industrieanlagen und Autos bis zum Jahre 1998 um mindestens 30 %²¹⁷.

b) Am 28. Januar 1988 trat das von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte **Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution**²¹⁸ **on Long-Term Financing of the Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-Range Transmission of Air Pollutants in Europe (EMEP)** vom 28. September 1984 in Kraft. Es bestimmt, daß die EMEP-Mitgliedstaaten freiwillige und Pflichtbeiträge zu leisten haben²¹⁹.

Am 31. Oktober 1988 wurde das **Protocol to the 1979 Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution Concerning the Control of Emissions of Nitrogen Oxides or their Transboundary Fluxes** paraphiert und von der Bundesrepublik am folgenden Tag unterzeichnet²²⁰. Es trat gemäß Art.15 nach Ablauf von 90 Tagen in Kraft. Das Protokoll sieht die Einführung von Emissionsstandards für Nitrogenoxyde sowie die Reduzierung deren Ausstoßes bis zum 31. Dezember 1994 auf einen Wert vor, der denjenigen des Jahres 1987 nicht übersteigen darf.

66. a) Die Bundesregierung führte wiederholt in Antworten auf Kleine Anfragen aus, daß sie den **Transport gefährlicher Abfälle aus Industriestaaten in Entwicklungsländer** mit großer Sorge betrachte. Die europäische Kommission habe auf deutschen Vorschlag das Mandat erhalten, auch im Rahmen der Vereinten Nationen das Ziel zu vertreten, derartige Exporte zu unterbinden oder sie zumindest an den Nachweis vorhandener umweltgerechter Entsorgungskapazitäten zu binden und dies auch entsprechend zu kontrollieren²²¹.

Anfang August legte das Kabinett einen Verordnungsentwurf vor, durch den die **Überwachung grenzüberschreitender Mülltransporte** verbessert werden soll. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsi-

²¹⁷ Die technisch weniger hochentwickelten Staaten des Ostblocks sowie die DDR sollen danach ihre Emissionen bis spätestens 1994 auf den Stand des Jahres 1987 einfrieren, FAZ vom 1.11.1988, 1.

²¹⁸ Siehe zur Konvention von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung ILM 18 (1979), 1442ff.

²¹⁹ BGBl.1988 II, 421 ff.; sowie UN Press Release, 21.3.1988, L/T/3952.

²²⁰ Siehe BR-Drs.2/90; sowie ILM 28 (1989), 212ff.

²²¹ BT-Drs.11/2644 und 11/2713. Bei diesen Gelegenheiten wies die Bundesregierung auch auf einen Beschluß der für die Erteilung von Genehmigungen für Abfallverbringungen ins Ausland zuständigen obersten Landesbehörden auf der 51. Vollsitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall vom April 1988 hin, wonach Abfallexporte in Länder der Dritten Welt grundsätzlich abgelehnt würden.

cherheit, Töpfer, erklärte in diesem Zusammenhang, die Bundesregierung dringe auf Vereinbarungen der westlichen Industrieländer, durch die Exporte gefährlichen und giftigen Mülls in die Dritte Welt verhindert würden. Müll dürfe auch dann nicht in ein Entwicklungsland transportiert werden, wenn von dort eine Annahmebescheinigung vorliege²²².

b) In der Affäre um das deutsche Frachtschiff »Petersberg« forderte die deutsche Bundesregierung von der österreichischen Regierung wiederholt die **Rücknahme** der aus Österreich stammenden Müllladung an Bord des Schiffes. Das deutsche Frachtschiff hatte in Wien schwach radioaktiven Müll geladen, um ihn in die Türkei zu verbringen. Die türkischen Behörden verweigerten jedoch die Einfuhr. Auch andere Staaten lehnten die Aufnahme des Mülls (sowie die Rückfahrt des Schiffes über die Donau ohne Vorliegen einer österreichischen Bescheinigung zur Rücknahme der Müllladung) ab. Die österreichische Regierung stellte sich zunächst auf den Standpunkt, daß sie nicht zuständig sei und keine Verantwortung trüge, da es sich seit Übernahme der Ladung durch die »Petersberg« um deutschen Sondermüll handele. Nach langem Zögern erklärte sie sich Ende 1988 schließlich doch zur Rücknahme grundsätzlich bereit²²³.

Bundesminister Töpfer und der belgische Staatssekretär für Energie verständigten sich auf die Rückführung eines Teiles des aus der Bundesrepublik stammenden Atommülls, der nach dem Skandal um das Unternehmen **Transnuklear** illegal im belgischen Kernforschungszentrum Mol lagerte²²⁴.

c) Die **Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie Agentur** (IAEA) verabschiedete eine **Resolution über die Ablagerung nuklearer Abfälle**, die von der Bundesrepublik zusammen mit 18 anderen Staaten eingebracht worden war. Die Resolution verurteilt alle Ablagerungspraktiken, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigen oder die öffentliche Gesundheit anderer Staaten gefährden. Weiter wird die IAEA aufgefordert, den Bitten von Entwicklungsländern um Unterstützung in Fragen des Umgangs mit nuklearem Abfall Priorität einzuräumen. An alle Staaten und internationale Organisationen, die sich mit Umweltschutz beschäftigen, ergeht die Aufforderung, mit den Entwicklungsländern auf deren Aufforderung hin in der Frage der Beseitigung nuklearen Abfalls zusammenzuarbeiten.

Bezüglich des Problems internationaler Transaktionen von nuklearen

²²² FAZ vom 4.8.1988, 1.

²²³ Siehe dazu insbesondere SZ vom 5./6.11.1988, 2; FAZ vom 27.12.1988, 1.

²²⁴ SZ vom 11.8.1988, 5.

Abfällen wird der Generaldirektor der IAEA ersucht, eine Experten-Gruppe einzurichten, die einen allgemeinen *code of practice* erarbeiten soll. Dabei sollen das internationale Recht sowie die nationalen Rechtsvorschriften einer Überprüfung unterzogen werden²²⁵.

Dagegen enthielt sich die Bundesrepublik in der **VN-Generalversammlung** bei der Abstimmung über eine **Resolution über die Ablagerung radioaktiver Abfälle**²²⁶ der Stimme²²⁷. Im Ersten Ausschuss hatte zuvor der Vertreter der Bundesrepublik kritisiert, daß der Resolutionstext zwei vollkommen verschiedene Dinge vermenge: den Gebrauch radioaktiven Materials für Zwecke atomarer Kriegsführung und die rechtswidrige Ablagerung radioaktiven Abfalls. Mit der ersteren Problematik befaße sich die Abrüstungskonferenz, mit der letzteren die IAEA. Durch die Vermischung entstünden Ungereimtheiten²²⁸.

67. Am 3. Juni 1988 einigten sich 33 Staaten, darunter die Bundesrepublik, auf den **Entwurf einer Konvention über die Regelung der Rohstoffgewinnung in der Antarktis** (Convention on the Regulation of Antarctic Mineral Resource Activities)²²⁹. Jeder Rohstoffabbau bedarf demnach der Zustimmung einer neu einzurichtenden Antarktis-Kommission. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang dem Umweltschutz zukommen. Zu diesem Zweck wurde ein neuartiges Haftungsregime entwickelt, das vom Grundsatz der Naturalrestitution bei jeglicher Umweltverschmutzung ausgeht. Darüber hinaus wurde eine Haftung der Unternehmen sowie deren staatlicher Auftraggeber statuiert.

Bereits zuvor hatte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, von Wartenberg, vor dem Bundestag die **umwelt- und rohstoffpolitischen Ziele der Bundesregierung in der Antarktis** verdeutlicht und dabei die Unterstützung der Bundesregierung für den o. g. Konventionsentwurf zum Ausdruck gebracht²³⁰:

»Der Bundesregierung ist der Schutz der einzigartigen antarktischen Umwelt

²²⁵ IAEA Doc.GC(XXXII)/RES/490; siehe auch UN Press Release vom 26.9.1988, IAEA/1131.

²²⁶ UN Doc.A/RES/43/75 T.

²²⁷ Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV.73, 62.

²²⁸ UN Doc.A/C.1/43/PV.42, 64 ff.

²²⁹ Der Text des Konventionsentwurfs ist veröffentlicht in Antarctic Treaty, Special Consultation Meeting on Antarctic Mineral Resources, Doc. AMR/SCM/88/78 vom 2.6.1988; sowie ILM 27 (1988), 865–900. Zur Beteiligung der Bundesrepublik siehe FAZ vom 4.6.1988, 13.

²³⁰ BT-PlPr.11/77, 5247.

ein besonders wichtiges Anliegen. Wir orientieren uns dabei am Gedanken der Vorsorge und der Risikovermeidung ...

[W]ir treten aber gleichzeitig dafür ein, daß, falls es jemals zu Rohstoffaktivitäten in der Antarktis kommt, ein gleichberechtigter Zugang für deutsche Unternehmen auf marktwirtschaftlicher Basis gewährleistet ist ...

Wir treten weiterhin dafür ein, daß der Bundesrepublik Deutschland eine gleichberechtigte Teilnahme an den Institutionen und Entscheidungsprozessen gewährt wird. Dieses Ziel verfolgen wir auch, um die operative Umsetzung des Umweltschutzes wirksam mitgestalten zu können ...

Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Entwurf nach Erlangung des Konsultativstatus mitgetragen und hat auch 1981 beschlossen, das Sonderkonsultativtreffen zur Ausarbeitung des Regimes einzuberufen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals betonen, daß das antarktische Ressourcenregime nicht den Zweck hat, zu Rohstoffaktivitäten anzuregen oder diese zu erleichtern ... Sein Zweck ist die Vorsorge ...«.

68. a) Am 31. August 1988 erging das Zustimmungsgesetz zu den beiden Protokollen vom 25. Mai 1984, die zum einen die **Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**²³¹ und zum anderen die **Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**²³² betreffen²³³.

b) Ergänzend hierzu wurde am 30. September 1988 das **Gesetz über die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden durch Seeschiffe** erlassen²³⁴. § 1 Abs.1 bestimmt, daß sich die Haftung und Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden nach dem Haftungsübereinkommen von 1984²³⁵ und dem Fondsübereinkommen von 1984²³⁶ richtet. Gemäß Abs.2 sind die Bestimmungen des Haftungsübereinkommens von 1984 grundsätzlich auch auf Seeschiffe anzuwenden, die nicht im Schiffsregister eines Vertragsstaates eingetragen sind oder die nicht die Flagge eines Vertragsstaates führen dürfen.

c) Am 1. Dezember 1988 trat die vom 18. Oktober 1988 datierende **dritte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresver-**

²³¹ BGBl.1975 II, 301, 305.

²³² BGBl.1975 II, 301, 320.

²³³ BGBl.1988 II, 705.

²³⁴ BGBl.1988 I, 1770.

²³⁵ BGBl.1988 II, 824.

²³⁶ BGBl.1988 II, 839.

schmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²³⁷ in Kraft²³⁸. Die Anlage V des Übereinkommens trat für die Bundesrepublik am 31. Dezember 1988 in Kraft²³⁹.

d) Die Bundesrepublik Deutschland **kündigte** am 30. März 1988 mit Wirkung zum 30. März 1989 das **Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954**²⁴⁰ zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl²⁴¹. Das Übereinkommen wird im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien durch das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978²⁴² ersetzt.

e) Die **Elbanliegerstaaten** unterzeichneten im Mai 1988 ein Abkommen, wonach Seeschiffe künftig **Öl- und Chemikalienabfälle kostenlos in deutschen Häfen entsorgen** lassen können. Dadurch soll verhindert werden, daß Schiffe ihre Abfälle weiterhin in die Nordsee ablassen. Während der dreijährigen Pilotphase trägt die Bundesrepublik die Hälfte der Kosten²⁴³.

69. Vom 15. bis 19. Februar 1988 fand in Helsinki eine **Konferenz über den Schutz der Ostsee** statt. Die Umweltminister der sieben Anrainerstaaten einigten sich auf eine **Deklaration über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes**. Sie sieht vor, die Einleitung von Schadstoffen bis 1995 um 50 % zu verringern. Zusätzlich wurden auf der Konferenz eine Reihe von **Empfehlungen** verabschiedet. Sie betreffen u. a. die Reduzierung des Bleigehalts im Benzin, die Senkung der Schadstoffe aus kommunalen Kläranlagen und den Schutz der Ostseerobben durch Aussprechen eines Jagdverbotes. Ferner sollen die Verwendung von giftigen »Antifouling-Farben« beim Anstrich von Booten und Fischnetzfarben gestoppt und umfangreichere Messungen von Schadstoffen in der Ostsee durchgeführt werden²⁴⁴.

70. a) Am 17. November 1988 einigten sich die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark und die Niederlande auf den **Entwurf eines Abkommens zum Schutz der Robben im Wattenmeer**. Das geplante Abkommen sieht

²³⁷ BGBl.1982 II, 2.

²³⁸ BGBl.1988 II, 974.

²³⁹ BGBl.1989 II, 399.

²⁴⁰ BGBl.1956 II, 379; 1964 II, 749; 1978 II, 1493.

²⁴¹ BGBl.1989 II, 74.

²⁴² BGBl.1982 II, 2.

²⁴³ SZ vom 28./29.5.1988, 2.

²⁴⁴ Die Deklaration und die Empfehlungen wurden am 3.11.1988 bekannt gemacht. Siehe BAnz.Nr.217a/1988 (ausgegeben am 22.11.1988), 1ff.

ein Jagdverbot für Robben, die Einrichtung von Schutz- und Ruhezonen sowie die Ausarbeitung eines Managementplanes vor, der die Pflege und Aufzucht von Seehunden in den drei Ländern koordinieren soll. Weiter sollen die Zusammenarbeit in der Forschung und die Bemühungen um den Umweltschutz verstärkt werden²⁴⁵.

b) Die Bundesrepublik hinterlegte am 12. August 1988 ihre Annahmeerklärung zu einer **Änderung des Übereinkommens vom 23. Oktober 1969 zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks**²⁴⁶, die auf der 8. Ordentlichen Konferenz der Internationalen Südostatlantischen Fischereikommision (ICSEAF) Ende 1985 beschlossen worden war²⁴⁷.

71. a) Auf die Einführung der dritten Reinigungsstufe bei kommunalen Kläranlagen einigten sich die Teilnehmer der **neunten Rhein-Ministerkonferenz** am 11. Oktober 1988 in Bonn. Weiter verständigten sich die Minister darauf, Genehmigungsdaten für die Einleitung von Abwässern zwischen den Regierungen auszutauschen²⁴⁸.

b) Bundesumweltminister T ö p f e r bekräftigte die Absicht der Bundesregierung, an dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (**Chloridübereinkommen/Rhein**)²⁴⁹ festzuhalten. Die Bundesrepublik sei bereit, die zweite Stufe des Chloridübereinkommens mitzufinanzieren. Bei dem Übereinkommen handele es sich nach Auffassung der Bundesregierung um einen völkerrechtlich bindenden Vertrag²⁵⁰.

72. Bilaterale Abkommen über die **Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes** wurden mit der **Volksrepublik China**²⁵¹, den **Niederlanden**²⁵², der **Sowjetunion**²⁵³ und **Ungarn**²⁵⁴ geschlossen. Darüber

²⁴⁵ Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; vgl. dazu auch L e r c h e, Seal Fisheries, in: EPIL Instalment 11 (1989), 284 ff. (285).

²⁴⁶ BGBl.1976 II, 1542.

²⁴⁷ BGBl.1988 II, 819.

²⁴⁸ FAZ vom 12.10.1988, 1.

²⁴⁹ BGBl.1978 II, 1065.

²⁵⁰ FAZ vom 18.10.1988, 1.

²⁵¹ BGBl.1989 II, 147.

²⁵² Hinsichtlich der Überwachung der Nordsee und bei der Erforschung der Ursachen des Robbensterbens, FAZ vom 8.7.1988, 5.

²⁵³ Anlässlich des Besuches von Bundeskanzler K o h l in Moskau vom 24.-27.10.1988, Bull. Nr.141, 1.11.1988, 1274.

²⁵⁴ Unterzeichnet und in Kraft getreten am 12.12.1988, BGBl.1989 II, 506.

hinaus gewährte die Bundesrepublik **Brasilien** 50 Millionen DM für verschiedene Vorhaben zum Schutz der Tropenwälder²⁵⁵.

Handel, Verkehr und Kommunikation

73. Die Bundesrepublik Deutschland enthielt sich bei der Abstimmung in der VN-Generalversammlung über einen Resolutionsantrag zur **Weiterentwicklung des Völkerrechts im Bereich der Neuen Weltwirtschaftsordnung** (“Progressive development of the principles and norms of international law relating to the new international economic order”)²⁵⁶ der Stimme. Im Namen der Mitgliedstaaten der EG hatte zuvor der griechische Vertreter im Sechsten Ausschuß folgende Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgegeben²⁵⁷:

“The study prepared by UNITAR provides a useful survey of the development so far as to legal aspects of international economic cooperation. But we find that it also showed that a sufficient degree of identification and of general acceptance of legal principles in this field is still far from being achieved. Thus, a basic condition for setting in motion a codification process is not fulfilled ...

As explained in our intervention in the debate, our conclusion is that at this stage no further action is called for in the Sixth Committee on this item. Operative paragraphs 2 and 3 in the resolution just adopted suggest that further work, including codification, is required. Against this background the Twelve have abstained in the vote on this resolution”.

74. a) In einer Debatte des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. September 1988 äußerte der Vertreter der Bundesrepublik, **Scharioth**, daß die Bundesregierung plane, in naher Zukunft die **Convention on Contracts for the International Sale of Goods** zu ratifizieren. Dagegen sei eine Ratifikation der **Convention on the Limitation Period for the International Sale of Goods** nicht vorgesehen, da in manchen Fällen die Zeit der Beschränkung nicht gleichartig und ausgewogen veranschlagt werde²⁵⁸.

b) Am 8. Dezember 1988 erging die Verordnung über die Inkraftsetzung der Neufassung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madri-

²⁵⁵ FAZ vom 27.12.1988, 4.

²⁵⁶ UN Doc.A/RES/43/162 (Resolutionsantrag: UN Doc.A/C.6/43/L.16); siehe zum Abstimmungsverhalten UN Doc.A/43/PV.76, 30–35.

²⁵⁷ UN Doc.A/C.6/43/SR.46; siehe auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung Griechenlands bei den Vereinten Nationen vom 22.11.1988.

²⁵⁸ UN Doc.A.C/6/43/SR.5.

der Abkommen über die **internationale Registrierung von Marken**. Die Verordnung und die Neufassung der Ausführungsordnung traten am 1. Januar 1989 in Kraft²⁵⁹.

75. Die Bundesregierung kritisierte in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage die **extraterritoriale Wirkung** des neuen amerikanischen Handelsgesetzes²⁶⁰:

»... Andererseits ist eine Bestimmung im Zusammenhang mit der Toshiba/Kongsberg-Affaire neu in den Export Administration Act eingefügt worden, wonach u. a. Verstöße gegen ausländische nationale Kontrollvorschriften durch – befristete – Importverbote in die USA und den Ausschluß von öffentlichen Beschaffungen durch die US-Administration geahndet werden können.

Die Bundesregierung hat bereits während des Gesetzgebungsverfahrens ihre nachdrückliche Ablehnung solcher Vorschriften aus kontrollpolitischen wie Rechtsgründen der US-Seite deutlich gemacht. Sie hält an dieser Ablehnung fest. Die Bundesregierung wird auch weiterhin, gemeinsam mit ihren Partnern im COCOM, für eine Rückdrängung der extraterritorialen Vorschriften eintreten.

Die EG-Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten sich ebenso deutlich gegen die extraterritoriale Wirkung von US-Recht ausgesprochen und dabei vor allem auf die dadurch entstehenden handelspolitischen Beeinträchtigungen hingewiesen«.

76. Zum 25. Jahrestag der Unterzeichnung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit wurde am 22. Januar 1988 in Paris ein Zusatzprotokoll über die Bildung eines **deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrates** gezeichnet. Dem Rat gehören die Minister der Finanzen und für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, der Wirtschafts- und Finanzminister Frankreichs sowie die Präsidenten der beiden Zentralbanken an. Er tritt viermal im Jahr zusammen. Als Aufgaben sind ihm gemäß Art.4 des Protokolls zugewiesen: Die jährliche Erörterung der Grundlinien der nationalen Haushalte vor ihrer Verabschiedung durch die Regierungen und die Parlamente, die regelmäßige Erörterung der Wirtschaftslage und der Wirtschaftspolitik beider Staaten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Abstimmung, die regelmäßige Erörterung der Währungspolitik beider Länder zum Zwecke einer möglichst weitgehenden Abstimmung und die Abstimmung der beiderseitigen Positionen in

²⁵⁹ BGBl.1988 II, 1102.

²⁶⁰ BT-Drs.11/3726, 8.

internationalen Verhandlungen über Wirtschaftsfragen. Das Ratifikationsgesetz erging am 20. Dezember 1988²⁶¹.

77. Ein "Memorandum of Understanding" über die Entwicklung des europäischen Jagdflugzeuges »Jäger 90« wurde am 16. Mai 1988 von den Verteidigungsministern der Bundesrepublik, Großbritanniens und Italiens unterzeichnet²⁶².

78. a) Am 16. Februar 1988 erging die Verordnung zur Inkraftsetzung der in Genf vom 20. bis 24. Mai 1985 und vom 28. April bis 2. Mai 1986 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – ADR²⁶³ – (8. ADR-Änderungsverordnung)²⁶⁴. Innerstaatlich trat die Verordnung am folgenden Tag in Kraft. Die darin bezeichneten Änderungen der Anlagen A und B zum ADR sind für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich am 1. Januar 1988 in Kraft getreten.

b) Am 20. Juli 1988 erging das Zustimmungsgesetz zu den Änderungen der Anlagen 1 und 3 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über **internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel** und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind²⁶⁵. Es trat am folgenden Tag in Kraft²⁶⁶.

79. Die **Deutsche Bundesbank** erteilte am 15. September 1988 mit Zu-

²⁶¹ BGBl.1988 II, 1150; vgl. auch Bull. Nr.11, 27.1.1988, 63. Das Protokoll trat am 19.4.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 471. Über dieses Abkommen entbrannte in der Bundesrepublik Deutschland eine Kontroverse, da die Bundesbank ihre geldpolitische Autonomie bedroht sah. Sie befürchtete, daß Rats-Empfehlungen den nationalen Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Notenbank nach dem Bundesbankgesetz von 1957 vorgehen könnten. Sie forderte daher eine Festschreibung der Unabhängigkeit der Notenbanken beider Staaten in der Präambel des Vertrages zum deutsch-französischen Wirtschaftsrat. (SZ vom 22.1.1988, 23; siehe hierzu näher Siebelt, Der deutsch-französische Wirtschafts- und Finanzrat und der Verhaltensspielraum der Deutschen Bundesbank, Deutsches Verwaltungsblatt 1988, 672 ff.) An den Ausführungen Bundeskanzler Kohl in seiner Regierungserklärung zum Wirtschaftsrat vom 4.2.1988, er »sehe die Unabhängigkeit der Bundesbank dadurch nicht angetastet«, kritisierte sie deren rechtliche Unverbindlichkeit (SZ vom 9.2.1988, 25).

²⁶² Spanien als weiterer beteiligter Staat war nicht vertreten, da der parlamentarische Abstimmungsprozeß noch nicht beendet war. Siehe FAZ vom 17.5.1988, 1.

²⁶³ BGBl.1969 II, 1489 (in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4.11.1977, BGBl.1977 II, 1190, zuletzt geändert durch die 7.ADR-Änderungsverordnung vom 24.8.1987, BGBl.1987 II, 502); siehe allgemein zum ADR Mutz, Traffic and Transport, International Regulation, in: EPIL Instalment 5 (1983), 271.

²⁶⁴ BGBl.1988 II, 202.

²⁶⁵ BGBl.1974 II, 565.

²⁶⁶ BGBl.1988 II, 630 und 865; siehe dazu auch JZ-GD 1988/17, 67.

stimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen zwei Allgemeine Genehmigungen zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen und zur Verordnung Nr.500 der Kommandanten des amerikanischen, des britischen und des französischen Sektors von Berlin vom 15. Juli 1950 (Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs)²⁶⁷. Durch diese Mitteilungen Nr.6001/88 und 6002/88 wurden die Mitteilungen Nr.6005/83²⁶⁸ und 6007/83²⁶⁹ neu gefaßt²⁷⁰.

Europäische Gemeinschaften

80. Der **Bundesrat** richtete durch eine am 10. Juni 1988 beschlossene und in Kraft getretene Änderung der Geschäftsordnung eine **Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften** ein. Diese dient gemäß § 45 b Abs.1 GeschOBR der Verhandlung eilbedürftiger oder vertraulicher Vorlagen, die Vorhaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften betreffen (EG-Vorlagen). Beschlüsse der EG-Kammer haben – im Gegensatz zu einem Ausschuß – die Wirkung von Beschlüssen des Bundesrates, § 45 b Abs.2 GeschOBR. Jedes Bundesland ist in der EG-Kammer durch ein Bundesratsmitglied vertreten, § 45 b Abs.3 GeschOBR. Durch diese Geschäftsordnungsänderung soll die Wahrnehmung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesrats an EG-Vorlagen effektiver gestaltet werden²⁷¹.

81. Die Bundesländer unterzeichneten am 27. Oktober 1988 ein Abkommen zur **Einrichtung eines Beobachters der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften**. Der Länderbeobachter, der gemäß Art.1 Abs.2 bei dem Landesminister eingerichtet wird, der Vorsitzender des Bundes-

²⁶⁷ BAnz.Nr.174/1988, 4179ff. und 4182.

²⁶⁸ BAnz.Nr.109/1983, 5599.

²⁶⁹ BAnz.Nr.221/1983, 12554.

²⁷⁰ Durch die Mitteilung Nr.6001/88 wird u.a. der Freibetrag für Geldgeschenke bzw. Warenkäufe im Bundesgebiet einschließlich West-Berlins zu Lasten von DM-Konten-DDR von DM 500.– pro Kalendermonat auf DM 10000.– pro Kalenderjahr angehoben. Die Mitteilung Nr.6002/88 betrifft insbesondere die Erhöhung des Genex-Freibetrages zum Erwerb von Waren bzw. Dienstleistungen für den persönlichen Bedarf zu Lasten von DM-Konten-DDR über die gebietsfremden Agenturen und die im Bundesgebiet errichtete Genex-Agentur auf DM 60000.– pro Kalenderjahr. Ferner wird ein jährlicher Freibetrag von DM 20000.– zum Erwerb von Forum-Schecks zu Lasten von DM-Konten-DDR über die neu im Bundesgebiet errichtete Agentur der Forum-Handelsgesellschaft, Berlin (Ost), neu eingerichtet.

²⁷¹ Siehe die Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 10.6.1988 in BGBl.1988 I, 857; sowie die amtliche Begründung in BR-Drucksache 230/88, 7ff.; siehe hierzu ferner EA Bd.43 (1988), D 338; sowie FAZ vom 27.5.1988, 6.

ratsausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft ist, wird als gemeinsame Einrichtung der Länder geführt, Art.1 Abs.1. Er hat nach Art.2 die Aufgabe, den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach Art.2 des Gesetzes vom 27.Juli 1957 zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG und der Europäischen Atomgemeinschaft²⁷² und Art.2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Gründung der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986²⁷³ zu unterstützen und die Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der EG zu informieren. Zu diesem Zweck obliegt es ihm insbesondere, an den Tagungen des Rates, des Ausschusses der Ständigen Vertreter und anderer Gremien der EG sowie den vorbereitenden Besprechungen der Bundesregierung teilzunehmen und zu berichten. Das Abkommen trat gemäß Art.6 am 1. Januar 1989 in Kraft²⁷⁴.

82. Am 19. Mai 1988 kam es in Bonn erstmals zu einem Treffen der Regierungschefs der **Bundesländer** mit dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Delors. Hintergrund waren die andauernden Befürchtungen der Bundesländer, daß die fortschreitende europäische Integration eine **Aushöhlung ihrer Kompetenzen** nach sich zöge. Die Ministerpräsidenten der Länder sprachen sich einhellig dagegen aus, daß die EG ihre kulturellen Aktivitäten ausdehne. Mit großer Mehrheit stimmten sie auch gegen die Einleitung einer Zusammenarbeit in der Umwelterziehung. Sie trugen vor, daß die Bemühungen der EG, eine grenzüberschreitende audiovisuelle Industrie zu schaffen, die Aus- und Weiterbildung in Kulturberufen zu fördern und zu vereinheitlichen²⁷⁵ sowie die Zusammenarbeit der europäischen Bibliotheken und Verlage zu intensivieren, einen **Eingriff in ihre Kulturhoheit** darstelle²⁷⁶.

Der Bayerische Ministerpräsident **Strauß** sagte als Sprecher der Länderregierungschefs²⁷⁷:

»... Die Regierungschefs der Länder haben daher im Oktober 1987 einstimmig im wesentlichen drei Grundsätze aufgestellt, die bei der weiteren Einigung Europas beachtet werden sollen. Danach ist Grundlage für jede zukunftsorien-

²⁷² BGBl. 1957 II, 753.

²⁷³ BGBl. 1986 II, 1102.

²⁷⁴ Es ist beispielsweise veröffentlicht in Gemeinsames Ministerialblatt Saarland, Nr.21/1988, 19.12.1988, 386 f.

²⁷⁵ Als Beispiele wurden die Aus- und Weiterbildung von Bild- und Tontechnikern, Journalisten und Programmgestaltern, Übersetzern und Dolmetschern, Kunsthandwerkern und Restauratoren genannt.

²⁷⁶ FAZ vom 21.5.1988, 3.

²⁷⁷ EA Bd.43 (1988), D 338 ff. (339 f.).

tierte, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

- die Einhaltung der vertraglichen Grundlagen der europäischen Einigung,
- die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und
- die Einhaltung föderaler Grundsätze in der Politik der Europäischen Gemeinschaft.

Lassen Sie mich diese Anliegen im einzelnen erläutern: Auch für die Europäische Gemeinschaft gilt der allgemeine rechtsstaatliche Grundsatz, daß sie nur dort tätig werden darf, wo eine konkrete Ermächtigung in den Gemeinschaftsverträgen vorliegt ... Leider mußten die Länder in der Vergangenheit des öfteren feststellen, daß die EG-Kommission dieses Prinzip bei ihren Vorschlägen nicht immer eingehalten hat. Beispiele:

- die Rundfunkrichtlinie und
- die Mitteilung der EG-Kommission über neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich.

Jeder Kompetenzverlust trifft die Länder ins Mark. Daher bitten wir um Verständnis, Herr Präsident, daß wir darauf beharren, daß auch die Europäische Gemeinschaft die vertraglichen Grundlagen wahrt. Aber selbst wenn die Gemeinschaft eine Handlungskompetenz besitzt, sollte sie diese nur nach sorgfältiger Abwägung ausüben. Damit komme ich zu dem zweiten Grundsatz, den die Regierungschefs der Länder unter dem Stichwort ›Subsidiaritätsprinzip‹ aufgestellt haben. Die Gemeinschaft sollte vor Erfüllung einer Aufgabe eingehend prüfen, inwieweit das verfolgte Ziel besser auf Gemeinschaftsebene als auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden kann ...

Das Subsidiaritätsprinzip hat zwar mit einigen Bestimmungen der Einheitlichen Europäischen Akte bereits Eingang in die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft gefunden. Es gilt in der Umweltpolitik und in der Forschungspolitik. Es muß aber auch in allen anderen Bereichen der EG-Politik beachtet werden, vor allem in der Regionalpolitik ...

Zum dritten halten wir den Grundsatz des Föderalismus als politisches Gestaltungsprinzip für weitere Einigungsfortschritte in hohem Maße für geeignet

...

Wir hielten für richtig

- Beschränkung der Gemeinschaft auf die nur im europäischen Verbund zu lösenden Aufgaben,
- Erledigung aller anderen Aufgaben durch die Mitgliedstaaten,
- Rücksicht auf die bundesstaatliche Gliederung des EG-Mitglieds Deutschland«.

Auf einer Rede am 21. September 1988²⁷⁸ wandte sich Strauß gegen die »verhängnisvolle Entwicklung« der Europäischen Gemeinschaft, die den Mitgliedstaaten »in die selbständige Erfüllung ihrer Aufgaben hineinregiert«. Insbesondere die EG-Kommission schreibe sich Kompetenzen zu, die ihr nicht zuständen. Die Länder der Bundesrepublik müßten alles tun, damit die Politik der EG nicht »über ihre Köpfe hinweg« gemacht werde²⁷⁹.

83. Der Bundesminister des Innern, Zimmermann, äußerte sich in einer Rede am 19. Mai 1988 zu der Problematik der **Kompetenzabgrenzung zwischen EG und Kommunen**²⁸⁰:

»Die Stellung der Gemeinden in ihrem Verhältnis zum Staat ist in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG ganz unterschiedlich geregelt. Diese Regeln gehören zu den staatlichen Gestaltungsprinzipien der Mitgliedstaaten, in die einzugreifen der EG aus guten Gründen die Kompetenz fehlt. Wir in der Bundesrepublik Deutschland sind aus Überzeugung Föderalisten, auch im europäischen Bereich. Wir werden daher der EG keine Kompetenz geben, die unseren föderalistischen Staatsaufbau und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden antasten könnte ...

Zunehmend beobachtet die EG-Kommission auch die Praxis der Kommunen bei der Wirtschaftsförderung ... Ich habe Verständnis dafür und halte es für richtig, daß die EG-Kommission ihre Aufgabe ernst nimmt. Ihre vertraglich vorgesehene Beihilfenkontrolle muß die EG-Kommission jedoch auf die Feststellung etwaiger wettbewerbs- und handelsbeeinträchtigender Effekte von Regionalbeihilfen konzentrieren. Die Kontrolle muß sich zudem auf die Vorgabe eines angemessenen globalen Rahmens für die Regionalpolitik der Mitgliedstaaten beschränken. Die Eigenständigkeit der nationalen Regionalpolitik ist dabei zu respektieren. Schwerpunktmäßig muß die Verantwortung für die regionale Wirtschaftsentwicklung bei den einzelnen Mitgliedstaaten verbleiben ...

Da die europäischen Rechtsakte erheblich die kommunale Ebene berühren, ist es verständlich, wenn die kommunalen Spitzenverbände Mitwirkungsrechte auch beim Erlaß von Rechtsakten der EG fordern. Auf nationaler Ebene haben sie diese seit langem«.

84. In der bereits zitierten Rede vom 19. Mai 1988 nahm Bundesinnenminister Zimmermann zur Problematik der **Kompetenz der EG zur**

²⁷⁸ Ansprache auf dem Staatsakt anlässlich des 40. Jahrestages der Einberufung des Verfassungskonvents von Herrenchiemsee, zitiert nach der SZ vom 22.9.1988, 1.

²⁷⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die kritischen Äußerungen des Bayerischen Ministerpräsidenten Streibl als Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz, FAZ vom 28.10.1988, 4.

²⁸⁰ Bull. Nr.69, 275.1988, 676f.

Regelung der Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer folgendermaßen Stellung²⁸¹:

»Ich habe die Frage einer Kompetenz der EG zum Erlaß einer solchen Richtlinie in meinem Hause prüfen lassen. Das Ergebnis ist eindeutig: Die Gemeinschaft hat eine solche Kompetenz nicht. Die Einräumung des Kommunalwahlrechts für Ausländer aus anderen Mitgliedstaaten ist keineswegs – wie das Europäische Parlament offenbar annimmt²⁸² – eine Art Abrundung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit. Hier geht es nicht um die Bedingungen der Berufsausübung, sondern um ein Staatsbürgerrecht, das ausschließlich der Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten unterliegt²⁸³.

Erst wenn die Europäische Gemeinschaft einen Stand der politischen Integration erreicht hat, der es erlaubt, von einer Europäischen Union zu sprechen, kann eine Zuerkennung des Wahlrechts in Betracht kommen. Würden wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Wahlrecht zuerkennen, täten wir den zweiten Schritt vor dem ersten«.

85. Bundeskanzler Kohl sprach sich für die behutsame Errichtung einer **Wirtschafts- und Währungsunion** mit einem **europäischen Zentralbanksystem** und einer **europäischen Währung** aus. Eine europäische Zentralbank müsse »am Ende des Weges stehen, eingebettet in ein europäisches Zentralbanksystem«²⁸⁴.

In einer Antwort auf eine Große Anfrage begrüßte die Bundesregierung die Weiterentwicklung der EG zu einer Wirtschafts- und Währungsunion²⁸⁵. Zu den Anforderungen an ein europäisches Zentralbanksystem führte sie aus²⁸⁶:

»Die Schaffung einer Währungsunion mit gemeinsamer Währung und ein europäisches Zentralbanksystem darf nicht zu einer Aufweichung der Geldwertstabilität in der Bundesrepublik Deutschland führen. Deshalb ist die Bundesregierung nur dann zu einer Aufgabe der geld- und währungspolitischen Autonomie bereit, wenn die Geldpolitik des europäischen Zentralbanksystems an der Sicherung eines stabilen Preisniveaus orientiert ist. Dazu müssen nach Ansicht der Bundesregierung als Grundprinzipien in die Verfassung eines europäischen Zentralbanksystems Weisungsunabhängigkeit und die Verpflichtung

²⁸¹ Bull. Nr.69, 27.5.1988, 678.

²⁸² Dok. A 2-197/87.

²⁸³ Ebenso der Parlamentarische Staatssekretär Waffenschmidt auf einer Sitzung des Bundestages am 10.6.1988, BT-PIPr.11/84, 5681 A.

²⁸⁴ In der Regierungserklärung vom 24.6.1988, BT-PIPr.11/88, 6003 D; Bull. Nr.88, 27.6.1988, 832.

²⁸⁵ Antwort vom 19.10.1988 des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft, Riedl, BT-Drs.11/3139, 9.

²⁸⁶ DT-Drs.11/3139, 10.

zur Wahrung der Geldwertstabilität aufgenommen werden. Eine Finanzierung von Haushaltsdefiziten durch die Zentralbank sollte nicht zulässig sein. Mit Rücksicht auf die bestehenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten empfiehlt sich ein ausgewogenes Verhältnis von zentralen und föderativen Elementen in der Struktur des europäischen Zentralbanksystems».

86. Die Außenminister der EG beschlossen auf der Grundlage von Art.168a EWG-Vertrag die Schaffung des **Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften**. Das Gericht ist zuständig für EG-Verwaltungs- und Personalfragen, für Wettbewerbsfragen und Verfahren um Stahlquoten, nicht aber für die Verhängung von Schutzzöllen gegen Dumping. Dem Gericht gehören neun Richter und drei Generalstaatsanwälte an²⁸⁷.

87. Am 14. April 1988 erging das Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung²⁸⁸ über die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung** (EWIV-Ausführungsgesetz)²⁸⁹. Das Gesetz trat zum 1. Januar 1989 in Kraft. Es regelt u. a. die Anmeldung zum Handelsregister, die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, das Ausscheiden eines Mitgliedes sowie die Abwicklung der Vereinigung. Gemäß §1 EWIV-Ausführungsgesetz gelten hilfsweise die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft analog²⁹⁰.

88. Aufgrund §25 Abs.2 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978²⁹¹, geändert durch Art.1 Nr.12 des Gesetzes vom 30. März 1988²⁹², wurde am 27. Juli 1988 die **Europawahlordnung** (EuWO) erlassen²⁹³.

²⁸⁷ SZ vom 26.7.1988, 2. Siehe nunmehr den Ratsbeschluß Nr.88/591 vom 24.10.1988, ABL.EG 1988, L 319. Das Gericht hat sich am 31.10.1989 entsprechend der Feststellung des Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ordnungsgemäß konstituiert; zu näheren Einzelheiten siehe Rabe, Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Neue Juristische Wochenschrift 1989, 3041 ff.

²⁸⁸ Verordnung (EWG) Nr.2137/85 des Rates vom 25.7.1985 über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – ABL.EG Nr.L199, 1.

²⁸⁹ BGBl.1988 I, 514 ff.

²⁹⁰ Siehe hierzu allgemein Ganske, Das Recht der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (1988); vgl. auch Nolte, VRPr.1986 (Anm.21), 319.

²⁹¹ BGBl.1978 I, 709.

²⁹² BGBl.1988 I, 502.

²⁹³ BGBl.1988 I, 1453.

Internationale Organisationen

89. Im Berichtsjahr war die Bundesrepublik Deutschland Mitglied des VN-Sicherheitsrates.

90. a) Zu dem ILC-Kodifikationsprojekt **“International Liability for Injurious Consequences arising out of Acts not prohibited by International Law”** bemerkte der deutsche Vertreter im Sechsten Ausschuß der VN-Generalversammlung, daß der Begriff *appreciable risk* im vierten Bericht in Verbindung mit dem Konzept der *transboundary harm* eine vernünftige Basis zur Definierung des Konzepts der Haftung darstelle. Erforderlich sei jedoch noch eine präzisere Definition der risikobehafteten Aktivitäten, als dies in Art.2 des vierten Entwurfes bisher geschehen sei. Dabei müßten auch neue Risikoquellen, wie z. B. die genetische Forschung, berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollte dann geklärt werden, ob für alle Aktivitäten ein einheitlicher Haftungsstandard entwickelt werden sollte, oder ob je nach Aktivität und Schadensrisiko zumindest teilweise verschiedene Regeln gelten sollten.

Darüber hinaus sollten die Umstände, die die fraglichen Aktivitäten bestimmten, definiert werden. Sonst wäre es sehr schwierig, Kriterien für die Haftung und deren Umfang zu ermitteln. Auch könnte schwerlich die notwendige Unterscheidung zwischen Haftung und Verantwortlichkeit getroffen werden.

Weiterer Klärung bedürften schließlich die Fragen der Kausalität und der Definition von *injury*. Dabei seien unter anderem die Problematik der Akkumulation der Schadensursachen und der *intervening causality* zu betrachten. In diesem Zusammenhang sollten die Erörterungen hinsichtlich der Fragen der internationalen Wasserwege berücksichtigt werden²⁹⁴.

b) Zu dem aktuellen Stand des ILC-Kodifikationsprojekts **“Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind”** nahm die Bundesrepublik im Sechsten Ausschuß der VN-Generalversammlung folgendermaßen Stellung²⁹⁵:

“The discussion of the proposals contained in the sixth report submitted by

²⁹⁴ Stellungnahme des deutschen Vertreters Hillgenberg auf der 27. Sitzung des Sechsten Ausschusses vom 2.11.1988, UN Doc.A/C.6/43/SR.27; vgl. auch die Veröffentlichung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vom gleichen Tag.

²⁹⁵ Stellungnahme des Leiters der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt, Oesterheld, auf der 34. Sitzung des Sechsten Ausschusses vom 9.11.1988, UN Doc.A/C.6/43/SR.34 (in dieser Quelle nur sinngemäße Wiedergabe; das wörtliche Zitat ist der Veröffentlichung vom 9.11.1988 der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen entnommen).

the distinguished Special Rapporteur as well as the Commission's draft proposals adopted this year bear out the doubts expressed by my Government on previous occasions. There are two main reasons for those misgivings: the definition of acts constituting crimes and the principle of universality.

Some of the definitions of acts constituting crimes against peace presented by the Rapporteur raise fundamental doubts. International obligations, i. e. obligations between States in the interest of maintaining peace, cannot simply be recast in the form of criminal offences. In many instances there does not even exist a specific definition of conduct that merits punishment. Absolute universality, on the other hand, makes it possible for States to attempt to impose their views on other States by means of criminal prosecution. I refer to my delegation's comments on this point in the 42nd session of the General Assembly, but I doubt whether sufficient consideration is being given to our doubts and those of other delegations. In my view it is not realistic to entertain the prospect of individual judges deciding on the conduct of other States in political matters which are the object of political contention between States, a possibility hitherto unknown on such a scale in international practice. Considering these unsolved fundamental questions, I feel that many of the specific matters dealt with by the Rapporteur and the ILC are premature.

I mention specifically Articles 4, 7, 8, 11, and 12 which were provisionally adopted by the ILC at its 40th session ...”.

In bezug auf Draft Art.12 betreffend Aggression fuhr der Vertreter der Bundesrepublik fort:

“In my view it was right to start from the definition of aggression contained in resolution 3314 (XXIX), but its complete incorporation was not possible. This fact and the hitherto empty wording of paragraph 1, which attempts to transform the obligations of States into obligations of an undefined category of individuals, reflect the problem that arises when applying the rules governing the conduct of States to the conduct of individuals. It is not without reason that Article 39 of the United Nations Charter makes it the responsibility of the Security Council to determine the existence of any act of aggression. The armed conflicts of recent decades show that the question whether an act of aggression has been committed and by whom has nearly always been controversial. As long as this question has not been settled with binding effect on the States concerned, the matter cannot possibly be left in the hands of any judge in any country. In fact one must ask whether any State proceeding to prosecute persons involved would not be interfering in a conflict between other States in contravention of international law. In any event, there is a danger that States will wrongly use such means in pursuit of their own political aims ...”.

Abschließend stellte der Vertreter der Bundesrepublik fest:

“We have come to the conclusion, therefore, that the ILC's work will only be

realistic if it focuses its attention on acts which are recognized as constituting crimes by the overwhelming majority of States, if their formulation meets the standards of the principle of *nullum crimen sine lege* and if the adjudication of such crimes is left to an international criminal court”.

Zusammen mit Frankreich, Großbritannien, Israel und den USA stimmte die Bundesrepublik am 9. Dezember 1988 in der Generalversammlung gegen eine Resolution, in der die ILC aufgefordert wurde, ihre Arbeit am “draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind” fortzuführen²⁹⁶.

91. Die Bundesrepublik (zusammen mit den meisten westlichen Staaten) enthielt sich auch in diesem Jahr in der Generalversammlung bei der Abstimmung über einen Resolutionsantrag der Stimme, in dem dringend gefordert wurde, dem Urteilsspruch des IGH im Falle der militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua (*Nicaragua v. United States of America*)²⁹⁷ nachzukommen²⁹⁸.

92. Die Frage der **Beteiligung der Bundeswehr an VN-Friedenstruppen**²⁹⁹ wurde innerhalb der Bundesregierung kontrovers beurteilt. Außenminister Genscher vertrat den Standpunkt, daß das Grundgesetz den Einsatz von Soldaten der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes und damit auch die Verwendung in VN-Friedenstruppen verböte³⁰⁰. In diesem Sinne äußerten sich auch die Regierungssprecher Schmülling³⁰¹ und Ost³⁰². Dagegen sagte der Bundesminister der Verteidigung, Scholz, in einem Zeitungsinterview³⁰³:

»Ausgangspunkt ist der Art. 87 a Abs. 2, in dem es heißt: ›Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, wenn dies das Grundgesetz eindeutig vorsieht‹. Dieses Grundgesetz hat hierzu einschlägige Ermächtigungs- oder Handlungsvoraussetzungen geschaffen, und diese liegen vor allem im Artikel 24. Absatz 1 besagt: ›Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen‹. Wichtiger aber noch ist der Absatz 2: ›Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkung seiner

²⁹⁶ UN Doc.A/RES/43/164. Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV/76.

²⁹⁷ ICJ-Reports, Case Concerning Military and Paramilitary Activities In and Against Nicaragua (*Nicaragua v. United States of America*), Merits, Urteil vom 27.6.1986.

²⁹⁸ UN Doc.A/RES/43/11 (Resolutionsantrag: UN Doc.A/43/L.14). Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV.36.

²⁹⁹ Siehe dazu auch unter Ziff. 106 und 107.

³⁰⁰ SZ vom 18.5.1988, 2; vom 25.10.1988, 5.

³⁰¹ Interviewäußerung im Sender Freies Berlin, zitiert nach SZ vom 16.8.1988, 1.

³⁰² SZ vom 18.5.1988, 2.

³⁰³ Interview veröffentlicht in der SZ vom 25.8.1988, 8; siehe hierzu auch unter Ziff. 107 b).

Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung zwischen den Völkern herbeiführen und sichern«.

Dieser Absatz 2 gehört zu den grundlegenden Normen der Verfassung, die entsprechende Regelungen des Völkerrechts oder entsprechendes völkerrechtliches Vertragsrecht ermöglichen. Diese Bundesrepublik Deutschland ist insgesamt eine völkerrechtlich in besonderer Weise offene Staatlichkeit. Eine Staatlichkeit also, die sich auch völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, wie sie vor allem aus Art.24 und 25 folgen, in besonderer Weise verpflichtet weiß.

[Frage: Für die politische Praxis heißt das ...?] ..., daß, was im völkerrechtlichen Bereich verbindlich ist und was die Bundesrepublik durch Beitritt zu entsprechenden Organisationen angenommen hat, mit besonderem rechtlichen wie politischen Rang maßgebend ist. Dazu gehört vor allem die Charta der Vereinten Nationen. Die UNO ist im Grunde ein kollektives Sicherheitssystem zur Sicherung des Weltfriedens, auch und gerade im Sinn des Art.24 Abs.2. Diese Charta verpflichtet alle Mitglieder zur Erfüllung aller aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte und Vorteile. Außerdem heißt es: »Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens ... und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung ... in ihrem Namen handelt«.

Hier besteht also eine allgemeine Zuständigkeit des Sicherheitsrates, auch die einzelnen Mitglieder der UNO zu verpflichten ...

[Frage: Können wir aufgrund unserer Verfassungslage diese Verpflichtung wahrnehmen? Zum Beispiel besagt der berühmte Art.87a, daß Bundestruppen nur zur Verteidigung eingesetzt werden können.] Der Grundsatz ist: Streitkräfte nur zum Verteidigungsfall, ausgenommen Fälle, wo das Grundgesetz ausdrücklich eine weitere Ermächtigung schafft. Diese weitere Ermächtigung befindet sich aber vor allem im Artikel 24 Abs.2. Also: Dort, wo wir uns dem kollektiven Sicherheitssystem verpflichtet wissen, wo wir Hoheitsrechte entsprechend übertragen. Das Nordatlantische Bündnis beruht genau auf der gleichen Rechtsgrundlage. Insofern sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sämtlich da ... Das Grundgesetz steht prinzipiell nicht gegen deutsche Blauhelme«.

Bezugnehmend hierauf betonte das Auswärtige Amt in einer Stellungnahme vom folgenden Tag, es teile die Ansicht von Scholz nicht³⁰⁴.

93. Die Bundesregierung beschloß, sich im Hinblick auf die Tatsache, daß sich die Bundeswehr nicht an einer VN-Friedenstruppe beteiligt, freiwillig an den finanziellen Aufwendungen der Vereinten Nationen beim Übergang **Namibias** in die Unabhängigkeit über den auf die Bundesrepu-

³⁰⁴ SZ vom 26.8.1988, 2.

blik entfallenden Pflichtbeitrag von 95 Millionen DM hinaus mit fünf Millionen DM zu beteiligen³⁰⁵.

94. Zu der Auseinandersetzung um die von den USA verfügte **Schließung des Büros der PLO-Vertretung** bei den Vereinten Nationen in New York³⁰⁶ nahm der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Botschafter Graf York von Wartenburg, auf einer Sondersitzung der VN-Generalversammlung am 29. Februar 1988 im Namen der Mitgliedstaaten der EG folgendermaßen Stellung³⁰⁷:

“... [T]he Twelve reiterate their position: they fully share the views already expressed by both the Secretary-General of the United Nations and the United States Secretary of State, Mr. George Shultz, to the effect that the United States is under an obligation to permit PLO Observer Mission personnel to enter and remain in the United States to carry out their official functions at United Nations Headquarters ...

The Headquarters Agreement is binding under international law, and the Twelve urge the host country to abide by its international legal obligations and not to implement its legislation in a way that would prevent the discharge of the official functions of the PLO Observer Mission to the United Nations. At the very least, the host country should settle this matter through the procedure set out in section 21 of the Headquarters Agreement and therefore agree to the request of the Secretary-General to enter formally into the dispute settlement procedure and consent to the establishment of an arbitral tribunal«.

Bezüglich der von der amerikanischen Regierung gegenüber Jassir Arafat ausgesprochenen **Einreiseverweigerung** erklärte Regierungssprecher Ost, durch die Verweigerung eines Visums werde dem PLO-Vorsitzenden die Möglichkeit genommen, vor den VN für seine Organisation zu sprechen. Die Entscheidung lasse die wichtige Aufgabe der VN als universelle friedenserhaltende Organisation und Ort der internationalen Erörterung und der Schlichtung von Konflikten unberücksichtigt³⁰⁸.

95. a) Im Berichtszeitraum sind folgende **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation** in innerstaatliches Recht übernommen worden:

³⁰⁵ FAZ vom 21.12.1988, 5.

³⁰⁶ Siehe dazu UN Press Release, 11.3.1988, ICJ/468; sowie UN Newline vom 14. und 15.3.1988.

³⁰⁷ UN Doc.A/42/PV.101, 51f.; vgl. auch die von der Bundesrepublik mitgetragenen Generalversammlungsresolutionen 42/229 und 43/48, in denen den Vereinigten Staaten die Verletzung ihrer Pflichten als Gastgeberland der VN vorgeworfen wird. (Zum Abstimmungsverhalten siehe UN Doc.A/43/PV.65, 41.)

³⁰⁸ SZ vom 29.11.1988, 1; siehe in diesem Sinne auch die Gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten der EG vom 1.12.1988; vgl. SZ vom 2.12.1988, 2.

– Am 19. August 1988 erging das Ratifikationsgesetz zu dem **Übereinkommen Nr.53 vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen**³⁰⁹. Das Gesetz trat am folgenden Tag in Kraft. Nach diesem Abkommen ist der Einsatz als Kapitän oder Wachoffizier auf Handelsschiffen von dem Besitz staatlicher Befähigungsnachweise abhängig, die an bestimmte Mindestvoraussetzungen geknüpft sind. Die Regelungen entsprechen weitgehend dem bereits geltenden Recht in der Bundesrepublik.

– Als Ergänzung zu dem o. g. Abkommen wurde am selben Tag das Ratifikationsgesetz zu dem **Übereinkommen Nr.125 vom 21. Juni 1966 über die Befähigungsnachweise für Fischer**³¹⁰ erlassen, das ebenfalls am folgenden Tag in Kraft trat. Das Übereinkommen präzisiert für den Bereich der Seefischerei die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung von Befähigungsnachweisen an Schiffsführer, Steuerleute und Maschinisten. Sie entsprechen den bereits geltenden Vorschriften.

b) Die Bundesregierung brachte den »Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr.159 vom 20. Juni 1983 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten**«³¹¹ ein. Das Abkommen zielt darauf ab, daß geeignete Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation allen Gruppen von Behinderten offenstehen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

c) Die Bundesregierung sprach sich **gegen** eine Ratifizierung der folgenden ILO-Übereinkommen aus³¹²:

– An den **Übereinkommen Nr.157 vom 21. Juni 1982 und Nr.167 vom 20. Juni 1983 über die Einrichtung eines internationalen Systems zur Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit**³¹³ kritisierte die Bundesregierung die Verpflichtung zur uneingeschränkten Zahlung von Renten bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene sowie bei Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten an Personen im Ausland. Eine Änderung des entgegen-

³⁰⁹ BGBl.1988 II, 674; siehe hierzu auch die Erläuterungen in JZ-GD vom 8.4.1988, 21. Das Übereinkommen trat für die Bundesrepublik Deutschland am 18.11.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 289.

³¹⁰ BGBl.1988 II, 680; vgl. auch JZ-GD vom 8.4.1988, 21f. Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Übereinkommen am 18.11.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 291.

³¹¹ BR-Drs.23/88; siehe auch JZ-GD vom 8.4.1988, 21.

³¹² Im Rahmen der Unterrichtung des Bundestags gemäß Art.19 Abs.5 bis 7 der ILO-Verfassung, BT-Drs.11/1621.

³¹³ Abgedruckt in BT-Drs.11/1621, 3ff., bzw. 19ff.

stehenden innerstaatlichen deutschen Rechts wird gemäß der Stellungnahme der Bundesregierung nicht erwogen³¹⁴.

– Das Abkommen Nr.158 vom 22. Juni 1982 über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber³¹⁵ widerspricht nach Auffassung der Bundesregierung in einigen Punkten der geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik und ist ferner in mancher Hinsicht unklar³¹⁶.

96. Am 21. März 1988 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Internationalen Kakao-Übereinkommen** von 1986³¹⁷. Das Übereinkommen soll der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen des Weltkakaohandels und der Stabilisierung des Weltkakaomarktes dienen. Zu diesem Zweck wird ein internationales Ausgleichslager mit einer Gesamtkapazität von 250000 Tonnen Kakaobohnen errichtet³¹⁸. Gemäß Art.5 Abs.1 des Übereinkommens bleibt die durch das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1972 errichtete Internationale Kakao-Organisation bestehen. Sie wendet das vorliegende Übereinkommen an und überwacht dessen Durchführung. Nach Art.5 Abs.2 übt die Internationale Kakao-Organisation ihre Tätigkeit zum einen durch den Internationalen Kakaorat und den Exekutivausschuß und zum anderen durch den Exekutivdirektor, den Leiter des Ausgleichslagers und das sonstige Personal aus. Das Abkommen ist auf eine Geltungsdauer von drei Jahren angelegt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt sich nach Art.70. Gemäß Art.4 Abs.2 des Zustimmungsgesetzes ist dieser im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

97. Mit Gesetz vom 24. Mai 1988 wurde die Änderungsvereinbarung vom 16. Oktober 1985 bezüglich des Regierungsübereinkommens vom 3. September 1976 über die **Internationale Seefunksatelliten-Organisation** (INMARSAT-Übereinkommen³¹⁹) ratifiziert³²⁰. Dadurch wurde der Aufgabenbereich der Organisation um den Flugfunk über Satelliten erweitert.

98. Zu dem Abkommen vom 11. April 1984³²¹ zur Änderung des An-

³¹⁴ BT-Drs.11/1621, 17, bzw. 30.

³¹⁵ Abgedruckt in BT-Drs.11/1622, 3 ff.

³¹⁶ BT-Drs.11/1622, 12.

³¹⁷ BGBl.1988 II, 302.

³¹⁸ Einschließlich eines Bestandes von 100000 Tonnen aus dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1980.

³¹⁹ Siehe dazu *Fawcett*, INMARSAT, in: EPIL Instalment 5 (1983), 35 ff.

³²⁰ BGBl.1988 II, 510.

³²¹ BGBl.1965 II, 1041. Das Abkommen trat für die Bundesrepublik am 2.2.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 287.

hangs zur Satzung der **Europäischen Schule**³²² erging am 6. September 1988 das Zustimmungsgesetz³²³. Der Anhang zur Satzung der Europäischen Schule betrifft die Ordnung der Europäischen Abiturprüfung.

Friedenssicherung und Bündnisse

99. a) Zu dem **Übereinkommen vom 11. Dezember 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Inspektionen in bezug auf den Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite** erging am 29. April 1988 das Zustimmungsgesetz³²⁴. Das Übereinkommen trat am 1. Juni 1988 in Kraft³²⁵. Gemäß Art.I Abs.1 des Übereinkommens können Inspektionen im Einklang mit Art.XI des INF-Vertrages zwischen den USA und der UdSSR und dem dazugehörigen Protokoll betreffend Inspektionen³²⁶ auch auf dem Hoheitsgebiet der europäischen Vertragsparteien stattfinden. Die Erlaubnis zur Durchführung von Inspektionen wird mit der Einhaltung der im Inspektionsprotokoll enthaltenen Erfordernisse, Verfahren und Regelungen verknüpft. In Art.I Abs.5 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund des INF-Vertrages und des Inspektionsprotokolls ausschließlich eine Verpflichtung der USA darstellt.

Art.III bis V regeln die Ankündigung und Durchführung der Inspektionen. Art.VI enthält Konsultationsverpflichtungen und Mitwirkungsrechte in bezug auf Änderungen der Inspektorenliste oder der bilateralen Inspektionsvereinbarungen zwischen den USA und der UdSSR. Art.VI Abs.7 macht Änderungen des Art.XI INF-Vertrags und des Inspektionsprotokolls dann von einer ausdrücklichen Zustimmung abhängig, wenn durch die Änderung Rechte, Interessen oder Pflichten der Stationierungsländer berührt werden.

Der Anhang zu dem Übereinkommen enthält in Form einer abschlie-

³²² Zur Europäischen Schule siehe Lindemann, *European Schools*, in: *EPIL* *Installation* 6 (1983), 201.

³²³ BGBl.1988 II, 794.

³²⁴ BGBl.1988 II, 429. Das Ratifikationsgesetz trat am folgenden Tag in Kraft.

³²⁵ BGBl.1988 II, 986.

³²⁶ Abgedruckt in *ILM* 27 (1988), 90–198.

ßenden Aufzählung die Privilegien und Immunitäten, die dem sowjetischen Inspektionspersonal und der sowjetischen Luftfahrzeugbesatzung eingeräumt werden. Die Vorrechte und Immunitäten werden im wesentlichen durch Bezugnahme auf das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen³²⁷ geregelt.

b) In Ausführung des o. g. amerikanisch-europäischen Abkommens trafen die Bundesregierung und die Regierung der Sowjetunion durch Notenwechsel vom 4. Mai 1988 eine Vereinbarung, durch welche der UdSSR die **Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des INF-Vertrages auf dem Boden der Bundesrepublik** ermöglicht wird³²⁸. In der Vereinbarung erklärt die Bundesrepublik der Sowjetunion ihre Bereitschaft, Inspektionen im Einklang mit dem INF-Vertrag und dem Inspektionsprotokoll zu diesem Vertrag auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen. Die Sowjetunion verpflichtet sich ihrerseits, sich strikt an die Bestimmungen des amerikanischen-sowjetischen Inspektionsprotokolls zu halten. Sie erkennt an, daß, soweit das Inspektionsprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, die Durchsetzung der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegenüber sowjetischen Inspektoren unberührt bleibt.

100. a) Anlässlich des 25. Jahrestages der Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit wurde am 22. Januar 1988 ein Zusatzprotokoll gezeichnet, das die Bildung eines **deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrates** vorsieht. Der Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs und den Außen- und Verteidigungsministern beider Staaten. Der Generalinspekteur der Bundeswehr sowie der Generalstabschef der französischen Streitkräfte nehmen kraft Amtes teil. Der Verteidigungs- und Sicherheitsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Arbeit wird von einem Ratskomitee vorbereitet, das sich auf den Deutsch-Französischen Ausschuß für Verteidigung und Sicherheit abstützt. Gemäß Art. 4 des Protokolls liegen seine Tätigkeitsbereiche insbesondere in der Ausarbeitung gemeinsamer Sicherheitskonzeptionen bei zunehmender Abstimmung beider Staaten, in der Beschlußfassung hinsichtlich der im gegenseitigen Einvernehmen aufzustellenden gemischten Einheiten und gemeinsamer Manöver, in der Verbesserung der Interoperabilität der Ausrüstung beider Streitkräfte und in der Entwicklung und Vertiefung der Rüstungszusammenarbeit. Für den Verteidigungs- und Si-

³²⁷ BGBl. 1964 II, 957, 1006, 1015.

³²⁸ BGBl. 1988 II, 534.

cherheitsrat und das Ratskomitee wird ein Sekretariat mit Sitz in Paris eingerichtet. Das Zustimmungsgesetz erging am 20. Dezember 1988³²⁹.

b) In ihrer gemeinsamen Abschlusserklärung gaben die Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Ost, und die Sprecherin des Präsidenten der Französischen Republik, Gendreau-Massaloux, am 22. Januar 1988 aus Anlaß der Feierlichkeiten zum 25. Jahrestag des deutsch-französischen Freundschaftsvertrages bekannt, daß in Übereinstimmung mit der Entscheidung, die bei den 50. deutsch-französischen Konsultationen am 13. November 1987 getroffen worden sei, ab 1988 ein **deutsch-französischer Großverband in Form einer Brigade** gebildet werde. Dieser Großverband würde im Raum südlich von Stuttgart stationiert³³⁰.

c) In einer feierlichen Erklärung kündigten Bundeskanzler Kohl und der italienische Regierungschef De Mita neue Initiativen zur Zusammenarbeit an, die auch den Verteidigungsbereich umfassen sollen. So soll auf dem militärischen Gebiet »die **Möglichkeit einer operativen Kooperation**« geprüft werden.³³¹ Bundesverteidigungsminister Scholz und sein britischer Kollege Younger beschlossen, die **deutsch-britische Zusammenarbeit in der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik** zu intensivieren³³². Auf der Sitzung der Nuklearen Planungsgruppe der NATO im Oktober 1988 brachte Bonn den Vorschlag ein, eine **Division** aufzustellen, die **britische, niederländische, belgische und deutsche Verbände** enthält³³³.

101. Am 21. Januar 1988 entsandte die Bundesmarine zum zweiten Mal einen **Flottenverband in das Mittelmeer**. Dieser sollte dort die in den Persischen Golf abkommandierten Einheiten der amerikanischen Flotte ersetzen³³⁴.

102. Die Bundesrepublik vereinbarte mit Norwegen, im Rahmen der Alliierten Verstärkungsbrigade ein **Infanteriebataillon nach Nordnorwe-**

³²⁹ BGBl.1988 II, 1150; vgl. auch Bull.Nr.11, 27.1.1988, 82f. Das Protokoll trat am 19.4.1989 in Kraft, BGBl.1989 II, 471.

³³⁰ Bull.Nr.11, 27.1.1988, 86; vgl. auch Hahn, VRPr.1987 (Anm.88).

³³¹ SZ vom 13.5.1988, 9.

³³² FAZ vom 5.10.1988, 1.

³³³ FAZ vom 29.11.1988, 3.

³³⁴ SZ vom 22.1.1988, 6. Verteidigungsminister Scholz sagte auf der 97. Sitzung des Verteidigungsplanungs-Ausschusses der NATO den Verbleib des Flottenverbandes im Mittelmeer auch für die zweite Jahreshälfte zu. Auf dieser Sitzung des Verteidigungsplanungs-Ausschusses wurde im übrigen als ein neues »Streitkräfte-Ziel«, dessen Verwirklichung den einzelnen NATO-Staaten überlassen bleibt, u. a. die Schaffung einer ständigen Einsatzgruppe der NATO im Mittelmeer unter Beteiligung der Bundesmarine verabschiedet, siehe FAZ vom 28.5.1988, 2.

gen zu schicken. Für den Bedarfsfall wurde ferner die Entsendung eines Artilleriebataillons grundsätzlich ins Auge gefaßt³³⁵.

103. Aus Anlaß der Flugkatastrophe von Ramstein, bei der während eines öffentlichen Flugtages der amerikanischen Streitkräfte ein Kunstflieger in die Menge gestürzt war, wobei zahlreiche Personen ums Leben gekommen waren, versicherte Bundeskanzler Kohl, daß die Bundesregierung nicht die Absicht habe, eine **Änderung des NATO-Truppenstatuts** oder des Zusatzabkommens über den Aufenthalt alliierter Truppen in der Bundesrepublik zu fordern oder andere Veränderungen ihrer Rechte gegenüber den Verbündeten anzustreben³³⁶.

Bundesverteidigungsminister Scholz, der als Folge dieses Unglücks ein allgemeines **Verbot von Kunstflug** über deutschem Territorium verhängt hatte, erklärte auf einer Pressekonferenz, daß ihm die Kompetenz zustünde, auch den Partnern, die in der Bundesrepublik Truppen stationiert hätten, Kunstflug zu untersagen. Nach dem NATO-Truppenstatut hätten die alliierten Streitkräfte das deutsche Recht zu beachten, außerdem verpflichtete sie das Statut zur Kooperation. Nach § 24 i. V. m. § 30 des Luftverkehrsgesetzes habe er militärische Vorführungen bei Flugtagen zu genehmigen, folglich könne er sie auch verbieten.

Weiter setzte sich der Bundesverteidigungsminister mit der Frage auseinander, ob die Alliierten aufgrund der NATO-Standardisierungs-Übereinkunft "Stanag 35/33" einen Anspruch darauf hätten, Kunstflug durchzuführen. Er verneinte dies mit der Begründung, die "Stanag" regle lediglich Sicherheitsfragen und damit das »Wie«, nicht aber die Frage des »Ob«³³⁷.

104. Im Zuge seiner Bemühungen um einen baldigen Abschluß der **KSZE-Folgekonferenz** in Wien stellte Außenminister Genscher mit Blick auf Rumänien fest, das den KSZE-Prozeß bestimmende **Prinzip des Konsenses** könne nicht bedeuten, »daß ein einzelner Staat auf Vorschlägen beharrt, für die er im langen Verlauf der Verhandlungen keinen anderen Teilnehmerstaat gewinnen konnte«³³⁸.

³³⁵ SZ vom 23.2.1988, 1; FAZ vom 28.5.1988, 2. Bisher war die Bundeswehr aus historischen Gründen in Norwegen nur mit Sanitäts- und Fernmeldeeinheiten vertreten.

³³⁶ FAZ vom 1.9.1988, 2. Nach Informationen der Zeitung hatten im Kanzleramt Überlegungen stattgefunden, wie die Mitsprache und Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung so verbessert werden könnten, daß sich ein Unglück wie das von Ramstein in Zukunft nicht wiederholen könne.

³³⁷ FAZ vom 1.9.1988, 2; sowie SZ vom 1.9.1988, 2; vom 5.9.1988, 1.

³³⁸ Zitiert nach FAZ vom 2.7.1988, 1.

Krieg und Neutralität

105. Mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär der Organization of American States ist das Protokoll zu dem am 7. September 1977 von den USA und Panama geschlossenen Vertrag über die dauernde Neutralität und den Betrieb des **Panamakanals** am 9. Februar 1988 für die Bundesrepublik in Kraft getreten³³⁹. Mit der Ratifikation des Protokolls erkennt die Bundesrepublik den Status dauernder Neutralität des Kanals an.

106. Zur möglichen **Entsendung einer Technischen Hilfsgruppe nach Nicaragua**, die nach einem Beschluß der Exekutivkommission des Esquipulas II-Abkommens³⁴⁰ aus Experten der Regierungen Kanadas, Spaniens und der Bundesrepublik Deutschland bestehen und die Aufgabe haben soll, die Sicherheitsverpflichtungen des genannten Abkommens zu überwachen, sagte Staatsminister **Schäfer**³⁴¹:

»Die Bundesregierung hat – gemeinsam mit ihren europäischen Partnern – in der Hamburger Erklärung vom 1. März 1988 (San Juan IV³⁴²) bekräftigt, daß die Zwölf im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu der der Exekutivkommission übertragenen Aufgabe der Überprüfung, Kontrolle und Überwachung beizutragen bereit sind, wenn alle zentralamerikanischen Staaten sie darum bitten. Der honduranische Vorschlag erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ein gemeinsames Ersuchen der fünf Staaten Zentralamerikas liegt nicht vor.«³⁴³.

107.a) In einer Schriftlichen Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Zulässigkeit eines **Einsatzes der Bundeswehr außerhalb des NATO-Vertragsgebietes** führte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung im Namen der Bundesregierung aus, daß die Bundesrepublik Deutschland das Recht zur individuellen Selbstverteidigung in ver-

³³⁹ Siehe hierzu BGBI.1988 II, 293 ff.

³⁴⁰ Das sind die Außenminister von Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua.

³⁴¹ In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3310, 3.

³⁴² Vgl. dazu EA Jg.43 (1988), D 213 ff. Bei der Eröffnung dieser Konferenz hatte Bundesaußenminister **Genscher** mit Blick auf Nicaragua weiter erklärt, die Friedensbemühungen der Staaten Mittelamerikas dürften sich nicht darin erschöpfen, dem völkerrechtlichen Prinzip der Souveränität der Staaten und dem Pluralismus der Regierungsformen Geltung zu verschaffen. Hinzukommen müsse der »verfassungsrechtliche Pluralismus im innerstaatlichen Leben«. Siehe *ibid.*, D 214; vgl. auch Bull.Nr.30, 2.3.1988, 253 ff.

³⁴³ Die Vereinbarung der Regierung Nicaraguas mit den Contra-Rebellen über einen **Waffenstillstand** von 60 Tagen bewertete Bundesaußenminister **Genscher** als einen »weiteren wichtigen Schritt« zur Verwirklichung des **Arias-Friedensplans** für Mittelamerika. Die Bundesregierung werde sich auch künftig für die Ausführung dieses Friedensplanes einsetzen, FAZ vom 26.3.1988, 2.

fassungsrechtlich zulässiger Weise überall ausüben dürfe, wo sie Ziel eines militärischen Angriffs sei. Die Frage, ob die Bundesregierung beabsichtige, in der Zukunft **Einheiten der Bundesmarine im Persischen Golf** einzusetzen, wurde verneint³⁴⁴.

b) Der Bundesminister der Verteidigung, Scholz, antwortete in einem Zeitungsinterview auf die Frage, ob es das Grundgesetz erlaube, daß **deutsche Flotteneinheiten im Persischen Golf** Minen räumen oder dort patrouillieren³⁴⁵:

»Einsätze im Golf fallen nicht in den Ermächtigungsrahmen der UNO-Charta oder des NATO-Vertrages. Also gibt es dafür keine Rechtsgrundlage. Insofern gilt Art.87a Abs.2GG, wonach hier nur nach nationalem Recht entschieden werden könnte. Nach nationalem Recht gilt aber nur der Verteidigungsfall. Dieser ist im Falle des Persischen Golfes nicht gegeben. Die Bundesrepublik könnte mit ihren der NATO assignierten operativen Einheiten auch auf diesen Feldern nur tätig werden, wenn die NATO entsprechende Regelungen träfe, wenn der bündnispolitische Verteidigungsfall anders definiert würde oder die territorialen Einsatzräume der NATO anders definiert würden. Aber gerade unter dem Aspekt der strikten Bündnistreue konnte die Bundesrepublik nicht mehr tun, als zur Entlastung unserer Bündnispartner, die sich im Golf engagiert haben, Marineeinheiten ins Mittelmeer zu schicken, das NATO-Gebiet ist. Anderes ist rechtlich nicht zulässig«.

Auf die anschließende Frage: »Warum nicht? Zum Beispiel wird ja das Recht zur Selbstverteidigung im Art.115aGG sehr großzügig definiert. Demnach sind Militäraktionen legitim, wenn Schiffe und Flugzeuge weit außerhalb der Grenzen attackiert werden«, erwiderte der Verteidigungsminister:

»Entscheidend ist, daß der Verteidigungsfall nach Art.115a einen Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland voraussetzt. Die entsprechenden Gremien, also Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates, müssen den Verteidigungsfall feststellen. Ein Angriff auf ein deutsches Schiff irgendwo in der Welt ergibt noch nicht automatisch den Verteidigungsfall. Zweitens ist völlig ausgeschlossen, daß man den präsumtiven Verteidigungsfall beschließt, nur weil etwa ein deutsches Schiff im Golf angegriffen werden könnte«.

Weiter befragt, ob ein prinzipieller Unterschied zwischen einer VN-Friedenstruppe und einer Golf-Flotille bestehe, fuhr der Minister fort:

»Hier besteht ein prinzipieller Unterschied. Denn ein Einsatz etwa im Golf wäre eine Maßnahme zum Schutz nationaler Interessen, während ein UNO-

³⁴⁴ BT-Drs.11/1717.

³⁴⁵ Interview in der SZ vom 25.8.1988, 8; siehe auch unter Ziff.92.

Engagement dem internationalen Gesamtinteresse am Weltfrieden dienen würde«³⁴⁶.

108. Die Bundesregierung begünstigte die **Präsenz von Kriegsschiffen anderer westlicher Staaten im Persischen Golf**. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage³⁴⁷ führte sie aus, der Einsatz von Einheiten der fünf WEU-Mitglieder Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Belgien und Italien habe zusammen mit den Seestreitkräften der USA zur Aufrechterhaltung der freien Schifffahrt beigetragen, nicht zuletzt auch durch Verhinderung einer Ausweitung von völkerrechtswidrigen Minenlegetätigkeiten in internationalen Gewässern. Die Bundesregierung bejahte, daß sie die Einsätze im Rahmen der WEU unterstützt habe. Die WEU habe sich hierbei als das geeignete Forum für Informationsaustausch, Koordination und die Darstellung europäischer Interessen erwiesen. Die Bundesregierung verwies in diesem Zusammenhang auf die **Gemeinsame Erklärung des Ministerrates der WEU vom 19. April 1988**, die u. a. die Wichtigkeit der maritimen Präsenz der WEU-Mitglieder im Golf für die Wahrnehmung des Rechts auf freie Schifffahrt bekräftigt und die sofortige Beendigung von Minenlegetätigkeiten und anderen Angriffshandlungen gegen die internationale Handelsschifffahrt in internationalen Gewässern gefordert hatte³⁴⁸.

Weiter gab die Bundesregierung ihre Unterstützung der Haltung der USA und der betroffenen WEU-Mitglieder kund, die erklärt hatten, daß sie ihre maritime Präsenz im Persischen Golf so lange aufrechterhalten würden, bis der Waffenstillstand in Kraft gesetzt und die Gefährdung für die Handelsschifffahrt abgebaut worden sei.

109. a) Gegen die **Beschießung eines deutschen Frachters in der Straße von Hormus** durch iranische Kampfboote am 12. Juni 1988 legte die Bundesregierung Protest ein und verlangte volle Aufklärung des Zwischenfalls, Schadensersatz sowie die Bestrafung der Schuldigen³⁴⁹.

b) Am 16. März 1988 gaben die Mitgliedstaaten des VN-Sicherheitsrates eine **Gemeinsame Erklärung zur Auseinandersetzung zwischen Iran und**

³⁴⁶ Siehe näheres zum Einsatz der Bundeswehr in VN-Friedenstruppen unter Ziff. 92.

³⁴⁷ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Verteidigung, BT-Drs. 11/2882, 4.

³⁴⁸ In der Gemeinsamen Erklärung war darüber hinaus ausgeführt worden, daß die genannten Handlungen **Selbstverteidigungsmaßnahmen** auslösen könnten. Wie Zeitungsberichten zu entnehmen ist, waren die übrigen sechs WEU-Mitgliedstaaten mit dieser Passage den Wünschen der Briten entgegengekommen, die die Aufnahme des Rechts auf Selbstverteidigung in die Entscheidung verlangt hatten. Vgl. FAZ vom 20.4.1988, 2; siehe auch AdG vom 19.4.1988, 32123.

³⁴⁹ FAZ vom 14.6.1988, 6.

Irak ab. In dieser werden die **Angriffe auf zivile Ziele** »zutiefst bedauert« und die Konfliktparteien aufgefordert, von weiteren Eskalationen Abstand zu nehmen³⁵⁰.

c) Die Bundesregierung begrüßte die **Annahme der Resolution 598 (1987) des VN-Sicherheitsrates**³⁵¹ durch den Iran. Außenminister **Gen-scher** wies auf den wesentlichen Anteil der Bundesrepublik am Zustandekommen der Resolution hin und wertete diesen Schritt als einen Beleg für seine Ansicht, daß die Vereinten Nationen für die Lösung regionaler Konflikte von größter Bedeutung seien³⁵².

110. Über den **Abschuß einer iranischen Verkehrsmaschine** durch amerikanische Marinestreitkräfte am 3. Juli 1988 im Persischen Golf in der Annahme, es handle sich um ein angreifendes Kampfflugzeug, zeigte sich die Bundesregierung »tief bestürzt«. Sie vermied jedoch eine wertende Stellungnahme. Regierungssprecher **Ost** wies auf die Notwendigkeit einer raschen Friedensregelung entsprechend der Resolution 598 (1987) des VN-Sicherheitsrates hin³⁵³.

Der Sicherheitsrat äußerte in einer einstimmig verabschiedeten Resolution seine »tiefe Sorge« über den Abschluß³⁵⁴. In der vorangegangenen Debatte hatte der Vertreter der Bundesrepublik, Botschafter **Vergau**, von einem »tragischen Vorfall« gesprochen. Er forderte eine gründliche Untersuchung durch die ICAO. Er wies ferner darauf hin, daß es kaum möglich sei, den Hintergrund, d. h. den irakisch-iranischen Krieg, nicht im Auge zu behalten. Auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 598 (1987) müsse eine Lösung gefunden werden, die den legitimen Interessen beider Seiten entspreche. Des weiteren unterstreiche seine Regierung erneut die Bedeutung des **Prinzips der freien Schifffahrt im Persischen Golf**³⁵⁵.

111.a) Ihre Unterstützung für eine **internationale Nahost-Friedenskonferenz** machten Bundeskanzler **Kohl** und Bundesaußenminister **Gen-scher** bei zahlreichen Gelegenheiten deutlich³⁵⁶.

³⁵⁰ Decision entitled "The situation between Iran and Iraq", adopted on 16 March 1988 at the 2798th meeting of the SC, in UN Doc.S/INF/44, 9f.

³⁵¹ Vgl. zur Resolution 598 (1987) des VN-Sicherheitsrates **Hahn**, VRPr.1987 (Anm.88), 609.

³⁵² SZ vom 20.7.1988, 1.

³⁵³ FAZ vom 5.7.1988, 3.

³⁵⁴ UN Doc.S/RES/616 (1988).

³⁵⁵ UN Doc.S/PV.2819, 41ff.

³⁵⁶ Siehe Bull. Nr.23, 10.2.1988, 191; Nr.42, 24.3.1988, 347; Nr.85, 21.6.1988, 805; AdG vom 30.1.1988, 31869; vom 29.9.1988, 32577; sowie Neue Zürcher Zeitung vom 27.1.1988, 2. Siehe auch die Gemeinsame Erklärung der Außenminister der EG vom

b) Die Bundesrepublik stimmte am 5. Januar 1988 im VN-Sicherheitsrat für eine (einstimmig verabschiedete) Resolution, in der Israel aufgefordert wurde, von der geplanten **Deportation palästinensischer Einwohner** Abstand zunehmen. Diese verstoße gegen Art.49 des **IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten**³⁵⁷.

Am Veto der USA scheiterte ein von allen anderen Mitgliedern des Sicherheitsrats einschließlich der Bundesrepublik eingebrachter Resolutionsentwurf, in dem Israel aufgefordert worden war, die Verletzung der Menschenrechte im Westjordanland und im Gaza-Streifen zu beenden und diese Gebiete der Geltung des IV. Genfer Abkommens zum Schutze der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu unterstellen³⁵⁸.

Die Bundesrepublik stimmte darüber hinaus für mehrere (am Veto der USA gescheiterte) Resolutionsentwürfe, die eine Verurteilung Israels für **Angriffe gegen libanesishe Gebiete** vorgesehen hatten³⁵⁹. Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Botschafter Graf York von Wartenburg, appellierte an Israel, von dem »fehlgeleiteten Konzept der sog. Sicherheitszone« Abstand zu nehmen und seine Truppen vollständig aus dem Libanon zurückzuziehen³⁶⁰.

c) Die Mitgliedstaaten der EG verurteilten in einer am 7. Mai 1988 veröffentlichten **Gemeinsamen Erklärung** die Militäraktion Israels im Südlibanon vom 2. bis 4. Mai 1988³⁶¹. In der Erklärung heißt es, Friede und Sicherheit in dem Gebiet seien nur durch ein Ende der Kampfhandlungen

21.11.1988. Bei dieser Gelegenheit begrüßten sie ferner die Annahme der Resolutionen 242 und 338 sowie die ausdrückliche Verurteilung des Terrorismus durch den Palästinensischen Nationalrat (PNC), vgl. AdG vom 15.11.1988, 32739.

³⁵⁷ Un Doc.S/RES 607 (1988); vgl. in ähnlichem Sinne auch die Resolution 608 (1988) des Sicherheitsrates, in der die inzwischen stattgefundene Deportation tief bedauert und Israel aufgerufen wird, diese rückgängig zu machen. Die letztere Resolution wurde mit 14 Ja-Stimmen bei Enthaltung der USA angenommen.

Gemäß der innerhalb der Vereinten Nationen regelmäßig geäußerten Rechtssicht unterfallen die von Israel besetzten arabischen Gebiete dem IV. Genfer Abkommen. Israel erklärt sich dagegen seit jeher nur bereit, »auf freiwilliger Grundlage« die humanitären Bestimmungen dieses Abkommens anzuwenden.

³⁵⁸ UN Press Release, 1.2.1988, SC/4983.

³⁵⁹ UN Doc.S/19434; S/19868; S/20322.

³⁶⁰ UN Doc.S/PV.2813.

³⁶¹ Israelische Streitkräfte waren über die beanspruchte »Sicherheitszone« hinaus bis in die Nähe syrischer Stellungen vorgestoßen und hatten sich mit Kämpfern der pro-iranischen Untergrundbewegung »Hisbollah« Gefechte geliefert.

und die vollständige Durchführung der Resolution Nr.425 (1978) des VN-Sicherheitsrates zu erreichen³⁶².

112. Die Bundesregierung betonte erneut ihre **Neutralität** im Konflikt in der **westlichen Sahara**³⁶³.

113. a) In Fortführung ihrer bisherigen Politik³⁶⁴ setzte sich die Bundesregierung auch im Jahre 1988 bei zahlreichen Gelegenheiten für ein **weltweites Verbot chemischer Waffen** ein³⁶⁵.

Diese Bemühungen erfolgten mit großer Intensität **innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen**. So sprach sich Außenminister Genscher wiederholt für die frühestmögliche Fertigstellung des angestrebten **Konventionentwurfes über die Abschaffung chemischer Waffen** aus³⁶⁶. Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, Botschafter Graf York von Wartenburg, erklärte dazu³⁶⁷:

»Die Teilnehmerstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz müssen jetzt eine gemeinsame Anstrengung unternehmen, um das von allen anerkannte Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen unverzüglich zu erreichen. Die Einigung hierauf muß ein verlässliches Verifikationssystem einschließen ...

Wir begrüßen die von Präsident Reagan angekündigte Initiative für eine Konferenz der Signatarstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und die von Präsident Mitterand erklärte Bereitschaft, eine solche Konferenz in Paris durchzuführen. Wir beteiligen uns aktiv an der Stärkung aller Instrumente, die schon vor einem weltweitem CW-Verbot dem Einsatz und der Proliferation chemischer Waffen entgegenwirken können«.

³⁶² SZ vom 9.5.1988, 7. Die genannte Resolution fordert den Rückzug der israelischen Streitkräfte aus dem gesamten libanesischen Hoheitsgebiet.

³⁶³ Antwort von Staatsminister Schäfer auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/2061, 6.

³⁶⁴ Vgl. Hahn, VRPr.1987 (Anm.88), 610.

³⁶⁵ Siehe beispielsweise die Regierungserklärung Bundeskanzler Kohls vom 25.2.1988, BT-PlPr.11/61, 4155 B; oder die Reden von Staatsminister Schäfer vor dem Bundestag am 21.9.1988, BT-PlPr.11/93, 6359 D; am 27.10.1988, BT-PlPr.11/103, 7150 D; weitere Nachweise finden sich in Bull. Nr.59, 11.5.1988, 575; Nr.74, 7.6.1988, 713; Nr.81, 14.6.1988, 772; Nr.88, 27.6.1988, 830; Nr.90, 30.6.1988, 847; Nr.106, 6.9.1988, 973; Nr.174, 13.12.1988, 1542; SZ vom 4.1.1988, 1; vom 21.1.1988, 2; vom 2./3./4.4.1988, 6; vom 7.7.1988, 6; FAZ vom 7.6.1988, 2.

³⁶⁶ Etwa am 8.6.1988 auf der 15. Sondersitzung der Generalversammlung im Namen der Mitgliedstaaten der EG, UN Doc.A/S-15/PV.8, 16 ff. (17); vgl. auch die Rede Genschers auf der Abrüstungskonferenz in Genf, Bull.Nr.23, 10.2.1988, 194; sowie seinen Aufruf vom 6.7.1988 an die Mitgliedstaaten der Genfer Abrüstungskonferenz, wiedergegeben in dem Brief Botschafter Vergaus vom 7.7.1988 an den VN-Generalsekretär, UN Doc.A/43/456, S/20000.

³⁶⁷ In der Generaldebatte des Ersten Ausschusses der 43. VN-Vollversammlung am 18.10.1988, Bull. Nr.140, 29.10.1988, 1262.

Zuvor hatte die Delegation der Bundesrepublik dem Ad hoc Committee on Chemical Weapons der Vereinten Nationen³⁶⁸ zwei Arbeitspapiere mit Vorschlägen zur Lösung noch offener Fragen bei den Arbeiten an der Konvention zur Ächtung aller chemischen Waffen vorgelegt. In dem einen Papier geht es darum, wie die Nicht-Produktion chemischer Waffen auch mit außerplanmäßigen Kontrollen überwacht werden kann; solche Kontrollen könnten zusätzliche Möglichkeiten der Überprüfung bringen³⁶⁹. Das zweite Arbeitspapier enthält eine Liste mit 39 chemischen Verbindungen, die im Zusammenhang mit tödlichen Chemikalien stehen³⁷⁰.

b) Den **Einsatz von Giftgas im Krieg zwischen Iran und Irak** bezeichnete die Bundesregierung gegenüber den Vereinten Nationen als eklatante Verletzung des Völkerrechts. Er verletze das Rechtsbewußtsein der gesamten Völkergemeinschaft. Er stelle einen klaren Verstoß gegen das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der chemischen Kriegsführung dar³⁷¹. Staatsminister Schäfer charakterisierte vor dem Bundestag die Verwendung chemischer Waffen als ein »verabscheuungswürdiges Verbrechen«³⁷².

Einstimmig nahm der VN-Sicherheitsrat einen von der Bundesrepublik, Italien und Japan eingebrachten³⁷³ Resolutionsentwurf an, in dem der fortgesetzte Giftgaseinsatz im Golfkrieg nachhaltig verurteilt wurde³⁷⁴.

c) Der Deutsche Bundestag verabschiedete folgende EntschlieÙung betreffend **Giftgaseinsätze der irakischen Regierung gegen die im Irak lebenden Kurden**³⁷⁵:

»Der Deutsche Bundestag befürchtet, daß Berichte zutreffend sein könnten, daß die irakischen Streitkräfte auf dem Territorium des Iraks nunmehr im Kampf mit kurdischen Aufständischen Giftgas eingesetzt haben. Er weist mit

³⁶⁸ Siehe zur Stellung und Tätigkeit des Ad hoc Committee on Chemical Weapons: UN Press Release, DC/1516, sowie den Report of the Ad hoc Committee on Chemical Weapons to the Conference on Disarmament, UN Doc.CD/874.

³⁶⁹ UN Doc.CD/791, CD/CW WP.183.

³⁷⁰ UN Doc.CD/792, CD/CW WP.184.

³⁷¹ Siehe die Briefe des Leiters der Delegation der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen vom 7. bzw. 12.4.1988 an den Präsidenten der Abrüstungskonferenz, UN Doc.CD/826, bzw. an den VN-Generalsekretär, UN Doc.A/43/297.

³⁷² In einer Debatte am 19.5.1988 über den irakisch-iranischen Krieg, BT-PIPr.11/80, 5426 C.

³⁷³ Vgl. UN Doc.S/19869.

³⁷⁴ UN Doc.S/RES 612 (1988).

³⁷⁵ Siehe die Beschlufempfehlung des Auswärtigen Ausschusses vom 23.9.1988, BT-Drs.11/2962, angenommen durch den Bundestag am 27.10.1988, BT-PIPr.11/103, 7152 B.

Entscheidenheit die Auffassung zurück, daß der Einsatz von Giftgas im Innern und bei bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zulässig sei, weil er durch das Genfer Protokoll von 1925 nicht ausdrücklich verboten werde ...

Der Deutsche Bundestag erwägt, sich dem Beschluß des US-Senats anzuschließen, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen den Irak zu verhängen, wenn durch seine Streitkräfte weiterhin chemische Waffen unter Verletzung des Völkerrechts eingesetzt werden. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages muß auf dem Weg zu einer weltweiten Ächtung der chemischen Waffen jeder Einsatz von Giftgas auf den entschlossenen Widerstand der Staatengemeinschaft stoßen«.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der türkischen Regierung dafür einzusetzen, »den irakisch-kurdischen Flüchtlingen gemäß der Genfer Konvention einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu gewähren«.

114. Zur Frage der **Weltraumwaffen** führte Botschafter Graf York von Wartenburg vor den Vereinten Nationen aus³⁷⁶:

»Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, am ABM-Vertrag als einem der Grundpfeiler strategischer Stabilität festzuhalten«.

Deutschlands Rechtslage

115. Die Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen, Wilms, hielt am 26. Januar 1988 in Paris eine Rede, in der sie zur **Grenzfrage mit Polen** folgendermaßen Stellung nahm³⁷⁷:

»Im Warschauer Vertrag mit Polen aus dem Jahre 1970 hat die Bundesrepublik Deutschland getan, was sie im eigenen Namen tun konnte, nämlich festgestellt, daß die Oder-Neiße-Linie »die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet«. Sie hat die Unverletzlichkeit der bestehenden Grenzen »jetzt und in der Zukunft« bekräftigt und erklärt, daß »keinerlei Gebietsansprüche« bestehen.

Verfügungen über die Ostgebiete des Deutschen Reiches im Namen Deutschlands konnte und kann die Bundesrepublik Deutschland nicht treffen. Ihr fehlt dafür ganz einfach die rechtliche Verfügungsmacht.

Rechtlich besteht Deutschland daher nach wie vor in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 fort. Dies ist keine deutsche Erfindung, sondern eine Festlegung der alliierten Siegermächte. Diese Festlegung wurde von den Siegermäch-

³⁷⁶ In der Generaldebatte des Ersten Ausschusses der 43. Vollversammlung der VN am 18.10.1988, Bull. Nr.140, 29.10.1988, 1262.

³⁷⁷ Bull. Nr.13, 27.1.1988, 100f.

ten zunächst im Londoner Protokoll vom 12. September 1944 getroffen und auch nach Kriegsende noch einmal bestätigt.

Diese seit 1945 unveränderte Rechtslage Deutschlands ist nicht nur ein wichtiges Element der Offenheit der deutschen Frage, sie ist auch grundlegend für die fortbestehenden Vorbehaltsrechte der Alliierten, nämlich ihrer Rechte und Verantwortlichkeit für ›Deutschland als Ganzes‹. Eine durchaus operative Bedeutung hat diese Rechtslage in Gestalt der Viermächte-Verantwortung für Berlin. Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht Anlaß, diese Rechtslage intakt zu halten.

Auf der anderen Seite ist es notwendig klarzustellen, daß hinter der Wahrung der Rechtslage Deutschlands nicht die Absicht steht, bestehende Grenzen einseitig oder gar mit Gewalt zu verändern. Diese politische Klarstellung ist wiederholt erfolgt, insbesondere auch von Bundeskanzler Helmut Kohl.

Während seines Besuches in Warschau vom 11. bis 13. Januar 1988 wiederholte Bundesaußenminister Genscher die Worte von Bundeskanzler Kohl, der gesagt hatte, »die Bundesrepublik Deutschland erhebt keine Gebietsansprüche gegen irgend jemanden – wir werden das auch in Zukunft nicht tun«³⁷⁸.

Der baden-württembergische Kultusminister Mayer-Vorfelder schrieb auf eine Anfrage an die Landesregierung am 4. Januar 1988, daß die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie nicht »ehemalige«, sondern noch immer deutsche Ostgebiete seien. Seine Weigerung, die deutsch-polnischen Schulbuchempfehlungen zu übernehmen, beruhe auf der Sorge um die historische Wahrheit³⁷⁹.

116. In seinem Bericht zur Lage der Nation im geteilten Deutschland vom 1. Dezember 1988 führte der Bundeskanzler zur Frage der **Wiedervereinigung** aus³⁸⁰:

»Die Bundesregierung bekräftigt hier vor dem Deutschen Bundestag die geschichtlichen, rechtlichen und politischen Grundlagen der Deutschlandpolitik, die sie in den früheren Berichten zur Lage der Nation im geteilten Deutschland sowie in den Regierungserklärungen vom 4. Mai 1983 und vom 18. März 1987 erläutert hat. Wir halten insbesondere fest am Auftrag des Grundgesetzes ›in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden‹ ...

Niemand kann von den Deutschen verlangen, ihr Selbstbestimmungsrecht aufzugeben ...

Die europäische Dimension der deutschen Frage bedeutet für uns nicht die Scheinalternative nationale Einheit der Deutschen oder europäische Einigung.

³⁷⁸ FAZ vom 14.1.1988, 2.

³⁷⁹ FAZ vom 5.1.1988, 4.

³⁸⁰ BT-PIPr.11/113, 8094 Aff. (8095 Aff.); Bull. Nr.169, 2.12.1988, 1502.

Das Grundgesetz verpflichtet uns vielmehr auf beides ... Für uns liegt die Zukunft Deutschlands in einer europäischen Friedensordnung ...«.

Zu der Frage, ob die Wiederherstellung der staatlichen Einheit der Deutschen ausschließlich dann in Betracht kommen könne, wenn sie mit der Herstellung der europäischen Einheit aller Staaten West- und Osteuropas zusammenfalle, nahm der Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes, Sch ä u b l e, folgendermaßen Stellung³⁸¹:

»Wir brauchen heute die Frage nicht entscheiden, ob wir die Wiedervereinigung nur über eine Einigung Europas oder auf dem Weg einer nationalen Lösung akzeptieren wollen. Wir nehmen, was wir kriegen können«.

Bundesverteidigungsminister Sch o l z sagte auf einer Tagung am 2. Oktober 1988, daß »das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen in Ost und West nicht einseitig unter einen europäisch-supranationalen Ausübungsvorbehalt gestellt« werden dürfe. Die Bundesrepublik müsse nach ihrer Verfassung »rechtlich allein Herr der Entschließung über die Aufnahme anderer Teile Deutschlands bleiben«, sie könne also nicht an die Zustimmung europäischer Partnerstaaten gebunden sein³⁸².

117.a) Kanzleramtsminister Sch ä u b l e bekräftigte die bekannte Haltung der Bundesregierung zum **Status von Berlin**³⁸³:

»Grundlage aller Berlin-Politik aber muß der Viermächtestatus der Stadt als Ganzer bleiben, der auf den originären Rechten der vier Siegermächte beruht«.

b) Wie ein Senatssprecher Anfang Mai 1988 mitteilte, fühlt sich der **Berliner Senat nicht zuständig für den Abschluß eines Abkommens mit der Sowjetunion**. Das Recht zur Außenvertretung Berlins liege ausschließlich bei der Bundesregierung. Die sowjetische Regierung hatte Berlin (West) ein Abkommen über medizinische Zusammenarbeit vorgeschlagen, das den Austausch von Fachleuten sowie diverse gemeinsame Projekte beinhaltete³⁸⁴.

c) Der **Berliner Regierende Bürgermeister Diepgen** besuchte am 11. Februar 1988 **Ost-Berlin**, um dort mit dem DDR-Staatsratsvorsitzenden und SED-Parteichef H o n e c k e r zusammenzukommen. Um **statusrechtlichen Bedenken** entgegenzuwirken, empfing Diepgen im Anschluß an das Treffen mit H o n e c k e r den Leiter der Ständigen Vertretung nicht, wie der frühere Regierende Bürgermeister v o n W e i z s ä c k e r

³⁸¹ FAZ vom 2.7.1988, 4.

³⁸² Zitiert nach der FAZ vom 3.10.1988, 4.

³⁸³ In einer Rede vor dem Bundestag am 5.2.1988, BT-PlPr.11/59, 4102 C; in diesem Sinne äußerte sich auch die Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen, W i l m s, in einer Debatte des Bundestages am 22.11.1988, BT-PlPr.11/108, 7520 B.

³⁸⁴ SZ vom 7./8.5.1988, 6.

bei seinem Besuch in Ost-Berlin im Jahre 1983, im Schöneberger Rathaus, sondern suchte ihn in der Ständigen Vertretung auf. Auch wurde er (neben dem Chef der Senatskanzlei) auch vom Besuchsbeauftragten *Kunze* begleitet. Die Konsultation sollte damit mehr den Charakter eines Fachgesprächs erhalten. Der gleichwohl aufgekommenen Kritik, daß dieser Besuch wie schon der seines Vorgängers der westlichen Lesart des Viermächteabkommens abträglich sei, wurde im Schöneberger Rathaus die »veränderte Grundhaltung« der DDR gegenüber West-Berlin entgegengehalten³⁸⁵.

d) Die Westalliierten wiesen eine **Note der DDR über eine Zusammenarbeit in der Flugsicherung** mit der Begründung zurück, daß die DDR nicht für Belange des Berliner Luftraums zuständig sei³⁸⁶.

118.a) In seinem am 1. Dezember 1988 abgegebenen Bericht zur Lage der Nation sagte Bundeskanzler *Kohl* zur **Einbeziehung Berlins in die Deutschlandpolitik**³⁸⁷:

»Eine Deutschlandpolitik ohne Berlin oder um Berlin herum kann und wird es nicht geben. Ebenso wenig darf es Beziehungen der DDR zu Berlin um Bonn herum geben«.

b) Die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundeskanzler und Bevollmächtigte der Bundesregierung in Berlin, *Berger*, bekräftigte die Haltung der Bundesregierung, daß eine befriedigende **Einbeziehung Berlins Voraussetzung für jeden Vertragsabschluß** nicht nur mit der DDR, sondern mit allen europäischen Staaten sei³⁸⁸. Diesen Standpunkt hatte bereits zuvor Kanzleramtsminister *Schäuble* vertreten und weiter ausgeführt, daß der fortbestehende Viermächtestatus für Berlin als Ganzes deutlich mache, daß die deutsche Frage nicht gelöst sei³⁸⁹.

c) Eine **neue Form der Einbeziehung Berlins in internationale Verträge** wurde sowohl in dem Zwei-Jahres-Programm zum deutsch-sowjetischen Kulturabkommen als auch in dem deutsch-sowjetischen Umweltabkommen, unterzeichnet jeweils im Oktober 1988 anlässlich des Besuches

³⁸⁵ FAZ vom 11.2.1988, 3. Als Ergebnis dieser Unterredung *Diepgens* mit *Honecker* wurden Reiseerleichterungen für Besuche von West-Berlinern im anderen Teil der Stadt zugestanden, die denen des im Jahre 1984 zwischen der Bundesrepublik und der DDR vereinbarten Kleinen Grenzverkehrs entsprechen. Demnach dürfen die Einwohner West-Berlins nunmehr zehnmal pro Halbjahr bis 24 Uhr des auf die Einreise folgenden Tages in Ost-Berlin bleiben. Wie die Besuchsbeauftragten später vereinbarten, galt diese Regelung vom 1.3.1988 an, vgl. SZ vom 27./28.2.1988, 2.

³⁸⁶ FAZ vom 3.11.1988, 1.

³⁸⁷ BT-PlPr.11/113, 8099 D; Bull. Nr.169, 2.12.1988, 1507.

³⁸⁸ In einer Rede am 5.10.1988, Bull. Nr.126, 7.10.1988, 2.

³⁸⁹ In der bereits zitierten Rede vor dem Bundestag (Anm.383), BT-Drs.11/59, 4102 ff.

von Bundeskanzler Kohl in Moskau, gewählt. Ausgangspunkt ist wie bisher die *Frank Falin*-Formel³⁹⁰. Die Neuerung besteht darin, daß jeweils in dem Arbeitsprogramm, das dem Abkommen als Anlage beigefügt ist, sämtliche Teilnehmer, d. h. einschließlich derjenigen aus Berlin, alphabetisch und mit der Anschrift ihres Instituts aufgezählt werden. Berliner Teilnehmer werden durch ein Sternchen gekennzeichnet. In der entsprechenden Fußnote wird auf das Viermächteabkommen verwiesen³⁹¹.

d) Bei der am 25. Juni 1988 zwischen der EG und dem RGW unterzeichneten **Gemeinsamen Erklärung zur Aufnahme offizieller Beziehungen** einigten sich beide Seiten auf folgende, Berlin (West) einschließende Formulierung³⁹²:

»Was die Anwendung auf die Gemeinschaft anbelangt, so gilt diese Erklärung für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages«.

119. Der **Berliner Senat** und die DDR schlossen am 31. März 1988 ein Abkommen über einen **Gebietsaustausch**³⁹³. Danach erhält Berlin (West) 14 Flächen von insgesamt 96,7 Hektar, die DDR im Gegenzug vier Gebiete von 87,3 Hektar. Da Berlin (West) eine größere Fläche erhält und diese Gebiete zudem als höherwertig gelten, zahlt der Senat einen Wertausgleich von 76 Millionen DM an die DDR. Der Gebietsaustausch wurde am 1. Juli 1988 vollzogen³⁹⁴.

Die Abfassung der Vereinbarung bereitete terminologische Schwierig-

³⁹⁰ Vgl. Art. 13 des deutsch-sowjetischen Kulturabkommens vom 19.5.1973, BGBl. 1973 II, 1684 (»Entsprechend dem Viermächteabkommen vom 3.9.1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt«).

³⁹¹ Quelle: Auswärtiges Amt; siehe dazu auch SZ vom 1./2.10.1988, 2; FAZ vom 29.9.1988, 3; sowie zu dem Disput im Bundeskabinett über diese Formel SZ vom 21.10.1988, 1.

Nicht durchsetzen konnte sich die Sowjetunion mit ihrer Forderung nach einer hierarchischen Aufzählung nach Institutionen. Im wissenschaftlich-technischen Abkommen von 1986 war die Einbeziehung Berlins noch so geregelt, daß Teilnehmer aus Berlin nicht mit der Anschrift ihres Instituts in Berlin, sondern mit einer Postfachnummer angeführt wurden (siehe hierzu Nolte, VRPr. 1986 [Anm. 21], 340f.). Selbst diese Lösung hatte Schewardnadse noch im Januar 1988 nicht als Modell, sondern als »Betriebsunfall« bezeichnet, vgl. FAZ, *ibid.*

³⁹² AdG vom 25.6.1988, 32288.

³⁹³ Vereinbarung zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Einbeziehung von weiteren Enklaven und anderen kleinen Gebieten in die Vereinbarung vom 20.12.1971 über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch, Quelle: Senatskanzlei von Berlin.

³⁹⁴ Mit Unterzeichnung des Vollzugsprotokolls am 30.6.1988, siehe die Presseerklärung vom gleichen Tag, Quelle: Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.

keiten³⁹⁵. Gemäß der östlichen Rechtsauffassung vom Status von Berlin wollte die DDR den an sie übergebenen Gebietsstreifen am ehemaligen Eberswalder Güterbahnhof folgendermaßen bezeichnet wissen:

»Berlin Hauptstadt der DDR, Gebietsstreifen westlich der Schwedter Straße, Stadtbezirk Berlin-Prenzlauer Berg«.

Ferner sollte die Formulierung

»vom Vollzug dieser Vereinbarung an gehört zu Berlin Hauptstadt der DDR, Stadtbezirk Berlin-Prenzlauer Berg ...« oder zumindest der Ausdruck »gehört zur DDR«

im Text der Vereinbarung untergebracht werden. Da nach westlicher Ansicht Berlin (Ost) weder ein konstitutiver Bestandteil der DDR noch deren Hauptstadt ist, einigte man sich schließlich auf folgende Kompromißformel:

»Artikel 1

(1) Mit Vollzug dieser Vereinbarung

- a) gehören zu den Westsektoren Berlins Gebiete im Bereich ...;
- b) gehören zur Deutschen Demokratischen Republik die Gebiete ...;
- c) übergibt der Senat ferner ein Gebiet ...«.

An wen der Gebietsstreifen übergeben wird, wird nicht gesagt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenhang.

120. Der **Bezirk Spandau** in Berlin (West) und die **Kreisstadt Nauen** in der DDR unterzeichneten am 22. September 1988 eine **Vereinbarung über kommunale Kontakte**³⁹⁶. Die Unterzeichnung war bereits für den 28. Juni des Jahres vorgesehen gewesen, sie wurde jedoch infolge unterschiedlicher Auffassungen über den Vertragstext verschoben. Der Bezirk Spandau hatte ursprünglich vorgeschlagen, in die Präambel die Formulierung aufzunehmen, die Vereinbarung beruhe

»auf der Basis aller bestehenden Vereinbarungen und Abkommen«

für Berlin. Demgegenüber wollten die Vertreter der Kreisstadt Nauen nur das Viermächteabkommen von 1971 erwähnt wissen. In der Präambel des Vertrages heißt es nunmehr:

»Einig in dem Bestreben, einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, zur Abrüstung und zur Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zu leisten, vereinbaren die Stadt Nauen und der Bezirk Spandau eine kommunale Partnerschaft«.

Eine kommunale Partnerschaft vereinbarten auch der Bezirk Zehlendorf mit der Stadt Königswusterhausen in der DDR³⁹⁷.

³⁹⁵ Siehe FAZ vom 1.3.1988, 5.

³⁹⁶ Quelle: Bezirksamt Spandau von Berlin; siehe auch FAZ vom 24.9.1988, 4.

³⁹⁷ SZ vom 29./30.10.1988, 5.

121. Zu der am 30. November 1987 unterzeichneten **Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden und der schlesischen Stadt Breslau** nahmen das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen Stellung. Das Abkommen bezieht sich auf den Warschauer Vertrag von 1970 und andere deutsch-polnische Vereinbarungen. Als Ortsbezeichnung für Breslau steht an einer Stelle die Formulierung »Wrocław (bis 1945 Breslau)« und im übrigen nur »Wrocław«³⁹⁸. Das **Auswärtige Amt** äußerte sich dazu am 12. Februar 1988 wie folgt³⁹⁹:

³⁹⁸ Die von der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung am 5.11.1987 gebilligte Rahmenvereinbarung hat in der Überschrift und der Präambel folgenden Wortlaut, Quelle: Hessisches Ministerium des Innern:

» **Rahmenvereinbarung**

über die Zusammenarbeit zwischen der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden in der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Wrocław (bis 1945 Breslau) in der Volksrepublik Polen

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden in der Bundesrepublik Deutschland und der Präsident der Stadt Wrocław in der Volksrepublik Polen vereinbaren:

... – in Erwägung dessen, daß eine Rahmenvereinbarung zwischen Wrocław und Wiesbaden einen Bestandteil der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland darstellt

– unter Berücksichtigung dessen, daß beide Städte bestrebt sind, einen konstruktiven Beitrag zur Festigung der Grundsätze des Vertrages vom 7. Dezember 1970 sowie des Geistes der gemeinsamen Erklärungen vom 11. Juni 1976 und vom 25. November 1977 zu leisten

– im Bemühen beider Städte, auf die Herstellung eines günstigen Klimas für die Entwicklung der Beziehungen zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland hinzuwirken sowie – gestützt auf Artikel 4 des Kulturabkommens zwischen der Volksrepublik Polen und der Bundesrepublik Deutschland und die erarbeiteten Empfehlungen der gemeinsamen Schulbuchkommission – zur Eliminierung von Stereotypen, Vorurteilen, Mißtrauen und historischen Aufschichtungen und damit zur Schaffung einer wichtigen Voraussetzung für die volle Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Staaten und Nationen beizutragen – erklären

– daß die beiden Städte sich bei der Entwicklung der Kontakte und der Zusammenarbeit an die Bestimmungen und Ziele des Vertrages vom 7. Dezember 1970 halten werden

– daß sie jeder politischen Tätigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv ablehnend gegenüberstehen, die im Widerspruch zum Vertrag vom 7. Dezember 1970 sowie dem Geist der gemeinsamen Erklärungen vom 11. Juni 1976 und vom 25. November 1977 steht

– daß sie auf der Grundlage des Vertrages vom 7. Dezember 1970 entsprechende Schritte unternehmen werden mit dem Ziel der vollen Anwendung und Beachtung der rechtlichen und politischen Folgen dieses Vertrages durch die ihnen untergeordneten städtischen Institutionen.

Geleitet von diesen Grundsätzen schließen die Vertretungen der beiden Städte Wiesbaden und Wrocław folgende Vereinbarungen ...«.

³⁹⁹ Schreiben des Staatssekretärs, zitiert in der aufsichtsbehördlichen Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern vom 26.4.1988, Quelle: Hessisches Ministerium des

»... Die Rahmenvereinbarung zwischen Wiesbaden und Breslau enthält in einzelnen Präambelsätzen Verpflichtungen, die Inhalt und Tragweite eines vom Bund im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages betreffen. Sie gehen damit über Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises einer Gemeinde hinaus.

Die Frage der Ortsbezeichnung sollte nach unserem allgemeinen Sprachgebrauch beurteilt werden. Das Auswärtige Amt verwendet im internationalen Verkehr in deutschsprachigen Texten deutsche Ortsbezeichnungen, soweit sie üblich sind. Dies gilt auch im Verhältnis zur Volksrepublik Polen ... Aussagen rechtlicher oder territorialer Art sind mit dieser Praxis nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt ...«.

Die **Bundesministerin für innerdeutsche Beziehungen**, Wilms, gab am 1. März 1988 folgende Stellungnahme ab⁴⁰⁰:

»... Es erscheint mir problematisch, daß im Text der Rahmenvereinbarung nicht von Breslau, sondern nur von Wrocław gesprochen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie von den Siegermächten bei Kriegsende nicht annektiert worden sind und daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch von 1945 überdauert hat. Konsequenterweise spricht es von den deutschen Ostgebieten. Deshalb ist nicht einzusehen, warum nicht auch der deutsche Stadtname *Breslau* gleichberechtigt mit *Wrocław* verwandt wird. Der Klammerzusatz der Überschrift (*... Stadt Wrocław [bis 1945 Breslau] in der Volksrepublik Polen*) legt zwingend nahe, daß beide Vertragspartner die Auffassung vertreten, Breslau sei nur bis 1945 deutsch gewesen. Damit begibt sich die Stadt Wiesbaden in Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ...«.

Das **Hessische Ministerium des Innern** erließ am 26. April 1988 die nachstehende **aufsichtsbehördliche Anordnung** gemäß §§ 135 ff. HGO⁴⁰¹:

»1. Der Zustimmungsbeschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden vom 5. November 1987 zur Magistratsvorlage Nr. 817 ist rechtswidrig.

2. Der Stadt Wiesbaden wird aufgegeben, bei der Durchführung des am 30. November 1987 unterzeichneten Städtepartnerschaftsvertrages (Rahmenvereinbarung), in dem an mehreren Stellen auf den Warschauer Vertrag Bezug genommen wird, darauf zu achten, daß dem deutsch-polnischen Vertrag vom 7. Dezember 1970 die Auslegung gegeben wird, die mit der Denkschrift der

Innern; vgl. auch die Antworten von Staatsminister Schäfer vom 25.1. und 1.7.1988 auf Schriftliche Anfragen, BT-Drs. 11/1736, 2; und BT-Drs. 11/2647, 7.

⁴⁰⁰ Zitiert in der aufsichtsbehördlichen Anordnung des Hessischen Ministeriums des Innern vom 26.4.1988, Quelle: Hessisches Ministerium des Innern.

⁴⁰¹ Quelle: Hessisches Ministerium des Innern.

Bundesregierung vom 13. Dezember 1971 und späteren Stellungnahmen der Bundesregierung, der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 1972 sowie dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1975 (BVerfGE Bd.40 S.141 ff.) im Einklang steht. Das bedeutet insbesondere, daß die Stadt Breslau gegenüber der Stadt Wiesbaden keinen Anspruch auf ein Verhalten in kommunalen Angelegenheiten erheben kann, das mit dieser Auslegung nicht im Einklang steht.

3. Eine förmliche Beanstandung von Durchführungsmaßnahmen, die der Auflage nach Ziff.2 nicht entsprechen, bleibt vorbehalten«.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Rahmenvereinbarung nicht auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beschränkt sei und damit die Schranken des örtlichen Wirkungskreises überschreite. Sie berühre rechtliche Positionen der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Bezeichnung »Wrocław« im deutschen Vertragstext habe eine rechtliche und territoriale Aussage getroffen werden sollen. Als besonders schwerwiegende Kompetenzverstöße müßten diejenigen Passagen angesehen werden, in denen sich die Stadt Wiesbaden anmaße, den Warschauer Vertrag ergänzend und interpretierend auszufüllen, und aus denen die polnische Seite eventuelle Berufungsgrundlagen erhalte, aus denen sie ein Mitspracherecht in der innenpolitischen Behandlung von Fragen, die mit Polen und den Oder-Neiße-Gebieten zu tun haben, ableiten könne.

Abschließend wird festgestellt, daß davon abgesehen worden sei, den rechtswidrigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 138 HGO aufzuheben und die Stadt damit auf den Weg erneuter Vertragsverhandlungen zu verweisen. Im Einvernehmen mit der Bundesregierung gehe man davon aus, daß der Rechtsstandpunkt der Bundesrepublik Deutschland, wie er in Ziff.2 der Anordnung konkretisiert sei, von der Stadt Wiesbaden bei der Durchführung des Städtepartnerschaftsvertrages beachtet werde.

122. Die **Alliierte Kommandatur** in Berlin richtete eine **Beschwerdestelle** für die Bürger ein. Diese vermag allerdings nur Empfehlungen abzugeben, die für die Alliierte Kommandatur und für die Stadtkommandanten in ihrem jeweiligen Sektor nicht bindend sind⁴⁰².

123. a) Am 11. August 1988 schlossen die Bundesrepublik und die DDR eine Regierungsvereinbarung über die Verbesserung der **Pannenhilfe auf den Transitstrecken**⁴⁰³.

⁴⁰² SZ vom 5.5.1988, 5.

⁴⁰³ Siehe dazu Bull.Nr.101, 12.8.1988, 929 ff.

b) Am 5. Oktober 1988 wurde über folgende Punkte des **Transitverkehrs** mit der DDR eine Vereinbarung erzielt⁴⁰⁴:

1.) Die gemäß Art.18 des Transitabkommens vom 17. Dezember 1971 von der Bundesrepublik Deutschland zu zahlende Pauschalsumme wird für die Jahre 1990 bis 1999 auf 860 Millionen DM pro Jahr festgelegt.

2.) Die DDR wird im Raum Großbeeren eine Grenzübergangsstelle an der Grenze zwischen der DDR und Berlin (West) errichten sowie einen Autobahnzubringer zum Berliner Ring bauen und die Grunderneuerung einer Teilstrecke des Berliner Rings durchführen.

Die neue Grenzübergangsstelle wird ab 1. Januar 1994 für den vom Transitabkommen erfaßten Transitverkehr sowie für alle anderen Verkehrsarten geöffnet.

Es besteht Übereinstimmung, daß als Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den finanziellen Lasten für diese Maßnahmen jährlich 30 Millionen DM aus der für die Jahre 1990 bis 1999 zu zahlenden Transitpauschale anzusehen sind.

3.) Die DDR wird in den Jahren 1990 bis 1999 große Abschnitte der Transitautobahnen Berlin–Hof und Berlin–Herleshausen grunderneuern und dafür jährlich 30 Millionen DM aus der für diesen Zeitraum festgelegten Pauschalsumme verwenden.

4.) Die gemäß Protokoll vom 31. Oktober 1979 über die Pauschalabgeltung von Straßenbenutzungsgebühren für PKWs von der Bundesrepublik zu zahlende Pauschalsumme wird für die Jahre 1990 bis 1999 auf 55 Millionen DM pro Jahr festgelegt.

5.) Bei der Abrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen im Eisenbahnpersonenverkehr zwischen der Bundesrepublik und der DDR – ohne den Transitverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) – wird vorgesehen, daß – beginnend mit dem Jahre 1988 und vorerst bis zum 31. Dezember 1992 – der Betrag des Minussaldos der Deutschen Reichsbahn, der 35 Millionen VE pro Jahr übersteigt, von beiden Seiten zu jeweils 50% getragen wird.

124. Am 7. März 1988 wurde das **deutsch-deutsche Stromlieferungsabkommen** unterzeichnet, mit dem ein Energieverbund zwischen der Bundesrepublik und der DDR hergestellt werden soll. Es sieht von spätestens 1992 an die Lieferung von je einer Milliarde Kilowattstunden Strom jährlich aus der Bundesrepublik in die DDR sowie durch die DDR nach Berlin (West) vor. Durch die zu errichtende Transitleitung wird Berlin an das westeuropäische Stromverbundnetz angeschlossen⁴⁰⁵.

125. Bundesumweltminister Töpfer und sein Amtskollege aus der

⁴⁰⁴ Bull. Nr.125, 6.10.1988, 1137ff.

⁴⁰⁵ SZ vom 8.3.1988, 1. Der Berliner Senat und die drei westlichen Alliierten hatten zuvor ihre förmliche Zustimmung erteilt.

DDR einigten sich auf einen **Orientierungsrahmen über die Zusammenarbeit im Umweltschutz**. Angestrebt wird u. a. eine Kooperation bei der Rauchgasentschwefelung von Kraftwerken, im Gewässerschutz und bei grenzüberschreitenden Naturschutzmaßnahmen⁴⁰⁶.

126. a) Vor dem Hintergrund der Diskussionen um die **Befugnisse des amerikanischen Spezialteams "NEST"** (Nuclear Emergency Search Team), das bei nuklearen Unfällen und einem Verlust oder Diebstahl von Atomwaffen auf dem Bundesgebiet tätig werden kann, erklärte Bundeskanzler Kohl, daß die **Souveränität der Bundesrepublik** nicht berührt sei. Der Sprecher des Verteidigungsministeriums, Oberst Dunkel, sagte, daß bei einem Einsatz von "NEST" oder bei militärischer Unterstützung von Seiten der Amerikaner deutsches Recht bindend sei und die Leitung bei deutschen Behörden liege⁴⁰⁷. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesinnenminister, Spranger, bestätigte, daß der Einsatz solcher Expertengruppen an die Zustimmung der deutschen Seite gebunden sei. Hoheitliche Befugnisse ständen ihnen in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu⁴⁰⁸.

b) Zu der Frage, ob die **Truppenführer der amerikanischen Streitkräfte deutsche Zivilisten zu Zwangsarbeit verpflichten können**, ergingen zwei Anfragen an die Bundesregierung⁴⁰⁹. In der ersten Anfrage wird folgender angeblicher Passus aus der **amerikanischen Militärweisung (US-Field Manual) 90-10** aufgeführt:

⁴⁰⁶ AdG vom 13.7.1988, 32355.

⁴⁰⁷ SZ vom 2.11.1988, 2.

⁴⁰⁸ In einer Antwort auf eine Schriftliche Anfrage, BT-Drs.11/3310, 5. In Art.V des am 29.11.1976 unterzeichneten geheimen Abkommens heißt es: »Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Gesamtleitung bei der Wiederbeschaffung der amerikanischen Kernwaffen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus«. Dabei leisten die in der Bundesrepublik stationierten amerikanischen Streitkräfte und – nach besonderer Vereinbarung – Streitkräfte anderer Entsendestaaten »volle Unterstützung« bei der Wiederbeschaffung. »Im Interesse der Kontinuität der Wiederbeschaffungsmaßnahmen ist die ordnungsgemäße Gesamtleitung dieser Maßnahmen durch die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland so zu handhaben, daß sie den Erfolg des Unternehmens möglichst gewährleistet«. In Art.I des Vertrages wird die Zusammenarbeit der vertragsschließenden Parteien beschrieben. Sie arbeiten »eng zusammen, um die Sicherheit und den Schutz in der Bundesrepublik Deutschland gelagerter Kernwaffen der Vereinigten Staaten von Amerika zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit treffen sie gemeinsam und einzeln alle Maßnahmen und arbeiten alle Verfahren aus, die erfolgreich und nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht zulässig sind, um sicherzustellen, daß diese Waffen 1. nicht abhanden kommen und 2. im Falle ihres Abhandenkommens unverzüglich wiederbeschafft werden«. Des weiteren wird in Art.IV ausdrücklich auf das geltende Recht in der Bundesrepublik hingewiesen. (Vgl. FAZ vom 14.11.1988, 2.)

⁴⁰⁹ BT-Drs.11/3259, Fragen 39 und 40.

»Aus amerikanischer Sicht ergeben sich Einschränkungen für den europäischen Kriegsschauplatz, da die Befugnisse zum Beispiel in Deutschland ausschließlich bei territorialen deutschen Militärdienststellen oder zivilen Dienststellen liegen. In der Kampfzone liegt selbstverständlich die Gesamtverantwortung sowie die letztliche Entscheidungsbefugnis beim örtlichen Truppenführer, was in Ermangelung zuständiger Stellen auch der Wohlfahrt der Zivilbevölkerung zuträglich ist«.

Der Anfrager, der Abgeordnete *Meckersheimer*, machte geltend, daß nach der Anweisung mindestens im Raum von rund 15 Kilometern von der Front **Hoheitsrechte gegenüber Bundesbürgern von amerikanischen Militärdienststellen wahrgenommen** würden.

Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs im Verteidigungsministerium, *Würzbach*, kenne die Regierung das US-Field Manual 90-10 bisher nicht und wisse daher auch nicht, welchen Geltungsbereich es habe. Rechte und Pflichten der in der Bundesrepublik stationierten verbündeten Streitkräfte richteten sich im übrigen ausschließlich nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts sowie dem hierzu abgeschlossenen Zusatzabkommen. Diese Abkommen verliehen den Stationierungstreitkräften für den Spannungs- und Verteidigungsfall keine besonderen Rechte⁴¹⁰.

Die zweite Anfrage bezieht sich auf den Fall, daß die betroffenen Bundesbürger den Gehorsam gegenüber derartigen Anordnungen der amerikanischen Militärs verweigern. Auf die Frage, **auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welchen Zwangsmaßnahmen** die amerikanischen Streitkräfte ihre Maßnahmen zur »Wohlfahrt der Bürger« gegebenenfalls durchsetzen könnten, antwortete Staatssekretär *Würzbach*, die amerikanischen Militärs hätten gegenüber der Bevölkerung der Bundesrepublik keine selbständigen Eingriffsbefugnisse. Weitergehende Befugnisse bestünden nur im Rahmen der jedermann, also auch den US-Streitkräften im Bundesgebiet, zustehenden Selbsthilferechte⁴¹¹.

127. Mit den Worten **die Bundesrepublik bleibe »offen für alle Deutschen«** widersprach Kanzleramtsminister *Schäuble* am 1. Mai 1988 dem Osterliner Bischof *Fork*, der gesagt hatte, die Übersiedlungen aus der

⁴¹⁰ BT-PIPr.11/105, 7264 A.

⁴¹¹ BT-PIPr.11/105, 7264 A. Nach Darstellung der SZ vom 15./16.11.1988, 8, greift das US-Field Manual 90-10 unter der Überschrift »Kontrollmaßnahmen« auch den Punkt »Zwangsarbeit« auf. Danach können Truppenführer Zivilisten über 18 Jahre zur Arbeit für die Truppe verpflichten, soweit diese Arbeit sie »nicht zu Teilnehmern militärischer Operationen« mache.

DDR in die Bundesrepublik seien gemäß einer Regierungsvereinbarung der Zahl nach begrenzt⁴¹².

128. Die Bundesregierung protestierte gegen die **Schüsse, die Grenzschutztruppen der DDR auf einen Flüchtling abgegeben haben, nachdem dieser bereits die Elbe durchschwommen hatte**. Die Bundesregierung forderte von der Regierung der DDR die rückhaltlose Aufklärung des Vorfalls und Konsequenzen für die Verantwortlichen⁴¹³.

129. Wiederholt protestierte die Bundesregierung gegen **Arbeitsbeschränkungen bundesdeutscher Journalisten in der DDR**. Anlaß waren insbesondere die Einschränkungen bei der Berichterstattung von der Tagung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im März 1988 sowie der Synode des Bundes Evangelischer Kirchen in Dessau im September 1988. Dies, ebenso wie das Vorgehen von Polizei und Sicherheitskräften der DDR gegen Demonstranten in Berlin (Ost), das sich auch gegen westliche Journalisten richtete, widerspricht nach Auffassung der Bundesregierung der Regierungsvereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten vom 8. November 1972⁴¹⁴. Ferner sei jenes Verhalten nicht mit der KSZE-Schlußakte von Helsinki zu vereinbaren⁴¹⁵.

Abgeschlossen am 12.04.1990

⁴¹² FAZ vom 2.5.1988, 5.

⁴¹³ FAZ vom 17.9.1988, 1.

⁴¹⁴ Die Regierungsvereinbarung ist veröffentlicht in BAnz.1972, Nr.239, 2.

⁴¹⁵ Bull.Nr.128, 12.10.1988, 1162; ferner SZ vom 19./20.3.1988, 1; vom 17./18.9.1988, 1; vom 12.10.1988, 1. Bereits am 3.2.1988 hatte die Bundesregierung nach scharfen Angriffen des SED-Zentralorgans Neues Deutschland auf Medien der Bundesrepublik sowie deren Korrespondenten in der DDR Protest in Ost-Berlin eingelegt, SZ vom 4.2.1988, 1.